

Stellungnahmen mit Anregungen oder Einwänden:

- Stellungnahme 1
- Stellungnahme 2
- Stellungnahme 3
- Stellungnahme 4
- Stellungnahme 5
- Stellungnahme 6
- Stellungnahme 7
- Stellungnahme 8
- Stellungnahme 9
- Stellungnahme 10
- Stellungnahme 11
- Stellungnahme 12
- Stellungnahme 13
- Stellungnahme 14
- Stellungnahme 15
- Stellungnahme 16
- Stellungnahme 17
- Stellungnahme 18 + 19
- Stellungnahme 20
- Stellungnahme 21
- Stellungnahme 22
- Stellungnahme 23
- Stellungnahme 24
- Stellungnahme 25
- Stellungnahme 26
- Stellungnahme 27
- Stellungnahme 28
- Stellungnahme 29
- Stellungnahme 30

Stellungnahmen ohne Einwände oder keine Stellungnahme abgegeben:

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 1

Seite 1 von 4 - Stellungnahme vom 18.01.2021

wir sind dankenswerter Weise von den Stadtwerken über die Planung eines „Solarparks“ vis-a-vis unseres Wohngebietes informiert worden. Wir haben innerhalb der Nachbarschaft diskutiert, wie wir zu dieser Planung stehen. Im Folgenden möchten wir Ihnen unsere Gedanken und Bedenken mitteilen, die wir sehr gerne in der weiteren Planung gehört und berücksichtigt wissen möchten.

Die Errichtung von Solarparks im Allgemeinen finden wir alle aus politischer und wirtschaftlicher Sicht sowie aus Umweltschutzgründen nachvollziehbar.

Jedoch sind wir mit dem konkret geplanten Standort nicht einverstanden. Die Gründe dafür sind:

1. Ein Solarpark stellt sich hinterher als riesige schwarze Fläche dar. Da unsere Häuser alle nach Süden ausgerichtet sind, verschandelt diese Anlage den Ausblick von allen Grundstücken. Statt einer Idylle (s. Anlage Bild 1), die uns die Stadtbau Amberg vor 10 bis 15 Jahren verkauft hat, droht uns nun ein „schwarzes Monstrum“. Ich glaube nicht, dass einer von Ihnen, werte Damen und Herren, von Ihrer Terrasse, ihrem Küchen- oder Wohnzimmerfenster aus gerne auf eine „technische schwarze Wiese“ blicken möchte.
2. Uns interessiert ferner die Antwort auf die Frage, ob es zu Reflexionen und Blendungen durch die unterschiedlichen Lichteinfallwinkel auf dem Areal oder durch die unterschiedlichen Betrachtungswinkel der Anwohner/innen kommt.
3. Wir befürchten durch diese Beeinträchtigung der Aussicht und dem Wegfall des Idylls, das ursprünglich den Reiz dieses Wohngebietes ausgemacht hat, dass wir für unsere Immobilien einen massiven Wertverlust hinnehmen müssen.
4. Aus der Erfahrung von anderen Solarparks in Deutschland, die so nahe an einem Wohngebiet liegen, wie es hier geplant ist, wissen wir, dass von einer derartigen Anlage signifikante Lärmbelästigungen ausgehen können. Dies resultiert insbesondere aus einer zu nahen Platzierung des Wechselrichters samt der notwendigen Kühlung am Wohngebiet und einer mangelnden Schallisolierung selbiger. Die Investoren sparen aus wirtschaftlichen Gründen oftmals daran und die Gemeinden haben in den meisten Fällen keine Vorgaben zum Schutze der Anwohner/innen (die ja immerhin zuerst da waren!) erlassen. Auch muss dabei beachtet werden, dass Schall sich in der Luft gut ausbreitet, selbst wenn der Ort der Lärmemission relativ weit weg ist.

Blick von privaten Grundstücken

Grundsätzlich existiert kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft. Insofern besteht auch kein Recht darauf, dass auf der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden keine irgendwie geartete Bebauung errichtet werden darf. Es handelt sich hierbei also um keinen im Sinne einer gerechten Abwägung relevanten Belang. Das Gebot der Rücksichtnahme in nachbarschaftlichen Verhältnissen welches dem BauGB entspringt und sich im § 1 Abs. 7 widerspiegelt („die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“) wird dahingehend Rechnung getragen, dass ein 20 m breiter Pufferstreifen zwischen Flurweg und den die Anlage umfassenden Zaun vorgesehen ist. Dies bedeutet es wird ein tatsächlicher Abstand zwischen Bebauung und PV-Anlage von ca. 40 - 60 m gewährleistet. In diesem nördlich der Anlage gelegen Pufferstreifen ist zudem eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

In einem dem Entwurf zum Bebauungsplan beiliegenden Schnitt durch das Gelände der PV-Anlage wird zudem ersichtlich, dass bei einer Eingrünung die Sicht aus den Gärten der südlichsten Gebäudereihe der Siedlung „Am Postweiher“ durch die Bepflanzung nahezu gänzlich verstellt wird.

Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird durch eine umfassende Eingrünung mit Altgrasstreifen und Heckenpflanzung in das Landschaftsbild eingebunden. In sensiblen Bereichen, zum Beispiel zum Siedlungsgebiet „Am Postweiher“ wird eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

Zudem wurde die Wirkung der Anlage in die Landschaft mittels einer Sichtbarkeitsanalyse mit zugehörigen Fotomontagen untersucht. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse lautet wie folgt:

„Zusammenfassend ist für die untersuchten Siedlungsbereiche keine flächendeckende Störwirkung auszumachen. Die geplante Anlage liegt im Anschluss an ein geplantes Gewerbegebiet. Zudem handelt es sich bei dem Bereich um die Anlage um kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.

Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar. Des Weiteren liegt der optisch durch die geplante Anlage beeinträchtigte Bereich von Nordwest bis Ost und somit ‚hinter‘ der PV-Anlage.“

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 1

Seite 2 von 4 - Stellungnahme vom 18.01.2021

5. Das Areal südlich unseres Wohngebietes ist eines der beliebtesten Naherholungsgebiete für die Amberger Bürger/innen. Dies wird an Attraktivität verlieren, wenn ein Solarpark einen der Eingänge verschandelt.
6. Wir wundern uns sehr, dass zu so einem frühen Zeitpunkt der Planung nicht auch alternative Standorte in Betracht gezogen und vorgestellt werden. Gute alternative Standorte sind u. E. auf der anderen Seite der Staatsstraße nach Fuchsstein. Dort gibt es ebenfalls konventionell bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen, die sich weitgehend dem Blick von Anwohnern/Anwohnerinnen aus Speckmannshof entziehen (s. Anhang Bild 2). Als weitere Alternative sehen wir das Areal südlich der geplanten Gewerbegebietserweiterung (s. Anhang Bild 3), wo keine Anwohner/innen in Mitleidenschaft gezogen werden. An den genannten Alternativen ist sogar automatisch eine günstigere Ausrichtung der Solaranlage nach Süden möglich als im jetzigen Konzept.

Soweit zu unseren Bedenken zum Standort.

Weitere Gedanken, die sich die Anwohner/innen hier machen, sind die möglichen alternativen Nutzungen des Areals, wenn sich die Solarparkplanung für einen anderen Standort entscheiden sollte. Eine mögliche Erweiterung des erweiterten Gewerbegebietes bis zur Waldkante zu einem späteren Zeitpunkt hätte die gleichen Bedenken, hinsichtlich Verschandelung der Landschaft und Lärmemission zur Folge. Viele sehen die jetzige Planung des neuen Gewerbegebietes bis über die Straße nach Lengenloh auf den jetzigen Acker hinaus, schon als Zumutung für die Anwohner/innen hier.

Unabhängig vom Standort des geplanten Solarparks erwarten wir die zeitnahe Einbeziehung von Experten der Naturschutzverbände (wie LBV, Nabu, BUND Naturschutz etc.), damit der Solarpark im Einklang mit Natur-, Arten- und Umweltschutz zukünftig auch die erhoffte und gewünschte Wirkung auf Flora und Fauna hat.

Standort / Alternativen:

Vom Stadtplanungsamt wurden im Vorfeld eine Reihe an Flächen im gesamten Stadtgebiet auf ihre Eignung in Bezug auf eine Photovoltaik-Freiflächenanlage untersucht. Dabei spielten unter anderem das Landschaftsbild, die Netzananschlusspunkte in der Umgebung und die Eigentumsverhältnisse eine wichtige Rolle. Unter Berücksichtigung dieser Punkte eignet sich die vorliegende Fläche sehr gut für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dem Belang der geringen Entfernung zum Wohnbebauung in Speckmannshof wird durch eine überdurchschnittlich breite und große Eingrünung Rechnung getragen.

Blendung

Eine immissionsrechtlich relevante Blendwirkung ist nicht zu erwarten. Nichtsdestotrotz wird durch einen unabhängigen Gutachter ein Blendgutachten erstellt welches Teil der Unterlagen zum Bebauungsplan wird.

Wertverlust der Immobilien

Anhaltspunkte dafür, dass die bestehenden Immobilien und Grundstücke abgewertet werden und ein Wertverlust entsteht, hat die Stadt Amberg nicht. Die Nutzungen innerhalb der am Plangebiet angrenzenden bestehenden Grundstücke werden weder aufgehoben noch geändert. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die Auswirkungen durch die geplante Photovoltaikanlage geprüft, u.a. durch ein Blendgutachten.

Die Veränderung des Verkehrswertes eines Grundstücks, die durch planerische Festsetzungen eines Bebauungsplans für außerhalb des Plangebiets gelegene Grundstücke eintritt, stellt zudem grundsätzlich keinen schützenwerten Belang dar, der bei der Abwägung zu berücksichtigen wäre (BVerwG, Urteil vom 9.2.1995 - Az. 4 NB 17/94; Hess. VGH, Urteil vom 07.04.2014, 3 C 914/ 13.N).

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 1

Seite 3 von 4 - Stellungnahme vom 18.01.2021

Lärm

Durch die geplante Anlage ergeben sich keine im Sinne des Immissionsschutzgesetzes relevanten Geräuschimmissionen auf die angrenzenden Wohngebiete. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm werden unter Ziffer 9.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes angegeben und aufgrund der zu erwartenden von der Anlage ausgehenden Geräusche ohne weiteres eingehalten. Die Einschätzung, dass es durch die Planung zu unzumutbaren Verhältnissen kommt, wird aus fachlicher Sicht zurückgewiesen.

Auch bei Regenereignissen ist keine erhöhte Lärmemission aus der PV-Anlage durch auf die Module auftreffenden Regen zu erwarten. Siehe auch Urteil VG Bayreuth, Urteil vom 27.10.2011 - B 2 K 10.572 „Auch unzumutbare Lärmeinwirkungen seien nicht zu erwarten. Dies ergebe sich aus einer Stellungnahme der Umweltingenieurin des Landratsamtes Coburg. Diese habe eine Vergleichsbetrachtung zu einer bereits bestehenden Freiflächensolaranlage durchgeführt und komme zu der Einschätzung, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt von Lärm durch prasselnden Regen auszuschließen seien.“

Wanderrouen, Naherholungsgebiet, angrenzendes Landschaftsschutzgebiet

Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet Ammerbachtal liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bauleitplanverfahrens. Angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet ist ein Pufferstreifen mit Altgras und Heckenpflanzung vorgesehen. Die Lage der PV-Anlage in der Nähe eines LSG findet auch im Umweltbericht zum Bebauungsplan Berücksichtigung.

Die geplante Freiflächen PV-Anlage ist von dem Naherholungsgebiet im Ammerbachtal aufgrund der Exposition nicht einsehbar. Auch von das Ammerbachtal begleitenden Wegen aus ist die Anlage nur im direkten Umgriff der PV-Fläche teilweise wahrnehmbar. Eine großräumige Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes oder auch beliebiger Wanderrouten ist also nicht festzustellen.

Die PV-Anlage kann, wenn mit einem didaktischen Konzept versehen (beispielsweise in Form eines Lehrpfads um die Anlage) auch zur unmittelbaren Naherholung beitragen.



Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 1

Seite 4 von 4 - Stellungnahme vom 18.01.2021



Bild 2



Bild 3

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 2

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom - Datum nicht bekannt

im Nachgang zu dem Ihnen bereits vorliegenden Brief vom 18.01.2021 übersenden wir Ihnen anbei eine Liste der Anwohner/Bürger, welche die Errichtung einer PV-Anlage an dem genannten Standort ablehnen.

Die Unterzeichner halten die Errichtung der PV-Anlage an diesem Standort und in dieser Größe unzumutbar, da das letzte Kleinod in der Umgebung zerstört wird.

Es besteht eine erhebliche optische und ggf. akustische Beeinträchtigung der Anwohner.

Der Nordhang weist einen Höhenunterschied von ca. 22 Meter auf. Dadurch ist eine Kaschierung der aufgeständerten Module durch Begrünungsmaßnahmen nicht möglich.

Zudem bestehen Zweifel, ob eine Anlage in dieser Lage an einem Nordhang wirtschaftlich ist.

Den Unterzeichnern ist es unverständlich, weshalb es im gesamten Stadtgebiet nicht möglich ist, eine landwirtschaftliche Fläche zu finden, die energieeffizienter, also wirtschaftlicher und somit besser für dieses Projekt geeignet ist.

Besuchen Sie uns und machen sich selbst ein Bild dieses wunderschönen Areals, wo Flora und Fauna noch ein anspruchsvolles Gesamtbild bieten.

Lärm

Durch die geplante Anlage ergeben sich keine im Sinne des Immissionsschutzgesetzes relevanten Geräuschimmissionen auf die angrenzenden Wohngebiete. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm werden unter Ziffer 9.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes angegeben und aufgrund der zu erwartenden von der Anlage ausgehenden Geräusche ohne weiteres eingehalten. Die Einschätzung, dass es durch die Planung zu unzumutbaren Verhältnissen kommt, wird aus fachlicher Sicht zurückgewiesen.

Auch bei Regenereignissen ist keine erhöhte Lärmemission aus der PV-Anlage durch auf die Module auftreffenden Regen zu erwarten. Siehe auch Urteil VG Bayreuth, Urteil vom 27.10.2011 - B 2 K 10.572 „Auch unzumutbare Lärmeinwirkungen seien nicht zu erwarten. Dies ergebe sich aus einer Stellungnahme der Umweltingenieurin des Landratsamtes Coburg. Diese habe eine Vergleichsbetrachtung zu einer bereits bestehenden Freiflächensolaranlage durchgeführt und komme zu der Einschätzung, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt von Lärm durch prasselnden Regen auszuschließen seien.“

Blick von privaten Grundstücken

Grundsätzlich existiert kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft. Insofern besteht auch kein Recht darauf, dass auf der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden keine irgendwie geartete Bebauung errichtet werden darf. Es handelt sich hierbei also um keinen im Sinne einer gerechten Abwägung relevanten Belang.

Das Gebot der Rücksichtnahme in nachbarschaftlichen Verhältnissen welches dem BauGB entspringt und sich im § 1 Abs. 7 widerspiegelt („die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“) wird dahingehend Rechnung getragen, dass ein 20 m breiter Pufferstreifen zwischen Flurweg und den die Anlage umfassenden Zaun vorgesehen ist. Dies bedeutet es wird ein tatsächlicher Abstand zwischen Bebauung und PV-Anlage von ca. 40 - 60 m gewährleistet. In diesem nördlich der Anlage gelegen Pufferstreifen ist zudem eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

In einem dem Entwurf zum Bebauungsplan beiliegenden Schnitt durch das Gelände der PV-Anlage wird zudem ersichtlich, dass bei einer Eingrünung die Sicht aus den Gärten der südlichsten Gebäudereihe der Siedlung „Am Postweiher“ durch die Bepflanzung nahezu gänzlich verstellt wird.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 2

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom - Datum nicht bekannt

Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird durch eine umfassende Eingrünung mit Altgrasstreifen und Heckenpflanzung in das Landschaftsbild eingebunden. In sensiblen Bereichen, zum Beispiel zum Siedlungsgebiet „Am Postweiher“ wird eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

Zudem wurde die Wirkung der Anlage in die Landschaft mittels einer Sichtbarkeitsanalyse mit zugehörigen Fotomontagen untersucht. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse lautet wie folgt:

„Zusammenfassend ist für die untersuchten Siedlungsbereiche keine flächendeckende Störwirkung auszumachen. Die geplante Anlage liegt im Anschluss an ein geplantes Gewerbegebiet. Zudem handelt es sich bei dem Bereich um die Anlage um kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.

Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar. Des Weiteren liegt der optisch durch die geplante Anlage beeinträchtigte Bereich von Nordwest bis Ost und somit ‚hinter‘ der PV-Anlage.“

Standort / Alternativen:

Vom Stadtplanungsamt wurden im Vorfeld eine Reihe an Flächen im gesamten Stadtgebiet auf ihre Eignung in Bezug auf eine Photovoltaik-Freiflächenanlage untersucht. Dabei spielten unter anderem das Landschaftsbild, die Netzanschlusspunkte in der Umgebung und die Eigentumsverhältnisse eine wichtige Rolle. Unter Berücksichtigung dieser Punkte eignet sich die vorliegende Fläche sehr gut für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dem Belang der geringen Entfernung zum Wohnbebauung in Speckmannshof wird durch eine überdurchschnittlich breite und große Eingrünung Rechnung getragen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 3

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 31.01.2021

1. Nach jahrelanger Tätigkeit als Unternehmensberater in der Tschechischen Republik haben meine Frau und ich mit unseren zwei Kindern 2006 ein Grundstück [REDACTED] erworben, welches durch die Stadtbaue Amberg mit „**Wohnidylle Am Postweiher - großzügige Traumgrundstücke**“ beworben wurde!
2. In den Folgejahren haben wir sowohl die [REDACTED] durch diverse Industriebeteiligungen ausgebaut als auch weitere geschäftliche administrative Aktivitäten [REDACTED] vor Ort konzentriert.
3. **Akademisch wissenschaftlich kann man den Klimawandel nicht leugnen** und es müssen viele (sinnvolle!) Maßnahmen umgesetzt werden, um den globalen Temperaturanstieg zu reduzieren, da besteht keine Frage.
Zu vielen Zeitpunkten, wenn der Wind bläst und die Sonne scheint, haben wir in Deutschland eine hohe Abdeckung des Strombedarfs durch erneuerbare Energien, die aber bei ungünstigen Bedingungen stark abfällt. Zu den Tatsachen zählt auch, dass es in Deutschland immer schwieriger wird das Stromnetz in dem 50 Hz Bereich zu halten und wir regelmäßig von unseren Nachbarländern durch Stromtransfer vor dem Blackout „gerettet“ werden müssen. Ja, es ist der ungeliebte französische Atomstrom oder der schlesische Kohlestrom etc. Vor wenigen Wochen wurde veröffentlicht, dass 2020 der Saldo vom Deutschen Stromexport / Import um über 30% eingebrochen ist!
Nicht nur aus meiner Sicht **gehört die Photovoltaik dezentral auf die Dächer und nicht in die Landschaften.**
Ich selbst sehe ja täglich auf meiner App, was meine PV-Anlage [REDACTED] an Strom produziert und was NICHT bzw. wann NICHT!
4. Der politische Mainstream hat die Ökologie für sich erkannt und jeder wird sich hüten gegen jegliche Maßnahme zur „Rettung des Klimas“ was zu sagen.
Aber die Errichtung eines Solarparks hat für Bürger und Menschen vor Ort erhebliche negative Auswirkungen:

Lärm

Durch die geplante Anlage ergeben sich keine im Sinne des Immissionschutzgesetzes relevanten Geräuschimmissionen auf die angrenzenden Wohngebiete. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm werden unter Ziffer 9.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes angegeben und aufgrund der zu erwartenden von der Anlage ausgehenden Geräusche ohne weiteres eingehalten. Die Einschätzung, dass es durch die Planung zu unzumutbaren Verhältnissen kommt, wird aus fachlicher Sicht zurückgewiesen.

Auch bei Regenereignissen ist keine erhöhte Lärmemission aus der PV-Anlage durch auf die Module auftreffenden Regen zu erwarten. Siehe auch Urteil VG Bayreuth, Urteil vom 27.10.2011 - B 2 K 10.572 „Auch unzumutbare Lärmeinwirkungen seien nicht zu erwarten. Dies ergebe sich aus einer Stellungnahme der Umweltingenieurin des Landratsamtes Coburg. Diese habe eine Vergleichsbetrachtung zu einer bereits bestehenden Freiflächen-solaranlage durchgeführt und komme zu der Einschätzung, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt von Lärm durch prasselnden Regen auszuschließen seien.“

Standort / Alternativen:

Vom Stadtplanungsamt wurden im Vorfeld eine Reihe an Flächen im gesamten Stadtgebiet auf ihre Eignung in Bezug auf eine Photovoltaik-Freiflächenanlage untersucht. Dabei spielten unter anderem das Landschaftsbild, die Netzanschlusspunkte in der Umgebung und die Eigentumsverhältnisse eine wichtige Rolle. Unter Berücksichtigung dieser Punkte eignet sich die vorliegende Fläche sehr gut für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dem Belang der geringen Entfernung zum Wohnbebauung in Speckmannshof wird durch eine überdurchschnittlich breite und große Eingrünung Rechnung getragen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 3

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 31.01.2021

- Ortswahl:

Es kommt mir so vor, dass „Fläche für Fläche“ (erst Gewerbegebiet, dann ortsnah ein Solarpark um mit geringsten Kosten bzw. kleinsten Leitungsquerschnitten die Firmen vor Ort mit Strom zu versorgen) räumlich und ökonomisch optimiert durchgeplant wurde. Nach dem Motto: „Da kann man dann gleich direkt bis an ein gehobenes Wohngebiet durchplanen!“ Nennenswerte Abstände ... Fehlanzeige, sondern faktisch direkt an die letzte Häuserreihe.

Es kann mir ja niemand sagen, dass neben der grundsätzlich falschen Ortswahl ein abschüssiger „Nordhang“ eine optimale Ausrichtung der Panele hat. Die örtlichen Gegebenheiten mit der Topographie bzw. Höhenverlauf führen dazu, dass die Anwohner – besonders wegen den generell geringen Abständen – unter die Panele bzw. auf die Träger sehen müssen oder gewisse Blendungen ertragen müssen. Viele Häuser – die in der Mitte des Wohngebietes liegen höher – sind nach Süden ausgerichtet und schauen auf 7,3 ha Tafeln, da abschirmende Elemente wie Sichtunterbrechung (Wand / Wall und Bepflanzung / Vegetation) zwischen Panele und Immissionsort durch den Höhenverlauf nicht wirksam möglich sind.

- Anlagenlärm:

Lärmrelevante Anlagenteile stellen die Wechselrichter (Anbringung an die Solarmodulreihen mit ca. 51 dB(A)) und die Transformatoren bzw. die Trafostation dar. Regelmäßig kritisch ist die Standortwahl der Trafostation, da die Schallleistung eines Transformators ca. 58 dB(A) beträgt und die tieffrequenten Geräuschanteile über weite Strecken zu hören sind und somit eine Zumutung für die Anwohner darstellt.

Fazit: Wenn der politische Mainstream der Meinung ist, dass uns die Solarparks in eine Zeit stabiler und bezahlbarer energetischer Zukunft führt, dann kann man diese Solarparks bauen, **aber bitte nicht vor die Nase der Menschen eines Wohngebietes, die direkt auf die abschüssige Fläche des Solarparks blicken.**

- 5. Vor diesen Ausführungen habe ich mir die gezahlten Steuern der letzten Jahre angesehen: Ich rede jetzt NUR (!) von den Steuern, die Ihrem Stadtkämmerer zukommen und nicht den Länder- bzw. Bundessteuern:

100% an der Gewerbesteuer, 12% an den Kapitalertragssteuern, 2,2% an den Umsatzsteuern und 15% an den Einkommenssteuern.

Es kommen seit Jahren durchschnittlich über 60.000€ pro Jahr für die Stadt zusammen!

Gesamtfazit:

Der Wille zur Klimawende ist notwendig, die Umsetzung über zu viele Solarparks in Deutschland technisch zweifelhaft und die Standortwahl in diesem Fall eine einzige Zumutung gegenüber dem Anwohner. Schlichtweg falsche Standortwahl, die aus meiner subjektiven Sicht möglichst einfach und ökonomisch kostengünstig gehalten werden soll.

Meine unternehmerische Leistungsfähigkeit wird durch den Solarpark mit 65 Meter vor der Nase so beeinträchtigt, dass der mittelfristige Abzug sämtlicher Unternehmen aus der Region unausweichlich ist.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 4

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 18.02.2021

herzlichen Dank, dass Sie wie abgesprochen die Stellungnahme der Luftsportgruppe Amberg e.V. einholen.

Wir haben dazu auch von anderen Segelfluggeländen Erfahrungsberichte eingeholt und gehen wegen der Lage und erwarteten Bauhöhe der Photovoltaikanlage davon aus, dass durch sie fliegerische Belange -auch durch Blendwirkung- nicht beeinträchtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 5

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 25.02.2021

hiermit legen wir Einspruch gegen die 146. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans "Photovoltaik- und Freiflächenanlage am Gewerbegebiet West" ein.

Die Gründe für unseren Einspruch gegen die Errichtung der PV-Anlage "am Postweiher" lauten wie folgt:

1. Das dafür vorgesehene Grundstück grenzt direkt an das Baugebiet "Am Postweiher". Hierdurch werden die Anwohner erheblich beeinträchtigt. (Blendwirkung, Lärm, etc.)
2. Die Fläche ist bisher eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Durch die Errichtung der PV-Anlage erfolgt hier unnötiger "Flächenfraß" und dies widerspricht allen Empfehlungen zur Errichtungen von PV-Flächenanlagen.
3. Die ausgewählte Fläche entspricht nicht dem Konzept der Stadt Amberg zum nachhaltigen Bauen (005/0251/2019 Anlage1)
4. Das Grundstück grenzt direkt an das Naherholungsgebiet "Ammerbachtal", welches von der Stadt Amberg stark beworben und unterstützt wurde. Diese PV-Anlage schmälert den optischen Wert dieses Naherholungsgebietes enorm.
5. Es handelt sich hierbei um einen Nordhang, selbst an sonnigen Tagen liegt dieser ab Nachmittags im Schatten.

Bitte sehen sie von einer Errichtung dieser PV-Anlage "am Postweiher" ab.

Lärm

Durch die geplante Anlage ergeben sich keine im Sinne des Immissionsschutzgesetzes relevanten Geräuschimmissionen auf die angrenzenden Wohngebiete. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm werden unter Ziffer 9.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes angegeben und aufgrund der zu erwartenden von der Anlage ausgehenden Geräusche ohne weiteres eingehalten. Die Einschätzung, dass es durch die Planung zu unzumutbaren Verhältnissen kommt, wird aus fachlicher Sicht zurückgewiesen.

Auch bei Regenereignissen ist keine erhöhte Lärmemission aus der PV-Anlage durch auf die Module auftreffenden Regen zu erwarten. Siehe auch Urteil VG Bayreuth, Urteil vom 27.10.2011 - B 2 K 10.572 „Auch unzumutbare Lärmeinwirkungen seien nicht zu erwarten. Dies ergebe sich aus einer Stellungnahme der Umweltingenieurin des Landratsamtes Coburg. Diese habe eine Vergleichsbetrachtung zu einer bereits bestehenden Freiflächensolaranlage durchgeführt und komme zu der Einschätzung, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt von Lärm durch prasselnden Regen auszuschließen seien.“

Blendung

Eine immissionsrechtlich relevante Blendwirkung ist nicht zu erwarten. Nichtsdestotrotz wird durch einen unabhängigen Gutachter ein Blendgutachten erstellt welches Teil der Unterlagen zum Bebauungsplan wird.

Flächenverbrauch

Im EEG ist festgelegt, dass in benachteiligten Gebieten (wozu auch das gesamte Stadtgebiet Amberg zählt) Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen förderfähig sind. Insofern ist vom Gesetzgeber im Sinne der Energiewende gewünscht, dass auf Ackerflächen Photovoltaikanlagen errichtet werden. Zumal die Fläche auch mit PV-Anlage bedingt als Grünland und somit landwirtschaftliche Nutzfläche nutzbar bleibt.

Weiterhin lässt sich der notwendige Energiebedarf im Sinne der angestoßenen Energiewende nicht alleine mit PV-Anlagen an oder auf Immobilien bewältigen.

Konzept zum nachhaltigen Bauen

Das Konzept zum nachhaltigen Bauen der Stadt Amberg wurde als Leitlinie und nicht als verbindliche Handlungsanweisung an die Verwaltung beschlossen. In Punkt 4.3 werde die optimalsten Bedingungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage beschrieben. Das im optimalsten Fall vorbelastete Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlage verwendet werden, schließt eine Verwendung von landwirtschaftlichen Flächen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht aus. Des Weiteren wird bereits durch den Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage am Schlackenbergr“ die ehemalige Deponie und somit eine vorbelastete Fläche benutzt. Im Stadtgebiet sind nicht endlos solche vorbelasteten Flächen vorhanden.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 5

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 25.02.2021

Blick von privaten Grundstücken

Grundsätzlich existiert kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft. Insofern besteht auch kein Recht darauf, dass auf der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden keine irgendwie geartete Bebauung errichtet werden darf. Es handelt sich hierbei also um keinen im Sinne einer gerechten Abwägung relevanten Belang.

Das Gebot der Rücksichtnahme in nachbarschaftlichen Verhältnissen welches dem BauGB entspringt und sich im § 1 Abs. 7 widerspiegelt („die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“) wird dahingehend Rechnung getragen, dass ein 20 m breiter Pufferstreifen zwischen Flurweg und den die Anlage umfassenden Zaun vorgesehen ist. Dies bedeutet es wird ein tatsächlicher Abstand zwischen Bebauung und PV-Anlage von ca. 40 - 60 m gewährleistet. In diesem nördlich der Anlage gelegen Pufferstreifen ist zudem eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

In einem dem Entwurf zum Bebauungsplan beiliegenden Schnitt durch das Gelände der PV-Anlage wird zudem ersichtlich, dass bei einer Eingrünung die Sicht aus den Gärten der südlichsten Gebäudereihe der Siedlung „Am Postweiher“ durch die Bepflanzung nahezu gänzlich verstellt wird.

Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird durch eine umfassende Eingrünung mit Altgrasstreifen und Heckenpflanzung in das Landschaftsbild eingebunden. In sensiblen Bereichen, zum Beispiel zum Siedlungsgebiet „Am Postweiher“ wird eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

Zudem wurde die Wirkung der Anlage in die Landschaft mittels einer Sichtbarkeitsanalyse mit zugehörigen Fotomontagen untersucht. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse lautet wie folgt:

„Zusammenfassend ist für die untersuchten Siedlungsbereiche keine flächendeckende Störwirkung auszumachen. Die geplante Anlage liegt im Anschluss an ein geplantes Gewerbegebiet. Zudem handelt es sich bei dem Bereich um die Anlage um kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.

Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar. Des Weiteren liegt der optisch durch die geplante Anlage beeinträchtigte Bereich von Nordwest bis Ost und somit ‚hinter‘ der PV-Anlage.“

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 6

Seite 1 von 3 - Stellungnahme vom 02.03.2021

Gegen die Bebauung des Flurstücks 1179 Gemarkung Karmensölden bringe ich folgende Einwände vor:

Die Errichtung eines Solarparks führt zu einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild. Durch die Nordhanglage und das unmittelbare Angrenzen an die Wohnbebauung kann die Anlage nicht durch Eingrünung „versteckt“ werden.

Durch die exponierte Lage ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch Blendung und Geräusche zu erwarten.

Durch die Einzäunung geht die Fläche als Lebensraum für etliche Tiere des unmittelbar angrenzenden Postweihers und des Landschaftsschutzgebietes verloren.

Das Gelände lässt wegen der Nordausrichtung und Verschattung durch den angrenzenden Wald keinen wirtschaftlich sinnvollen Betrieb der Anlage erwarten.

Es wurde versäumt, im Vorfeld nach besser geeigneten Standorten zu suchen. Die einschlägigen Vorgaben für die Standortauswahl wurden außer Acht gelassen: entlang der Autobahnen, Schienenwege, auf Konversionsflächen.

Durch die völlig ungeeignete Platzierung wird in der Bevölkerung eine negative Haltung gegenüber den technischen Einrichtungen zur Gewinnung erneuerbarer Energie hervorgerufen. Dadurch wird der zum Erreichen der Klimaziele notwendige Ausbau erschwert.

Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird durch eine umfassende Eingrünung mit Altgrasstreifen und Heckenpflanzung in das Landschaftsbild eingebunden. In sensiblen Bereichen, zum Beispiel zum Siedlungsgebiet „Am Postweiher“ wird eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

Zudem wurde die Wirkung der Anlage in die Landschaft mittels einer Sichtbarkeitsanalyse mit zugehörigen Fotomontagen untersucht. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse lautet wie folgt:

„Zusammenfassend ist für die untersuchten Siedlungsbereiche keine flächendeckende Störfunktion auszumachen. Die geplante Anlage liegt im Anschluss an ein geplantes Gewerbegebiet. Zudem handelt es sich bei dem Bereich um die Anlage um kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.

Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar. Des Weiteren liegt der optisch durch die geplante Anlage beeinträchtigte Bereich von Nordwest bis Ost und somit ‚hinter‘ der PV-Anlage.“

Blick von privaten Grundstücken

Grundsätzlich existiert kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft. Insofern besteht auch kein Recht darauf, dass auf der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden keine irgendwie geartete Bebauung errichtet werden darf. Es handelt sich hierbei also um keinen im Sinne einer gerechten Abwägung relevanten Belang.

Das Gebot der Rücksichtnahme in nachbarschaftlichen Verhältnissen welches dem BauGB entspringt und sich im § 1 Abs. 7 widerspiegelt („die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“) wird dahingehend Rechnung getragen, dass ein 20 m breiter Pufferstreifen zwischen Flurweg und den die Anlage umfassenden Zaun vorgesehen ist. Dies bedeutet es wird ein tatsächlicher Abstand zwischen Bebauung und PV-Anlage von ca. 40 - 60 m gewährleistet. In diesem nördlich der Anlage gelegen Pufferstreifen ist zudem eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

In einem dem Entwurf zum Bebauungsplan beiliegenden Schnitt durch das Gelände der PV-Anlage wird zudem ersichtlich, dass bei einer Eingrünung die Sicht aus den Gärten der südlichsten Gebäudereihe der Siedlung „Am Postweiher“ durch die Bepflanzung nahezu gänzlich verstellt wird.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 6

Seite 2 von 3 - Stellungnahme vom 02.03.2021

Lärm

Durch die geplante Anlage ergeben sich keine im Sinne des Immissionsschutzgesetzes relevanten Geräuschimmissionen auf die angrenzenden Wohngebiete. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm werden unter Ziffer 9.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes angegeben und aufgrund der zu erwartenden von der Anlage ausgehenden Geräusche ohne weiteres eingehalten. Die Einschätzung, dass es durch die Planung zu unzumutbaren Verhältnissen kommt, wird aus fachlicher Sicht zurückgewiesen.

Auch bei Regenereignissen ist keine erhöhte Lärmemission aus der PV-Anlage durch auf die Module auftreffenden Regen zu erwarten. Siehe auch Urteil VG Bayreuth, Urteil vom 27.10.2011 - B 2 K 10.572 „Auch unzumutbare Lärmeinwirkungen seien nicht zu erwarten. Dies ergebe sich aus einer Stellungnahme der Umweltingenieurin des Landratsamtes Coburg. Diese habe eine Vergleichsbetrachtung zu einer bereits bestehenden Freiflächensolaranlage durchgeführt und komme zu der Einschätzung, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt von Lärm durch prasselnden Regen auszuschließen seien.“

Blendung

Eine immissionsrechtlich relevante Blendwirkung ist nicht zu erwarten. Nichtsdestotrotz wird durch einen unabhängigen Gutachter ein Blendgutachten erstellt welches Teil der Unterlagen zum Bebauungsplan wird.

Lebensraum für Tiere, Wildwechsel, Flora und Fauna

Die Flächen in und um die geplante PV-Anlage stellen nach Umsetzung wie geplant (Eingrünung mit Hecken und Bäumen mit vorgelagertem Altgrasstreifen und Aushagerung der Wiesenflächen unter der PV-Anlage) eine ökologisch wesentlich wertvollere Fläche als das bisherige Ackerland dar. Es finden sich dann unterschiedliche Lebensraumtypen, welche unterschiedliche Tierarten ansprechen. Auch die Artenvielfalt in Bezug auf die Flora steigt mit Sicherheit an. Durch die Tatsache, dass die Wiese unter der Anlage extensiv (zwei malige Mahd pro Jahr) bewirtschaftet wird kann hier auch von einer vielfältigen und standortgerechten Entwicklung ausgegangen werden.

Die Passierbarkeit für Wildtiere der Anlage wird durch einen höhergesetzten Zaun gewährleistet. Dessen Unterkante verläuft 15 cm über der Oberkante Gelände. Dadurch kann Niederwild in die Anlage gelangen und diese als Lebensraum nutzen. Eine ökologische Durchgängigkeit ist also in großem Maße gegeben.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 6

Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 02.03.2021

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage spielt im Rahmen eines Bauleiplanverfahrens keine Rolle und somit auch nicht Gegenstand der Abwägung.
Rein informativ: Die Ertragsprognosen, der den Stadtwerken Amberg vorliegenden GU-Angebote liegen alle über 1.000 kWh pro kWpeak.

Standort / Alternativen:

Vom Stadtplanungsamt wurden im Vorfeld eine Reihe an Flächen im gesamten Stadtgebiet auf ihre Eignung in Bezug auf eine Photovoltaik-Freiflächenanlage untersucht. Dabei spielten unter anderem das Landschaftsbild, die Netzanschlusspunkte in der Umgebung und die Eigentumsverhältnisse eine wichtige Rolle. Unter Berücksichtigung dieser Punkte eignet sich die vorliegende Fläche sehr gut für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dem Belang der geringen Entfernung zum Wohnbebauung in Speckmannshof wird durch eine überdurchschnittlich breite und große Eingrünung Rechnung getragen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 7

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 07.03.2021

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 4 veröffentlichte Einleitung des Bauleitverfahrens und Änderung des Flächennutzungsplanes für die Photovoltaik-Freiflächenanlage am Postweiher.

- Durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet findet eine Wertminderung der Immobilien statt. Eine derart große Anlage dominiert das Landschaftsbild und zerstört dieses.
- Aufgrund der starken Hanglage (Höhenunterschied ca. 23 Meter) ist die geplante Eingrünung der PV-Anlage nicht wirkungsvoll möglich. Bis eine Bepflanzung mit Nadelbäumen (immergrün) diese Höhe erreicht ist der Pachtvertrag schon ausgelaufen.
- Im Westen befindet sich ein Waldgebiet. Durch den Schatten der hohen Bäume wird die PV Anlage besonders in den Wintermonaten sehr bald (exemplarisch im Februar bereits ab 15:30 festgestellt) teilweise beschattet, was Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der Module nimmt. Ein schattenfreier Standort würde den Umweltschutzeffekt deutlich erhöhen, da hier deutlich mehr Stunden umweltfreundlicher Strom produziert werden kann.
- Nach meiner Wahrnehmung hat eine aktive, intensive Standortsuche nicht stattgefunden. Mir ist keine Ausschreibung bekannt – insofern hat sie entweder nicht stattgefunden, oder war zu unauffällig. Angeblich zahlen PV-Anlagenbetreiber den 4-10 fachen Pachtpreis. Wenn es derart lukrativ ist, sind Grundbesitzer bestimmt interessiert. Eine aktive Standortsuche könne somit Belange von Anwohnern und PV-Anlageninvestoren im Vorfeld berücksichtigen und in einer gezielten Ansprache der relevanten Grundstücksbesitzer münden.
- Deutschland deckt aktuell nur 85% seines Lebensmittelbedarfs durch Eigenproduktion – durch die Vernichtung von Ackerflächen für Freiflächenanlagen müssen noch mehr Lebensmittel importiert werden. Durch die Transportkosten entsteht ein zusätzlicher negativer CO₂-Effekt. Sowohl der Bayerische Bauernverband als auch der Bund Naturschutz empfehlen die Nutzung von Dachflächenanlagen sowie von Nebenflächen an Autobahnen, Bahntrassen, etc..

Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird durch eine umfassende Eingrünung mit Altgrasstreifen und Heckenpflanzung in das Landschaftsbild eingebunden. In sensiblen Bereichen, zum Beispiel zum Siedlungsgebiet „Am Postweiher“ wird eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

Zudem wurde die Wirkung der Anlage in die Landschaft mittels einer Sichtbarkeitsanalyse mit zugehörigen Fotomontagen untersucht. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse lautet wie folgt:

„Zusammenfassend ist für die untersuchten Siedlungsbereiche keine flächendeckende Störfunktion auszumachen. Die geplante Anlage liegt im Anschluss an ein geplantes Gewerbegebiet. Zudem handelt es sich bei dem Bereich um die Anlage um kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.

Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar. Des Weiteren liegt der optisch durch die geplante Anlage beeinträchtigte Bereich von Nordwest bis Ost und somit ‚hinter‘ der PV-Anlage.“

Blick von privaten Grundstücken

Grundsätzlich existiert kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft. Insofern besteht auch kein Recht darauf, dass auf der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden keine irgendwie geartete Bebauung errichtet werden darf. Es handelt sich hierbei also um keinen im Sinne einer gerechten Abwägung relevanten Belang.

Das Gebot der Rücksichtnahme in nachbarschaftlichen Verhältnissen welches dem BauGB entspringt und sich im § 1 Abs. 7 widerspiegelt („die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“) wird dahingehend Rechnung getragen, dass ein 20 m breiter Pufferstreifen zwischen Flurweg und den die Anlage umfassenden Zaun vorgesehen ist. Dies bedeutet es wird ein tatsächlicher Abstand zwischen Bebauung und PV-Anlage von ca. 40 - 60 m gewährleistet. In diesem nördlich der Anlage gelegen Pufferstreifen ist zudem eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

In einem dem Entwurf zum Bebauungsplan beiliegenden Schnitt durch das Gelände der PV-Anlage wird zudem ersichtlich, dass bei einer Eingrünung die Sicht aus den Gärten der südlichsten Gebäudereihe der Siedlung „Am Postweiher“ durch die Bepflanzung nahezu gänzlich verstellt wird.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 7

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 07.03.2021

Wertverlust der Immobilien

Anhaltspunkte dafür, dass die bestehenden Immobilien und Grundstücke abgewertet werden und ein Wertverlust entsteht, hat die Stadt Amberg nicht. Die Nutzungen innerhalb der am Plangebiet angrenzenden bestehenden Grundstücke werden weder aufgehoben noch geändert. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die Auswirkungen durch die geplante Photovoltaikanlage geprüft, u.a. durch ein Blendgutachten.

Die Veränderung des Verkehrswertes eines Grundstücks, die durch planerische Festsetzungen eines Bebauungsplans für außerhalb des Plangebiets gelegene Grundstücke eintritt, stellt zudem grundsätzlich keinen schützenswerten Belang dar, der bei der Abwägung zu berücksichtigen wäre (BVerwG, Urteil vom 9.2.1995 - Az. 4 NB 17/94; Hess. VGH, Urteil vom 07.04.2014, 3 C 914/ 13.N).

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage spielt im Rahmen eines Bauleiplanverfahrens keine Rolle und somit auch nicht Gegenstand der Abwägung.

Rein informativ: Die Ertragsprognosen, der den Stadtwerken Amberg vorliegenden GU-Angebote liegen alle über 1.000 kWh pro kWpeak.

Standort / Alternativen:

Vom Stadtplanungsamt wurden im Vorfeld eine Reihe an Flächen im gesamten Stadtgebiet auf ihre Eignung in Bezug auf eine Photovoltaik-Freiflächenanlage untersucht. Dabei spielten unter anderem das Landschaftsbild, die Netzanschlusspunkte in der Umgebung und die Eigentumsverhältnisse eine wichtige Rolle. Unter Berücksichtigung dieser Punkte eignet sich die vorliegende Fläche sehr gut für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dem Belang der geringen Entfernung zum Wohnbebauung in Speckmannshof wird durch eine überdurchschnittlich breite und große Eingrünung Rechnung getragen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 8

Seite 1 von 3 - Stellungnahme vom 08.03.2021

hiermit möchten wir fristgerecht Einspruch gegen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage „Am Postweiher“ einlegen.

Die Ablehnung einer PV Flächenanlage an diesem Standort ergibt sich aus nachfolgenden Gründen:

- 1. Abschüssiger Nordhang** als Fläche für die PV Solaranlage. (genauso wie es nicht sein sollte!)
- 2. Kein akzeptabler Abstand** (nur ca. 40 Meter!) zu einem Wohngebiet mit Blick auf den geplanten Nordhang mit der PV Anlage. Es konnte keine Flächenanlage dieser Größe recherchiert werden, die nicht einem Mindestabstand von mehreren hundert Metern aufwies.
„Wohnidylle Am Postweiher - großzügige Traumgrundstücke“: In der Tat gibt es keinen Anspruch auf immerwährenden unveränderten Blick in die Natur. Das ist zu akzeptieren, jedoch NICHT ohne das Einhalten eines angemessenen Mindestabstandes.
- 3. Anlagenlärm:** Lärmrelevante Anlagenteile stellen die Wechselrichter (Anbringung an die Solarmodulreihen mit ca. 51 dB(A)) und die Transformatoren bzw. die Trafostation dar. Regelmäßig kritisch ist die Standortwahl der Trafostation, da die Schallleistung eines Transformators ca. 58 dB(A) beträgt und die tieffrequenten Geräuschanteile über weite Strecken zu hören sind und somit eine inakzeptable Zumutung für die Anwohner darstellt.
- 4.** Im Westen direkt angrenzend ein **alter Baumbestand**, der über Monate im Frühling / Herbst und besonders im Winter, einen **großen Schlagschatten auf die Solarmodule wirft**. (starke Belastung des Betriebsergebnisses!)
Die generellen technischen Schwachpunkte einer PV Anlage wie „keine gleichmäßige Stromerzeugung und -einspeisung“ und „starke Schwankungen nach Tageszeit und Witterung“ werden **durch die falsche Standortwahl mit Ausrichtung der Fläche nach Norden und Schlagschatten des westlichen Baumbestandes noch weiter massiv belastet!**
- 5. Die Topographie des Wohngebietes und der geplanten PV Fläche** bilden grob ein „V“, so dass es durch die Höhenunterschiede von über 20 Meter nicht möglich ist, „handwerklich gut“ zu bauen.

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage spielt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens keine Rolle und somit auch nicht Gegenstand der Abwägung.
 Rein informativ: Die Ertragsprognosen, der den Stadtwerken Amberg vorliegenden GU-Angebote liegen alle über 1.000 kWh pro kWpeak.

Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird durch eine umfassende Eingrünung mit Altgrasstreifen und Heckenpflanzung in das Landschaftsbild eingebunden. In sensiblen Bereichen, zum Beispiel zum Siedlungsgebiet „Am Postweiher“ wird eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.
 Zudem wurde die Wirkung der Anlage in die Landschaft mittels einer Sichtbarkeitsanalyse mit zugehörigen Fotomontagen untersucht. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse lautet wie folgt:
 „Zusammenfassend ist für die untersuchten Siedlungsbereiche keine flächendeckende Störwirkung auszumachen. Die geplante Anlage liegt im Anschluss an ein geplantes Gewerbegebiet. Zudem handelt es sich bei dem Bereich um die Anlage um kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.
 Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar. Des Weiteren liegt der optisch durch die geplante Anlage beeinträchtigte Bereich von Nordwest bis Ost und somit ‚hinter‘ der PV-Anlage.“

Blick von privaten Grundstücken

Grundsätzlich existiert kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft. Insofern besteht auch kein Recht darauf, dass auf der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden keine irgendwie geartete Bebauung errichtet werden darf. Es handelt sich hierbei also um keinen im Sinne einer gerechten Abwägung relevanten Belang.
 Das Gebot der Rücksichtnahme in nachbarschaftlichen Verhältnissen welches dem BauGB entspringt und sich im § 1 Abs. 7 widerspiegelt („die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“) wird dahingehend Rechnung getragen, dass ein 20 m breiter Pufferstreifen zwischen Flurweg und den die Anlage umfassenden Zaun vorgesehen ist. Dies bedeutet es wird ein tatsächlicher Abstand zwischen Bebauung und PV-Anlage von ca. 40 - 60 m gewährleistet. In diesem nördlich der Anlage gelegen Pufferstreifen ist zudem eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.
 In einem dem Entwurf zum Bebauungsplan beiliegenden Schnitt durch das Gelände der PV-Anlage wird zudem ersichtlich, dass bei einer Eingrünung die Sicht aus den Gärten der südlichsten Gebäudereihe der Siedlung „Am Postweiher“ durch die Bepflanzung nahezu gänzlich verstellt wird.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 8

Seite 2 von 3 - Stellungnahme vom 08.03.2021

Eine Sichtunterbrechung mit Blick der Anwohner auf die Aufständerung von hinten ist durch abschirmende Elemente (Wand / Wall und Bepflanzung / Vegetation) zwischen Solarmodule und Immissionsort nicht möglich! ... alleine schon nicht wegen der immensen Größe von 73.000qm.

6. Diese PV Anlage würde eine immens große Landfläche von 73.000qm belegen und **durch dieses Flächenverbrauch wird die Zersiedelung der Landschaft** weiter vorangetrieben.

7. Dieses von der Dimension her zu bezeichnende Flächen-Technik Monster grenzt direkt an einem der **wichtigsten Naherholungsgebiete der Stadt Amberg**. Dieser geplante brutale Eingriff durch Planung dieser immens großen Flächenanlage mitten an Wohngebieten und Naherholungsgebieten mit tausenden Amberger Spaziergängern p.a. ist durch die **Lage eindeutig sozial unverträglich. Es fehlt bei der Standortwahl an jeglichem Augenmaß und Verhältnismäßigkeit**. Lebensraum geht auch für z.B. das heimische Rehwild und die Wasservogel im Postweiher (Enten, Schwäne) durch das Einzäunen verloren.

8. Dieser „technische“ Flächenverbrauch von 7,3ha direkt zwischen Wohngebiet und Naherholungsgebiet **konkurriert gegen eine Landwirtschaftsfläche**, die dem Nahrungsmittelanbau dient. Bei ca. 6to/ha Getreideertrag in der Oberpfalz gehen somit über 40 Tonnen Getreideversorgung für Lebensmittel verloren. Bekanntermaßen gibt es keine neuen Flächen für die Nahrungsmittelversorgung, so dass sich der Verdacht aufdrängt, dass eine Kompensation auch hier über noch höhere Importe wie Soja aus Brasilien (massive und konsequente Abholzung eines einzigartigen Regenwaldes) erfolgt. Das ist ökologisch abzulehnen.

9. Technisch gewollt fangen PV Freiflächenanlagen möglichst viel Sonnenenergie ab. **Diese Sonnenenergie fehlt dann bei der Photosynthese**. Das Pflanzenwachstum unter den Solarmodulen bindet bei weitem nicht so viel CO2 aus der Atmosphäre, wie es ohne die Abschattung durch die PV Anlage bindet.
Aus diesem Grunde gehört die PV Technik dezentral auf bereits versiegelte Flächen wie z.B. auf unserem Hausdach mit 10KWp oder Industriedächer und nicht in die Landschaft.

10. **Die Förderung der PV Anlagen erhöht unseren (!) Strompreis**: Die Förderkosten für den Ausbau der regenerativen Energien werden über die EEG-Umlage (immense Steigerung seit 2000!) auf die Stromkunden – also uns! – verteilt. Dadurch haben wir in Deutschland bereits mit den höchsten Strompreise weltweit. Dieses Projekt verschärft die Entwicklung, so dass der Bürger im Gegenzug aktiv beworben werden sollte, eine Dach-PV-Anlage zu errichten. (Reduktion des sehr teuer eingekauften Stroms und Ausbau der regenerativen Energien)

11. Generell ist ein **Werteverlust der Immobilien** im Wohngebiet zu erwarten.

12. **Zweifelhaft ausreichende Wirtschaftlichkeit** gegenüber diesem massiven Eingriff in die Natur: Durchgängig wurde immer wieder von Stadträten betont, dass die Wirtschaftlichkeit „reine Sache“ des Investors, hier der Stadtwerke Amberg, ist oder man die Wirtschaftlichkeit nicht kenne. Das sehen wir Bürger und Steuerzahler ganz und gar nicht so und erwarten fundierte Fakten beginnend von den „Gebotswert der Stadtwerke Amberg für das Gebotspreisverfahren („paid as bid“) bei der Bundesnetzagentur. (Stand zur Ausschreibung zum 01. März 2021 beträgt der Höchstwert 5,9 Ct/KWh) Weiterhin ist mit deutlich reduzierten Strommengen wegen der Hanglage nach Norden und der immensen Verschattung durch den westlich direkt (!) angrenzenden Altbestand an Bäumen zu rechnen. Die Aufständerung, um noch etwas Wirkungsgrade zu retten, verteuern die Anlage und die gesamte Wirtschaftlichkeit ist in Zweifel zu ziehen. (heutzutage werden gewinnbringende PV-Flächenanlagen auf ideal ausgerichteten topographisch „geraden“ Flächen mit entsprechenden Skaleneffekten bei den Baukosten im sogenannten „IKEA Verfahren“ gebaut und nicht ganze Hanglagen durch Ständer ausgeglichen)

Lärm

Durch die geplante Anlage ergeben sich keine im Sinne des Immissionschutzgesetzes relevanten Geräuschimmissionen auf die angrenzenden Wohngebiete. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm werden unter Ziffer 9.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes angegeben und aufgrund der zu erwartenden von der Anlage ausgehenden Geräusche ohne weiteres eingehalten. Die Einschätzung, dass es durch die Planung zu unzumutbaren Verhältnissen kommt, wird aus fachlicher Sicht zurückgewiesen.

Auch bei Regenereignissen ist keine erhöhte Lärmemission aus der PV-Anlage durch auf die Module auftreffenden Regen zu erwarten. Siehe auch Urteil VG Bayreuth, Urteil vom 27.10.2011 - B 2 K 10.572 „Auch unzumutbare Lärmeinwirkungen seien nicht zu erwarten. Dies ergebe sich aus einer Stellungnahme der Umweltingenieurin des Landratsamtes Coburg. Diese habe eine Vergleichsbetrachtung zu einer bereits bestehenden Freiflächen-solaranlage durchgeführt und komme zu der Einschätzung, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt von Lärm durch prasselnden Regen auszuschließen seien.“

Standort / Alternativen:

Vom Stadtplanungsamt wurden im Vorfeld eine Reihe an Flächen im gesamten Stadtgebiet auf ihre Eignung in Bezug auf eine Photovoltaik-Freiflächenanlage untersucht. Dabei spielten unter anderem das Landschaftsbild, die Netzanschlusspunkte in der Umgebung und die Eigentumsverhältnisse eine wichtige Rolle. Unter Berücksichtigung dieser Punkte eignet sich die vorliegende Fläche sehr gut für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dem Belang der geringen Entfernung zum Wohnbebauung in Speckmannshof wird durch eine überdurchschnittlich breite und große Eingrünung Rechnung getragen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 8

Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 08.03.2021

13. Darüber hinaus wird dieses PV Projekt aufgrund seiner schlechten Lage generell die Akzeptanz für die Photovoltaik der Amberger Bürger nachhaltig reduzieren. Es wird genau das erreicht, was nicht erreicht werden soll! Ein genereller Imageverlust.
Wir brauchen im Gegenteil eine entschlosseneren Markteinführung von dach- und fassadengetragenen Solaranlagen.

Abschließend möchten wir noch auf unseren Brief an OB Michael Cerny vom 31.01.21 verweisen.

Wertverlust der Immobilien

Anhaltspunkte dafür, dass die bestehenden Immobilien und Grundstücke abgewertet werden und ein Wertverlust entsteht, hat die Stadt Amberg nicht. Die Nutzungen innerhalb der am Plangebiet angrenzenden bestehenden Grundstücke werden weder aufgehoben noch geändert. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die Auswirkungen durch die geplante Photovoltaikanlage geprüft, u.a. durch ein Blindgutachten.

Die Veränderung des Verkehrswertes eines Grundstücks, die durch planerische Festsetzungen eines Bebauungsplans für außerhalb des Plangebiets gelegene Grundstücke eintritt, stellt zudem grundsätzlich keinen schützenwerten Belang dar, der bei der Abwägung zu berücksichtigen wäre (BVerwG, Urteil vom 9.2.1995 - Az. 4 NB 17/94; Hess. VGH, Urteil vom 07.04.2014, 3 C 914/ 13.N).

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 9

Seite 1 von 4 - Stellungnahme vom 10.03.2021

Zu der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage lege ich die nachfolgend angeführten Einsprüche ein.

- **Lärmbelästigung bei Starkregenereignissen**

Aufgrund des geringen baulichen Abstands zum angrenzenden Wohngebiet ist davon auszugehen, dass bei Starkregenereignissen der Lärm, der beim Auftreffen der Regentropfen auf die Photovoltaikplatten entsteht, sich zu einer Belästigung der Anwohner entwickelt, die unmittelbar an das Sondergebiet „Photovoltaik“ angrenzen. Deshalb ist abzuklären, wie diese Lärmbelästigung verhindert werden soll.

- **ungeklärter Regenwasserablauf bei Starkregenereignissen**

Da auf einem Großteil der vorgesehenen Fläche aufgeständerte, großflächige Photovoltaikplatten vorgesehen sind, wird bei einem Starkregenereignis das abfließende Regenwasser beim Auftreffen auf die glatten Photovoltaikplatten stark beschleunigt. Dieses schnell fließende Wasser kann der Boden nicht aufnehmen, weshalb der Regenwasserablauf abzuklären ist.

Lärm

Durch die geplante Anlage ergeben sich keine im Sinne des Immissionsschutzgesetzes relevanten Geräuschimmissionen auf die angrenzenden Wohngebiete. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm werden unter Ziffer 9.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes angegeben und aufgrund der zu erwartenden von der Anlage ausgehenden Geräusche ohne weiteres eingehalten. Die Einschätzung, dass es durch die Planung zu unzumutbaren Verhältnissen kommt, wird aus fachlicher Sicht zurückgewiesen.

Auch bei Regenereignissen ist keine erhöhte Lärmemission aus der PV-Anlage durch auf die Module auftreffenden Regen zu erwarten. Siehe auch Urteil VG Bayreuth, Urteil vom 27.10.2011 - B 2 K 10.572 „Auch unzumutbare Lärmeinwirkungen seien nicht zu erwarten. Dies ergebe sich aus einer Stellungnahme der Umweltingenieurin des Landratsamtes Coburg. Diese habe eine Vergleichsbetrachtung zu einer bereits bestehenden Freiflächensolaranlage durchgeführt und komme zu der Einschätzung, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt von Lärm durch prasselnden Regen auszuschließen seien.“

Wasserabfluss

Das anfallende Niederschlagswasser läuft von den Modulen ab und wird breitflächig versickert. Das Wasser wird weder gesammelt noch umgeleitet. Demnach ändert sich der Wasserhaushalt der Fläche nicht. Wie Anlagen auf vergleichbaren Flächen zeigen sind keine Ausspüllungen des Bodens auf der Fläche durch das Niederschlagswasser zu erwarten.

Blendung

Eine immissionsrechtlich relevante Blendwirkung ist nicht zu erwarten. Nichtsdestotrotz wird durch einen unabhängigen Gutachter ein Blendgutachten erstellt welches Teil der Unterlagen zum Bebauungsplan wird.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 9

Seite 2 von 4 - Stellungnahme vom 10.03.2021

- **Blendwirkung durch aufgeständerte Photovoltaikplatten bei Sonneneinstrahlung für angrenzende Anwohner**

Bei einer direkten Sonneneinstrahlung im Sommer wird es aufgrund des Einfallwinkels der Sonnenstrahlen auf die Photovoltaikplatten zu einer Blendwirkung der angrenzenden Anwohner kommen. Da es sich bei der ausgesuchten Ackerfläche um ein Hanggrundstück mit einem Höhenunterschied von über 20 Metern handelt, kann diese Blendwirkung auch nicht durch eine begrünte Einfassung von 2-3 Metern beseitigt werden. Somit bleibt abzuklären, wie ein wirksamer Schutz gegen die auftretende Blendwirkung erreicht werden soll.

- **Verhinderung des Wildwechsels von Großwildarten**

An das mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage geplante Feld grenzt das Landschaftsschutzgebiet Ammerbachtal an. In dem unmittelbar neben dem Acker liegenden Waldgebiet findet neben Niederwildarten wie Fuchs und Feldhase auch Rehwild Unterschlupf. Aufgrund dieser Population konnte der von der Fuggerstraße zum Ortsteil Speckmannshof angelegte Rad- und Fußweg aus Naturschutzgründen vor einigen Jahren nicht mit Straßenlaternen versehen werden, obwohl die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Nach Aussage des damaligen Oberbürgermeisters Dandorfer verhindere die Beleuchtung den Wildwechsel des Rehwildes.

Die 73.000 qm² umfassende PV-Anlage grenzt unmittelbar an das Waldgebiet des Landschaftsschutzgebietes an und stellt mit seiner Einzäunung ein unüberwindbares Hindernis für das Rehwild dar, was unweigerlich zu einer Verdrängung der noch vorhandenen Population führen wird. Deshalb ist abzuklären, in welcher Weise der natürliche Wildwechsel weiter aufrechterhalten werden kann.

- **Beeinträchtigung durch übermäßige Sichtbarkeit der aufgeständerten Photovoltaikplatten**

Da es sich bei der geplanten Ackerfläche um einen Nordhang handelt, müssen die aufgestellten Photovoltaikplatten aufgeständert werden, um eine gewisse Rentabilität zu erreichen. Da der Nordhang selbst einen Höhenunterschied von über 20 Metern aufweist und die Aufständigung eine Höhe von 2-3 Metern haben wird, sind die einzelnen Solarmodule weithin sichtbar. Dies ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensqualität der angrenzenden Anwohner des Ortsteils Speckmannshof. Wie das

Lebensraum für Tiere, Wildwechsel, Flora und Fauna

Die Flächen in und um die geplante PV-Anlage stellen nach Umsetzung wie geplant (Eingrünung mit Hecken und Bäumen mit vorgelagertem Altgrasstreifen und Aushagerung der Wiesenflächen unter der PV-Anlage) eine ökologisch wesentlich wertvollere Fläche als das bisherige Ackerland dar. Es finden sich dann unterschiedliche Lebensraumtypen, welche unterschiedliche Tierarten ansprechen. Auch die Artenvielfalt in Bezug auf die Flora steigt mit Sicherheit an. Durch die Tatsache, dass die Wiese unter der Anlage extensiv (zwei malige Mahd pro Jahr) bewirtschaftet wird kann hier auch von einer vielfältigen und standortgerechten Entwicklung ausgegangen werden.

Die Passierbarkeit für Wildtiere der Anlage wird durch einen höhergesetzten Zaun gewährleistet. Dessen Unterkante verläuft 15 cm über der Oberkante Gelände. Dadurch kann Niederwild in die Anlage gelangen und diese als Lebensraum nutzen. Eine ökologische Durchgängigkeit ist also in großem Maße gegeben.

Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird durch eine umfassende Eingrünung mit Altgrasstreifen und Heckenpflanzung in das Landschaftsbild eingebunden. In sensiblen Bereichen, zum Beispiel zum Siedlungsgebiet „Am Postweiher“ wird eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

Zudem wurde die Wirkung der Anlage in die Landschaft mittels einer Sichtbarkeitsanalyse mit zugehörigen Fotomontagen untersucht. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse lautet wie folgt:

„Zusammenfassend ist für die untersuchten Siedlungsbereiche keine flächendeckende Störwirkung auszumachen. Die geplante Anlage liegt im Anschluss an ein geplantes Gewerbegebiet. Zudem handelt es sich bei dem Bereich um die Anlage um kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.

Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar. Des Weiteren liegt der optisch durch die geplante Anlage beeinträchtigte Bereich von Nordwest bis Ost und somit ‚hinter‘ der PV-Anlage.“

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 9

Seite 3 von 4 - Stellungnahme vom 10.03.2021

Problem der übermäßigen Sichtbarkeit für die Anwohner gelöst werden soll, ist abzuklären.

- **eingeschränkte Rentabilität der vorgesehenen PV-Anlage**

Da es sich bei der vorgesehenen Fläche um einen Nordhang handelt, ist die Sonneneinstrahlung auf die geplanten Photovoltaikplatten eingeschränkt. Diese Rentabilitätseinbußen werden noch vergrößert durch den Umstand, dass unmittelbar an die Ackerfläche eine Waldfläche grenzt. Die Höhe der vorhandenen Bäume werfen einen weitreichenden „Schlagschatten“ auf die vorgesehene Fläche. Die vom Projektträger vorgegebenen Leistungswerte entsprechen Laborwerten und müssen bei der Berechnung der Rentabilität um die angeführten Gegenargumente reduziert werden. Es ist abzuklären, ob die Rentabilitätsberechnung die genannten Punkte beinhaltet.

- **massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes**

Die in dieser Größe geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage beeinträchtigt das bestehende Landschaftsbild nachhaltig, da die Ackerfläche direkt an den Postweiher und das Landschaftsschutzgebiet Ammerbachtal grenzt. Derzeit ist die Umgebung durch Wiesen und Felder geprägt, der von der Stadt Amberg installierte Infopoint für die Biodiversität des Landschaftsschutzgebietes liegt in unmittelbarer Nähe.

Das Bundesamt für Naturschutz und das Bundesministerium für Umwelt stellen in ihrem gemeinsamen Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragten, Energieberater und Landschaftsplanern für die Aufstellung von PV-Flächen eindeutig fest, dass Hangstandorte und exponierte Lagen bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemieden werden sollten. Ferner wird explizit angeführt, dass auch Eingriffe in die Natur und die Landschaft zu vermeiden sind.

Gegen diese Vorgaben wird durch eine PV-Anlage an diesem Standort eindeutig verstoßen.

- **Verstoß gegen das Konzept zum nachhaltigen Bauen in der Stadt Amberg vom 04.12.2019**

Im Konzept zum nachhaltigen Bauen in der Stadt Amberg vom 04.12.2019 macht die Stadt Amberg unter dem Punkt 4.3 die Vorgaben, dass bei PV-Anlagen die Blendwirkung vermieden und das Landschaftsbild geschützt werden soll.

Hierzu legt die Stadt Amberg im Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für das Außengebiet Fuchsstein, dem der Ortsteil Speckmannshof laut diesen Schreibens

Blick von privaten Grundstücken

Grundsätzlich existiert kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft. Insofern besteht auch kein Recht darauf, dass auf der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden keine irgendwie geartete Bebauung errichtet werden darf. Es handelt sich hierbei also um keinen im Sinne einer gerechten Abwägung relevanten Belang.

Das Gebot der Rücksichtnahme in nachbarschaftlichen Verhältnissen welches dem BauGB entspringt und sich im § 1 Abs. 7 widerspiegelt („die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“) wird dahingehend Rechnung getragen, dass ein 20 m breiter Pufferstreifen zwischen Flurweg und den die Anlage umfassenden Zaun vorgesehen ist. Dies bedeutet es wird ein tatsächlicher Abstand zwischen Bebauung und PV-Anlage von ca. 40 - 60 m gewährleistet. In diesem nördlich der Anlage gelegen Pufferstreifen ist zudem eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

In einem dem Entwurf zum Bebauungsplan beiliegenden Schnitt durch das Gelände der PV-Anlage wird zudem ersichtlich, dass bei einer Eingrünung die Sicht aus den Gärten der südlichsten Gebäudereihe der Siedlung „Am Postweiher“ durch die Bepflanzung nahezu gänzlich verstellt wird.

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage spielt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens keine Rolle und somit auch nicht Gegenstand der Abwägung.

Rein informativ: Die Ertragsprognosen, der den Stadtwerken Amberg vorliegenden GU-Angebote liegen alle über 1.000 kWh pro kWpeak.

Konzept zum nachhaltigen Bauen

Das Konzept zum nachhaltigen Bauen der Stadt Amberg wurde als Leitlinie und nicht als verbindliche Handlungsanweisung an die Verwaltung beschlossen. In Punkt 4.3 werde die optimalsten Bedingungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage beschrieben. Das im optimalsten Fall vorbelastete Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlageverwendet verwendet werden, schließt eine Verwendung von landwirtschaftlichen Flächen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht aus. Des Weiteren wird bereits durch den Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage am Schlackenbergr“ die ehemalige Deponie und somit eine vorbelastete Fläche benutzt. Im Stadtgebiet sind nicht endlos solche vorbelasteten Flächen vorhanden.

Standort / Alternativen:

Vom Stadtplanungsamt wurden im Vorfeld eine Reihe an Flächen im gesamten Stadtgebiet auf ihre Eignung in Bezug auf eine Photovoltaik-Freiflächenanlage untersucht. Dabei spielten unter anderem das Landschaftsbild, die Netzanschlusspunkte in der Umgebung und die Eigentumsverhältnisse eine wichtige Rolle. Unter Berücksichtigung dieser Punkte eignet sich die vorliegende Fläche sehr gut für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dem Belang der geringen Entfernung zum Wohnbebauung in Speckmannshof wird durch eine überdurchschnittlich breite und große Eingrünung Rechnung getragen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 9

Seite 4 von 4 - Stellungnahme vom 10.03.2021

angehört, fest, dass diesem Stadtgebiet eine hohe Funktion für die Naherholung zukommt.

Sollte ein Beschluss pro PV-Anlage erfolgen, würde dieser das Landschaftsbild nachhaltig negativ beeinflussen und der vorgesehenen Nutzungsart zur Naherholung deutlich zu widerlaufen.

- **unzureichende Abwägung**

Im Vorfeld der Einleitung des Bauleitverfahrens sind neben dem Feld in Speckmannshof weitere Flächen zu prüfen, die sich bereits im Besitz der Stadt Amberg befinden oder aus anderen Gründen in Erwägung gezogen werden sollten. Die Abwägung zwischen diesen Flächen muss sich auf die Beeinträchtigung der Schutzgüter für Anwohner sowie für die bestehende Flora und Fauna beziehen. Die wirtschaftliche Abwägung wie z.B. die Anschlusskosten an den Netzknotenpunkt sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Da die geplante PV-Anlage nur einen sehr geringen Abstand zu den ersten Wohngebäuden aufweist und durch die oben angeführten Einwände massiv in die Schutzgüter und die Lebensqualität der unmittelbaren Anwohner und der Einwohner von Speckmannshof eingreift, wurde diese Abwägung nur unzureichend durchgeführt. Außerdem wurde in der Stadtratssitzung angesprochen, dass diese Abwägung durch die Stadtwerke Amberg getroffen wurde. Eine solche Abwägung sollte allerdings nur durch den Stadtrat erfolgen, da dieser dem Gemeinwohl und nicht der Wirtschaftlichkeit verpflichtet ist.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 10

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 12.03.2021

Unser Einspruch richtet sich als direkt betroffene gegen die Sichtbeeinträchtigung von unserer Terrasse aus und das die PV-Anlage unmittelbar an die Wohnbebauung angrenzt.
Sprich, unser Ausblick von Terrasse und allen Zimmerfenstern der Haussüdseite richtet sich gerade aus auf die Aufständerungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage, wenn diese so kommen sollte.
Wir sind außerdem der Meinung, dass landwirtschaftliche Flächen nicht für solche Nordhanglagen mit 9% Gefälle und angrenzenden über 80 jährigen Eichenwaldbestand verschwendet werden dürfen.
Landwirtschaftliche Flächen werden im Rahmen des Klimawandels in Zukunft dringender benötigt.
Weiter sehen wir durch unseren direkten Ausblick auf die geplante Flurfläche jeden Tag, dass bereits am frühen Nachmittag die Hälfte der Ackerfläche durch die ungünstige Lage schon beschattet wird.
Die Frage stellt sich, gibt es für diese geplante PV-Anlage überhaupt einen Wirtschaftlichkeitsberechnung?
Wenn ja, kann man diese einsehen ?
Unserer Meinung nach gibt es in Amberg riesige ungenutzte Dachflächen auf städtischen- und Industriegebäuden die dafür verwendet werden sollten.

Blick von privaten Grundstücken

Grundsätzlich existiert kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft. Insofern besteht auch kein Recht darauf, dass auf der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden keine irgendwie geartete Bebauung errichtet werden darf. Es handelt sich hierbei also um keinen im Sinne einer gerechten Abwägung relevanten Belang.

Das Gebot der Rücksichtnahme in nachbarschaftlichen Verhältnissen welches dem BauGB entspringt und sich im § 1 Abs. 7 widerspiegelt („die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“) wird dahingehend Rechnung getragen, dass ein 20 m breiter Pufferstreifen zwischen Flurweg und den die Anlage umfassenden Zaun vorgesehen ist. Dies bedeutet es wird ein tatsächlicher Abstand zwischen Bebauung und PV-Anlage von ca. 40 - 60 m gewährleistet. In diesem nördlich der Anlage gelegen Pufferstreifen ist zudem eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

In einem dem Entwurf zum Bebauungsplan beiliegenden Schnitt durch das Gelände der PV-Anlage wird zudem ersichtlich, dass bei einer Eingrünung die Sicht aus den Gärten der südlichsten Gebäudereihe der Siedlung „Am Postweiher“ durch die Bepflanzung nahezu gänzlich verstellt wird.

Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird durch eine umfassende Eingrünung mit Altgrasstreifen und Heckenpflanzung in das Landschaftsbild eingebunden. In sensiblen Bereichen, zum Beispiel zum Siedlungsgebiet „Am Postweiher“ wird eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

Zudem wurde die Wirkung der Anlage in die Landschaft mittels einer Sichtbarkeitsanalyse mit zugehörigen Fotomontagen untersucht. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse lautet wie folgt:

„Zusammenfassend ist für die untersuchten Siedlungsbereiche keine flächendeckende Störwirkung auszumachen. Die geplante Anlage liegt im Anschluss an ein geplantes Gewerbegebiet. Zudem handelt es sich bei dem Bereich um die Anlage um kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.

Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar. Des Weiteren liegt der optisch durch die geplante Anlage beeinträchtigte Bereich von Nordwest bis Ost und somit ‚hinter‘ der PV-Anlage.“

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 11

Seite 1 von 2- Stellungnahme vom 12.03.2021

STELLUNGNAHME/EINGABE:

Wir sehen beim o.g. Verfahren das "Gebot der Rücksichtnahme", welches in Verbindung mit der BauNVO bzw. dem BauGB rechtliche Bedeutung erhält, verletzt. Anhand diesem soll in der Bauleitplanung bewertet werden, ob ein Vorhaben - hier die PV- Freiflächenanlage - u.a. "bedrängende Wirkung" auf benachbarte Wohnhäuser hat. Wir sind der Meinung, dass die Optik der Anlage eben genau diese Wirkung entfacht und jeden objektiven Maßstab aushebelt.

Wir möchten hier das Handbuch "Klima- und Naturschutz in einer Hand Heft 6", welches u.a. vom Bundesumweltministerium und dem Bundesamt für Umweltschutz gefördert wurde, für die Bewertung heranziehen. Bei diesem kann man sicher von einem repräsentativen Grundlegendokument sprechen. Ebenso betrachten wir es als eine Norm für die Zumutbarkeitsbewertung einer PV-Freiflächenanlage. Laut diesem Handbuch wirken "PV-Anlagen, insbesondere wenn sie gut einsehbar sind, aufgrund ihrer flächenhaften Ausdehnung und ihres technischen Charakters dominant. Mit zunehmender Entfernung nimmt die Wirkung wegen ihrer relativ geringen Höhe in der Regel deutlich ab. PV-Freiflächenanlagen in weit einsehbaren Ebenen oder in Hanglagen sind besonders sichtbar." Im Umkehrschluss bewertet das Dokument demzufolge die Wirkung einer in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Anlage als hoch. Basierend auf diesem Handbuch sind also drei Aspekte zur Bewertung heranzuziehen:

1. Gelände
Laut genanntem Handbuch eignen sich "Hangstandorte und exponierte Lagen" grundsätzlich nicht als Standort für PV-Freiflächenanlagen.
Eine solche ist hier zweifellos gegeben, der Höhenunterschied beträgt ca. 23 m (= 9 Stockwerke).

2. Nähe
Da das PV-Freiflächengelände unmittelbar an ein Wohngebiet grenzt, ist auch hier die Voraussetzung für eine o.g. Wirkung gegeben. Diese Wirkung kann auch nicht durch etwaige Begrünung an den Grenzen merklich abgeschwächt werden, dies erscheint schon wegen der unter 1. genannten Hanglage wenig realistisch.

3. Einsehbarkeit/Sichtbeziehung
Der Hang ist im vorliegenden Fall komplett einsehbar und das gilt auch für einen Großteil der Siedlung. Es ist eben gerade nicht so, dass die Anlage beispielsweise am Ortsausgang einer Siedlung bzw. entlang einer aus dem Ort herausführenden Straße liegen soll, bei der womöglich nur ein kleiner Teil eines Wohngebiets mit Beeinträchtigungen leben müsste.
In unserem Fall (Doppelhaushälfte welche der geplanten Anlage zugeneigt ist), würde diese Anlage besonders erdrückend wirken, da nahezu alle Fenster in die entsprechende Richtung weisen, bei einem Blick aus dem Fenster nimmt der Hang einen Gutteil des Blickfelds ein.

Als letzten Aspekt kann man noch die Größe der Anlage anführen. Diese potenziert noch einmal die oben beschriebenen Punkte. Auf Themen wie ein Einfügen in die unmittelbar angrenzende Landschaft eines Naturschutzgebiets oder auch Fragen der Brandgefahr (sowohl hinsichtlich des Übergriffs auf die Wohnhäuser wie auch den benachbarten Wald) sei der Vollständigkeit halber an dieser Stelle nur am Rande verwiesen.

Blick von privaten Grundstücken

Grundsätzlich existiert kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft. Insofern besteht auch kein Recht darauf, dass auf der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden keine irgendwie geartete Bebauung errichtet werden darf. Es handelt sich hierbei also um keinen im Sinne einer gerechten Abwägung relevanten Belang.

Das Gebot der Rücksichtnahme in nachbarschaftlichen Verhältnissen welches dem BauGB entspringt und sich im § 1 Abs. 7 widerspiegelt („die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“) wird dahingehend Rechnung getragen, dass ein 20 m breiter Pufferstreifen zwischen Flurweg und den die Anlage umfassenden Zaun vorgesehen ist. Dies bedeutet es wird ein tatsächlicher Abstand zwischen Bebauung und PV-Anlage von ca. 40 - 60 m gewährleistet. In diesem nördlich der Anlage gelegen Pufferstreifen ist zudem eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

In einem dem Entwurf zum Bebauungsplan beiliegenden Schnitt durch das Gelände der PV-Anlage wird zudem ersichtlich, dass bei einer Eingrünung die Sicht aus den Gärten der südlichsten Gebäudereihe der Siedlung „Am Postweiher“ durch die Bepflanzung nahezu gänzlich verstellt wird.

Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird durch eine umfassende Eingrünung mit Altgrasstreifen und Heckenpflanzung in das Landschaftsbild eingebunden. In sensiblen Bereichen, zum Beispiel zum Siedlungsgebiet „Am Postweiher“ wird eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

Zudem wurde die Wirkung der Anlage in die Landschaft mittels einer Sichtbarkeitsanalyse mit zugehörigen Fotomontagen untersucht. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse lautet wie folgt:

„Zusammenfassend ist für die untersuchten Siedlungsbereiche keine flächendeckende Störwirkung auszumachen. Die geplante Anlage liegt im Anschluss an ein geplantes Gewerbegebiet. Zudem handelt es sich bei dem Bereich um die Anlage um kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.

Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar. Des Weiteren liegt der optisch durch die geplante Anlage beeinträchtigte Bereich von Nordwest bis Ost und somit ‚hinter‘ der PV-Anlage.“

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 11

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 12.03.2021

Abschließend möchten wir zusammenfassen, dass wir unsere Nachbarschaftsrechte aufgrund der ausgebliebenen Rücksichtnahme erheblich verletzt sehen. Dieses Recht ist offensichtlich bei der bisherigen Vorabplanung in keinsten Weise berücksichtigt worden, denn dann hätte dieser Standort niemals in Betracht gezogen werden dürfen. Und entgegen bisher zur Kenntnis genommenen - man könnte sagen bewusst falsch interpretierenden - Aussagen von Stadträten geht es uns nicht "um ein generelles ewiges Recht auf unbebaute Aussicht". Wir möchten Sie daher bitten, uns transparent darzulegen, inwieweit die o.g. Aspekte im Vorfeld der Bauleitplanung beachtet und bewertet wurden, gerne im Bezug auf etwaige vergleichbare Projekte. Eine generelle Relevanz dieser baurechtlichen Fragen auch im Kontext von PV-Freiflächenanlagen und somit ein vorliegender Konflikt sollte jedenfalls unbestritten sein. Da diese Bewertung offensichtlich auch bisher im Bebauungsplan-/Bauleitplanverfahren selber nicht für uns wahrnehmbar stattgefunden hat, legen wir formal Einspruch gegen die bisherigen Beschlüsse des Stadtrats in dieser Sache ein und fordern, keine weiteren vollendeten Tatsachen zu schaffen, d.h. dieses Bauvorhaben genehmigungstechnisch nicht weiter zu unterstützen bzw. erteilte Genehmigungen zurückzuziehen.

Aufgrund der i.V.m oben genannten Rechtsnormen entstehenden Rechtswirkung des Rücksichtnahmegebots behalten wir uns vor, die gesetzeskonforme Planung des Vorhabens (BauNVO bzw. BauGB) auch gerichtlich an diesem Gebot messen zu lassen.

Abschließend soll noch Platz für eine persönliche Meinung sein:
Es gibt bei PV-Freiflächenanlagen augenscheinlich keine gesetzliche Grundlage bezüglich Entfernungen wie bei Windrädern. Hier muss der Gestzgeber nachbessern.
Man kann daher nicht mit diesem Versäumnis argumentieren, im vorliegenden Fall mit der Planung bis auf 10-30 m an das Wohngebiet heranzurücken.
Bei vergleichbaren - auch umstrittenen - Anlagen im übrigen Bundesgebiet wird von den Entscheidungsträgern eine Entfernung von 150-500 m als zweckmäßig beschrieben.
Es mutet seltsam an, wenn in diversen Handbüchern, Leitfäden und weiteren Dokumenten - auch der Stadt Amberg - behördlicherseits Kriterien für Standorte von PV-Freiflächenanlagen aufgestellt werden, die von den Verantwortlichen dann in voller Gänze ignoriert werden. In dem Zusammenhang haben die Fraktionen im Stadtrat versichert, diese Anlage "nicht durchdrücken" zu wollen.
Die Signale, die wir bisher empfangen haben, deuten leider aber genau auf ein "Durchdrücken" hin. Zudem sieht man sich mit sachfremden politischen Phänomenen wie "Fraktionszwang", welche man eigentlich nur von höheren politischen Ebenen kennt, konfrontiert. Daher haben wir versucht, ein potenzielles juristisches Abwehrpotenzial herauszuarbeiten.
Diese Signale wirken nicht nur im Umfeld einer anstehenden Bundestagswahl befremdlich, sondern auch dahingehend, dass die vielzitierte Energiewende noch an zahlreichen Stellen die Unterstützung der Bürger benötigt. Neben den - zweifellos wichtigen - Aufgaben wie Standortsuche, Aufbau einer nennenswerten Masse, etc. darf dieser Erfolgsfaktor nicht vernachlässigt, ja sogar konterkariert werden.
Wäre es beispielsweise der Energiewende zuträglich, wenn Menschen, die auch aufgrund gutgemeinter finanzieller Anreize, wie Förderung von Wallboxen und Elektroautos sich bereits jetzt zum Mitmachen animiert fühlen, dies erst in ferner Zukunft unter etwaigen verpflichtenden Regelungen tun?
Wir möchten Sie daher eindringlich bitten, diese Mitwirkung nicht schon am Beginn eines voraussehbar lange dauernden gesamtgesellschaftlichen Prozesses aufs Spiel zu setzen.

Standort / Alternativen:

Vom Stadtplanungsamt wurden im Vorfeld eine Reihe an Flächen im gesamten Stadtgebiet auf ihre Eignung in Bezug auf eine Photovoltaik-Freiflächenanlage untersucht. Dabei spielten unter anderem das Landschaftsbild, die Netzanschlusspunkte in der Umgebung und die Eigentumsverhältnisse eine wichtige Rolle. Unter Berücksichtigung dieser Punkte eignet sich die vorliegende Fläche sehr gut für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dem Belang der geringen Entfernung zum Wohnbebauung in Speckmannshof wird durch eine überdurchschnittlich breite und große Eingrünung Rechnung getragen.

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage spielt im Rahmen eines Bauleiplanverfahrens keine Rolle und somit auch nicht Gegenstand der Abwägung.
Rein informativ: Die Ertragsprognosen, der den Stadtwerken Amberg vorliegenden GU-Angebote liegen alle über 1.000 kWh pro kWpeak.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 12

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 14.03.2021

hiermit legen wir unseren Einspruch ein gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Amberg 156 "Photovoltaik-Freiflächenanlage am Gewerbegebiet West".

Als Gründe bringen wir folgende Argumente ein:

- Als direkte Anwohner verlieren wir unsere hohe Lebensqualität in unserem stadtnahen, traumhaften Wohnraum im Grünen
- Durch die nördliche Ausrichtung des Areals blicken wir auf die Aufständerungen von PV-Modulen
- Vernichtung von Fauna und Flora
- Lärmbelästigung durch das Kühlen der Wechselrichter
- Wertverlust unserer Immobilie
- Der geringe Abstand unseres Hauses zur geplanten PV-Anlage ist inakzeptabel

Blick von privaten Grundstücken

Grundsätzlich existiert kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft. Insofern besteht auch kein Recht darauf, dass auf der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden keine irgendwie geartete Bebauung errichtet werden darf. Es handelt sich hierbei also um keinen im Sinne einer gerechten Abwägung relevanten Belang. Das Gebot der Rücksichtnahme in nachbarschaftlichen Verhältnissen welches dem BauGB entspringt und sich im § 1 Abs. 7 widerspiegelt („die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“) wird dahingehend Rechnung getragen, dass ein 20 m breiter Pufferstreifen zwischen Flurweg und den die Anlage umfassenden Zaun vorgesehen ist. Dies bedeutet es wird ein tatsächlicher Abstand zwischen Bebauung und PV-Anlage von ca. 40 - 60 m gewährleistet. In diesem nördlich der Anlage gelegen Pufferstreifen ist zudem eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

In einem dem Entwurf zum Bebauungsplan beiliegenden Schnitt durch das Gelände der PV-Anlage wird zudem ersichtlich, dass bei einer Eingrünung die Sicht aus den Gärten der südlichsten Gebäudereihe der Siedlung „Am Postweiher“ durch die Bepflanzung nahezu gänzlich verstellt wird.

Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird durch eine umfassende Eingrünung mit Altgrasstreifen und Heckenpflanzung in das Landschaftsbild eingebunden. In sensiblen Bereichen, zum Beispiel zum Siedlungsgebiet „Am Postweiher“ wird eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

Zudem wurde die Wirkung der Anlage in die Landschaft mittels einer Sichtbarkeitsanalyse mit zugehörigen Fotomontagen untersucht. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse lautet wie folgt:

„Zusammenfassend ist für die untersuchten Siedlungsbereiche keine flächendeckende Störwirkung auszumachen. Die geplante Anlage liegt im Anschluss an ein geplantes Gewerbegebiet. Zudem handelt es sich bei dem Bereich um die Anlage um kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.

Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar. Des Weiteren liegt der optisch durch die geplante Anlage beeinträchtigte Bereich von Nordwest bis Ost und somit ‚hinter‘ der PV-Anlage.“

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 12

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 14.03.2021

Lebensraum für Tiere, Wildwechsel, Flora und Fauna

Die Flächen in und um die geplante PV-Anlage stellen nach Umsetzung wie geplant (Eingrünung mit Hecken und Bäumen mit vorgelagertem Altgrasstreifen und Aushagerung der Wiesenflächen unter der PV-Anlage) eine ökologisch wesentlich wertvollere Fläche als das bisherige Ackerland dar. Es finden sich dann unterschiedliche Lebensraumtypen, welche unterschiedliche Tierarten ansprechen. Auch die Artenvielfalt in Bezug auf die Flora steigt mit Sicherheit an. Durch die Tatsache, dass die Wiese unter der Anlage extensiv (zwei malige Mahd pro Jahr) bewirtschaftet wird kann hier auch von einer vielfältigen und standortgerechten Entwicklung ausgegangen werden.

Die Passierbarkeit für Wildtiere der Anlage wird durch einen höhergesetzten Zaun gewährleistet. Dessen Unterkante verläuft 15 cm über der Oberkante Gelände. Dadurch kann Niederwild in die Anlage gelangen und diese als Lebensraum nutzen. Eine ökologische Durchgängigkeit ist also in großem Maße gegeben.

Lärm

Durch die geplante Anlage ergeben sich keine im Sinne des Immissionsschutzgesetzes relevanten Geräuschemissionen auf die angrenzenden Wohngebiete. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm werden unter Ziffer 9.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes angegeben und aufgrund der zu erwartenden von der Anlage ausgehenden Geräusche ohne weiteres eingehalten. Die Einschätzung, dass es durch die Planung zu unzumutbaren Verhältnissen kommt, wird aus fachlicher Sicht zurückgewiesen.

Auch bei Regenereignissen ist keine erhöhte Lärmemission aus der PV-Anlage durch auf die Module auftreffenden Regen zu erwarten. Siehe auch Urteil VG Bayreuth, Urteil vom 27.10.2011 - B 2 K 10.572 „Auch unzumutbare Lärmeinwirkungen seien nicht zu erwarten. Dies ergebe sich aus einer Stellungnahme der Umweltingenieurin des Landratsamtes Coburg. Diese habe eine Vergleichsbetrachtung zu einer bereits bestehenden Freiflächensolaranlage durchgeführt und komme zu der Einschätzung, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt von Lärm durch prasselnden Regen auszuschließen seien.“

Wertverlust der Immobilien

Anhaltspunkte dafür, dass die bestehenden Immobilien und Grundstücke abgewertet werden und ein Wertverlust entsteht, hat die Stadt Amberg nicht. Die Nutzungen innerhalb der am Plangebiet angrenzenden bestehenden Grundstücke werden weder aufgehoben noch geändert. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die Auswirkungen durch die geplante Photovoltaikanlage geprüft, u.a. durch ein Blendgutachten.

Die Veränderung des Verkehrswertes eines Grundstücks, die durch planerische Festsetzungen eines Bebauungsplans für außerhalb des Plangebiets gelegene Grundstücke eintritt, stellt zudem grundsätzlich keinen schützenwerten Belang dar, der bei der Abwägung zu berücksichtigen wäre (BVerwG, Urteil vom 9.2.1995 - Az. 4 NB 17/94; Hess. VGH, Urteil vom 07.04.2014, 3 C 914/ 13.N).

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 13

Seite 1 von 3 - Stellungnahme vom 14.03.2021

als Anwohner-Familie am Postweiher senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu o.g. Bebauungsplan und erheben Einspruch gegen die geplante PV-Anlage am Postweiher.
Wir hoffen, den Stadträten damit einen neuen oder weiteren Blickwinkel auf dieses Projekt zu geben, um die Standortwahl nochmal zu überdenken.

Wir sind alle 4 natürlich dafür, dass zur Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energien auch in Amberg und Umgebung z.B. Standorte für neue PV-Anlagen gesucht und realisiert werden.

Dazu ist unserer Ansicht nach eine öffentliche Ausschreibung erforderlich, die sowohl jedem Landwirt oder Grundstückseigentümer zugänglich ist, als auch an bestimmte Auflagen gekoppelt sein sollte, wie z.B. die Bevorzugung von Flächen neben Autobahnen oder Landstraßen.

Um eine Fläche zu priorisieren sollten nicht nur die geringen Kosten für die Stromanbindung im Vordergrund stehen.

Was nutzt eine schlecht positionierte PV-Anlage, wenn der Schaden dann möglicherweise sehr viel höher ist, als der Nutzen?

In unserem Falle ist diese Verhältnismäßigkeit – ohne die Zusatz-Kosten für eine Stromanbindung bei einem entfernteren Standort der PV-Anlage genau zu kennen – unserer Meinung nach bei weitem nicht gegeben.

Um dies zu verdeutlichen, stellen wir im folgenden die Beeinträchtigungen von Natur und Mensch zusammen, die durch diese eigentlich geplante „Umweltschutz-Maßnahme“ aus unserer Sicht entstehen:

Schäden für die Menschen z.B.:

- Geräuschbelastung für die Anwohner durch die Kühlanlage, oder z.B. bei Starkregen.
(Bei einem späteren Lärmgutachten sollte bitte auch die direkte Übertragung des Schalls über Wasser am Postweiher berücksichtigt werden).
- Sicht: Wer schaut gerne von seiner Terrasse, seinem Garten, seinem Wohnzimmer, seinem Schlafzimmer... auf eine Gerüstlawine aus Stahl und Blech?
Was würden die Stadträte, die so treffend bemerken, dass keiner vor seiner Nase eine solche Anlage, aber Umweltschutz möchte, sagen, wenn die, die z.B. am Maria-Hilf-Berg gebaut haben, vor ihren Garten eine PV-Anlage hingesetzt bekommen?
Sie wollten vielleicht gerne in dieser exponierten Lage auf die Stadt schauen und haben deshalb dort gebaut. Würden sie dann ebenso argumentieren?
Oder würden Sie dann argumentieren, dass es besser geeignete Flächen für so eine Maßnahme gibt?
Was auch in diesem Fall sicherlich so wäre.
Wir haben die kleinen Unannehmlichkeiten der Randlage unseres Baugebietes (längere Anfahrt in die Stadt; Schulweg, etc.) in Kauf genommen, für diesen damals von der Stadt versprochenen Vorteil der Idylle am Postweiher. Wir haben uns dieses Stückchen Land ausgesucht, weil wir gerne

Lärm

Durch die geplante Anlage ergeben sich keine im Sinne des Immissionsschutzgesetzes relevanten Geräuschimmissionen auf die angrenzenden Wohngebiete. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm werden unter Ziffer 9.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes angegeben und aufgrund der zu erwartenden von der Anlage ausgehenden Geräusche ohne weiteres eingehalten. Die Einschätzung, dass es durch die Planung zu unzumutbaren Verhältnissen kommt, wird aus fachlicher Sicht zurückgewiesen.

Auch bei Regenereignissen ist keine erhöhte Lärmemission aus der PV-Anlage durch auf die Module auftreffenden Regen zu erwarten. Siehe auch Urteil VG Bayreuth, Urteil vom 27.10.2011 - B 2 K 10.572 „Auch unzumutbare Lärmeinwirkungen seien nicht zu erwarten. Dies ergebe sich aus einer Stellungnahme der Umweltingenieurin des Landratsamtes Coburg. Diese habe eine Vergleichsbetrachtung zu einer bereits bestehenden Freiflächensolaranlage durchgeführt und komme zu der Einschätzung, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt von Lärm durch prasselnden Regen auszuschließen seien.“

Blick von privaten Grundstücken

Grundsätzlich existiert kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft. Insofern besteht auch kein Recht darauf, dass auf der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden keine irgendwie geartete Bebauung errichtet werden darf. Es handelt sich hierbei also um keinen im Sinne einer gerechten Abwägung relevanten Belang.

Das Gebot der Rücksichtnahme in nachbarschaftlichen Verhältnissen welches dem BauGB entspringt und sich im § 1 Abs. 7 widerspiegelt („die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“) wird dahingehend Rechnung getragen, dass ein 20 m breiter Pufferstreifen zwischen Flurweg und den die Anlage umfassenden Zaun vorgesehen ist. Dies bedeutet es wird ein tatsächlicher Abstand zwischen Bebauung und PV-Anlage von ca. 40 - 60 m gewährleistet. In diesem nördlich der Anlage gelegenen Pufferstreifen ist zudem eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

In einem dem Entwurf zum Bebauungsplan beiliegenden Schnitt durch das Gelände der PV-Anlage wird zudem ersichtlich, dass bei einer Eingrünung die Sicht aus den Gärten der südlichsten Gebäudereihe der Siedlung „Am Postweiher“ durch die Bepflanzung nahezu gänzlich verstellt wird.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 13

Seite 2 von 3 - Stellungnahme vom 14.03.2021

in der Natur leben, mit den äsenden Rehen, den Schwänen, den Hasen... und dieser herrlichen Ruhe und Aussicht auf Wald, Feld und Flur.

- Wertminderung der Immobilien der Anwohner. Das bedarf keiner weiteren Ausführung. Alleine dieser Schaden sollte in Summe bei weitem die Mehrkosten eines insgesamt besser ausgewählten Ausweichstandortes übersteigen.
- Schaffung eines Präzedenzfalles, hinsichtlich Lage einer PV-Anlage (direkt angrenzend an Naherholungsgebiet; Nähe zu Anwohnern; ungünstige Nordhanglage), sodass zukünftig viele weitere Menschen bzw. Umwelt ähnlich unnötig geschädigt werden könnten, indem die Standortsuche quasi keine Rolle mehr spielt.

Naturschäden z.B.:

- Direkt am Rande eines Naherholungsgebietes sollten prinzipiell keine baulichen Maßnahmen getroffen werden, wegen der Tiere, die dort leben und der Menschen, die dort Erholung suchen.
- Auf dem Acker, der landwirtschaftlich genutzt wird, tummeln sich die unterschiedlichsten Tiere, die diesen Raum dadurch verlieren würden. Durch die Umzäunung können weder Rehe, Hasen usw. noch die Schwäne oder Mäusebussarde ihr Revier behalten.
- Wir füttern im Winter hunderte von Vögeln, die bei uns leben. Wie wahrscheinlich ist es, dass die Geräuschentwicklung, die Blendwirkung... Einfluss auf die Population haben? Solche Überlegungen könnten wir hier in vielfältiger Weise ausführen.

Wir fragen uns, was gerade diesen Nordhang so attraktiv macht. Die Nähe zum Gewerbegebiet? Die geringen Kosten der Stromanbindung? Ob man nicht auf einen anderen Standort ausweichen kann, bei dem obige Beeinträchtigungen nicht entstehen? Es gibt sie doch in unmittelbarer Nähe. Könnten die Mehrkosten nicht auf den Strompreis umgelegt werden?

Wir alle profitieren von den Vorteilen eines Naherholungsgebietes und keiner – und das betrifft wirklich jeden von uns! – sollte zukünftig aufgrund der Schaffung solch eines Präzedenzfalles in ähnlicher Weise in Not gebracht werden und „betroffen“ sein.

Umweltschutz-Maßnahmen haben den Namen nur verdient, wenn unter Umwelt auch der Mensch verstanden wird.

Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird durch eine umfassende Eingrünung mit Altgrasstreifen und Heckenpflanzung in das Landschaftsbild eingebunden. In sensiblen Bereichen, zum Beispiel zum Siedlungsgebiet „Am Postweiher“ wird eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

Zudem wurde die Wirkung der Anlage in die Landschaft mittels einer Sichtbarkeitsanalyse mit zugehörigen Fotomontagen untersucht. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse lautet wie folgt:

„Zusammenfassend ist für die untersuchten Siedlungsbereiche keine flächendeckende Störfunktion auszumachen. Die geplante Anlage liegt im Anschluss an ein geplantes Gewerbegebiet. Zudem handelt es sich bei dem Bereich um die Anlage um kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.

Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar. Des Weiteren liegt der optisch durch die geplante Anlage beeinträchtigte Bereich von Nordwest bis Ost und somit ‚hinter‘ der PV-Anlage.“

Wertverlust der Immobilien

Anhaltspunkte dafür, dass die bestehenden Immobilien und Grundstücke abgewertet werden und ein Wertverlust entsteht, hat die Stadt Amberg nicht. Die Nutzungen innerhalb der am Plangebiet angrenzenden bestehenden Grundstücke werden weder aufgehoben noch geändert. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die Auswirkungen durch die geplante Photovoltaikanlage geprüft, u.a. durch ein Blindgutachten.

Die Veränderung des Verkehrswertes eines Grundstücks, die durch planerische Festsetzungen eines Bebauungsplans für außerhalb des Plangebiets gelegene Grundstücke eintritt, stellt zudem grundsätzlich keinen schützenswerten Belang dar, der bei der Abwägung zu berücksichtigen wäre (BVerwG, Urteil vom 9.2.1995 - Az. 4 NB 17/94; Hess. VGH, Urteil vom 07.04.2014, 3 C 914/ 13.N).

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 13

Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 14.03.2021

Lebensraum für Tiere, Wildwechsel, Flora und Fauna

Die Flächen in und um die geplante PV-Anlage stellen nach Umsetzung wie geplant (Eingrünung mit Hecken und Bäumen mit vorgelagertem Altgrasstreifen und Aushagerung der Wiesenflächen unter der PV-Anlage) eine ökologisch wesentlich wertvollere Fläche als das bisherige Ackerland dar. Es finden sich dann unterschiedliche Lebensraumtypen, welche unterschiedliche Tierarten ansprechen. Auch die Artenvielfalt in Bezug auf die Flora steigt mit Sicherheit an. Durch die Tatsache, dass die Wiese unter der Anlage extensiv (zwei malige Mahd pro Jahr) bewirtschaftet wird kann hier auch von einer vielfältigen und standortgerechten Entwicklung ausgegangen werden.

Die Passierbarkeit für Wildtiere der Anlage wird durch einen höhergesetzten Zaun gewährleistet. Dessen Unterkante verläuft 15 cm über der Oberkante Gelände. Dadurch kann Niederwild in die Anlage gelangen und diese als Lebensraum nutzen. Eine ökologische Durchgängigkeit ist also in großem Maße gegeben.

Standort / Alternativen:

Vom Stadtplanungsamt wurden im Vorfeld eine Reihe an Flächen im gesamten Stadtgebiet auf ihre Eignung in Bezug auf eine Photovoltaik-Freiflächenanlage untersucht. Dabei spielten unter anderem das Landschaftsbild, die Netzanschlusspunkte in der Umgebung und die Eigentumsverhältnisse eine wichtige Rolle. Unter Berücksichtigung dieser Punkte eignet sich die vorliegende Fläche sehr gut für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dem Belang der geringen Entfernung zum Wohnbebauung in Speckmannshof wird durch eine überdurchschnittlich breite und große Eingrünung Rechnung getragen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 14

Seite 1 von 3 - Stellungnahme vom 14.03.2021

hiermit legen wir Einspruch gegen die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Amberg 156 „Photovoltaik-Freiflächenanlage am Gewerbegebiet West“ ein.

Zur Begründung führen wir folgende Punkte kurz an:

1. Die geplante Photovoltaikanlage liegt in unmittelbarer Nachbarschaft und Sichtweite unserer Immobilie.
2. Es ist davon auszugehen, dass die geplante Anlage zu einer deutlich wahrnehmbaren Einschränkung der Lebensqualität sowohl auf unserem Grundstück als auch in direkter Umgebung führt, welche wir intensiv mit unseren Kindern zu Freizeit- und Erholungszwecken nutzen.
3. Folgende projektspezifische Beeinträchtigungen erwarten wir (Aufzählung nicht abschließend, Detaillierung im weiteren Verfahren)
 - a. akustische Beeinträchtigungen
 - b. thermische Beeinträchtigungen
 - c. Beeinträchtigungen durch Verschattung, Blendeffekte
 - d. Beeinträchtigung durch elektromagnetische Strahlung / Bildung eines elektromagnetischen Feldes
 - e. ästhetische Beeinträchtigungen
 - f. verkehrstechnische Beeinträchtigungen
 - g. Beeinträchtigungen für die Umwelt

Blick von privaten Grundstücken

Grundsätzlich existiert kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft. Insofern besteht auch kein Recht darauf, dass auf der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden keine irgendwie geartete Bebauung errichtet werden darf. Es handelt sich hierbei also um keinen im Sinne einer gerechten Abwägung relevanten Belang.

Das Gebot der Rücksichtnahme in nachbarschaftlichen Verhältnissen welches dem BauGB entspringt und sich im § 1 Abs. 7 widerspiegelt („die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“) wird dahingehend Rechnung getragen, dass ein 20 m breiter Pufferstreifen zwischen Flurweg und den die Anlage umfassenden Zaun vorgesehen ist. Dies bedeutet es wird ein tatsächlicher Abstand zwischen Bebauung und PV-Anlage von ca. 40 - 60 m gewährleistet. In diesem nördlich der Anlage gelegen Pufferstreifen ist zudem eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

In einem dem Entwurf zum Bebauungsplan beiliegenden Schnitt durch das Gelände der PV-Anlage wird zudem ersichtlich, dass bei einer Eingrünung die Sicht aus den Gärten der südlichsten Gebäudereihe der Siedlung „Am Postweiher“ durch die Bepflanzung nahezu gänzlich verstellt wird.

Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird durch eine umfassende Eingrünung mit Altgrasstreifen und Heckenpflanzung in das Landschaftsbild eingebunden. In sensiblen Bereichen, zum Beispiel zum Siedlungsgebiet „Am Postweiher“ wird eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

Zudem wurde die Wirkung der Anlage in die Landschaft mittels einer Sichtbarkeitsanalyse mit zugehörigen Fotomontagen untersucht. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse lautet wie folgt:

„Zusammenfassend ist für die untersuchten Siedlungsbereiche keine flächendeckende Störwirkung auszumachen. Die geplante Anlage liegt im Anschluss an ein geplantes Gewerbegebiet. Zudem handelt es sich bei dem Bereich um die Anlage um kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.

Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar. Des Weiteren liegt der optisch durch die geplante Anlage beeinträchtigte Bereich von Nordwest bis Ost und somit ‚hinter‘ der PV-Anlage.“

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 14

Seite 2 von 3 - Stellungnahme vom 14.03.2021

4. Damit unmittelbar verbunden ist eine signifikante Wertminderung unserer Immobilie. Diese Wertminderung ist bereits durch die im Amtsblatt 4 dokumentierte Beschlusslage des Stadtrates eingetreten. Im Falle einer Weiterverfolgung / Umsetzung der geplanten Photovoltaik-Anlage werden wir diesbezüglich einen entsprechenden Ausgleich juristisch geltend machen.
5. Als Zielsetzung für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird im Amtsblatt Nr. 4 vom 05. Februar 2021 die Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energien genannt. Diese Zielsetzung unterstützen wir vorbehaltlos. Allerdings wurde alternativen Möglichkeiten hierzu bislang nicht ausreichend Rechnung getragen. Siehe dazu nachfolgend Punkte 6 und 7.
6. Auf Ebene der Länder und des Bundes fehlen hinsichtlich Klimaschutz und Energiewende dringend gebotene Maßnahmen wie zum Beispiel die Einführung eines Tempolimits auf Autobahnen, die Modifizierung der 10H-Regelung für Windkraftanlagen, die Abschaffung von Subventionen für Kohle und Strom, die konsequente Reduzierung des Ressourcenverbrauches durch stärkere finanzielle Anreize oder Sanktionierung. Inwieweit, wann und in welcher Form wurden von Seiten der politischen Mandatsträger der Stadt Amberg diesbezüglich Einfluss auf höheren Ebenen geltend gemacht?
Wir bitten hierzu als Antwort auf dieses Einspruchsschreiben um Auskunft bis 15. Mai 2021. Fristverlängernd bitten wir um Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt diese Informationen zur Verfügung stehen und öffentlich verfügbar gemacht werden.
7. Auf kommunaler Ebene der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Weizsach bestehen ebenfalls eklatante Defizite. Beispielsweise gibt es kein transparentes Verfahren zur Akquise von Grundstücken für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Es gibt keinen bindend verabschiedeten Kriterienkatalog für eine Errichtung dieser Anlagen. Wirksame Anreize für die Errichtung von PV-Anlagen auf Bestandgebäuden fehlen gänzlich.
Wir bitten hierzu als Antwort auf dieses Einspruchsschreiben um Auskunft bis 15. Mai 2021. Fristverlängernd bitten wir um Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt diese Informationen zur Verfügung stehen und öffentlich verfügbar gemacht werden.
8. Für das Bauleitverfahren fehlte eine Kosten-Nutzen Rechnung. Die Kosten für die Durchführung eines Bauleitverfahrens mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit wurden den Entscheidungsträgern und Bürgern in der Stadtratssitzung am 01. Februar 2021 vorenthalten.

Lärm

Durch die geplante Anlage ergeben sich keine im Sinne des Immissionsschutzgesetzes relevanten Geräuschimmissionen auf die angrenzenden Wohngebiete. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm werden unter Ziffer 9.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes angegeben und aufgrund der zu erwartenden von der Anlage ausgehenden Geräusche ohne weiteres eingehalten. Die Einschätzung, dass es durch die Planung zu unzumutbaren Verhältnissen kommt, wird aus fachlicher Sicht zurückgewiesen.

Auch bei Regenereignissen ist keine erhöhte Lärmemission aus der PV-Anlage durch auf die Module auftreffenden Regen zu erwarten. Siehe auch Urteil VG Bayreuth, Urteil vom 27.10.2011 - B 2 K 10.572 „Auch unzumutbare Lärmeinwirkungen seien nicht zu erwarten. Dies ergebe sich aus einer Stellungnahme der Umweltingenieurin des Landratsamtes Coburg. Diese habe eine Vergleichsbetrachtung zu einer bereits bestehenden Freiflächensolaranlage durchgeführt und komme zu der Einschätzung, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt von Lärm durch prasselnden Regen auszuschließen seien.“

Wertverlust der Immobilien

Anhaltspunkte dafür, dass die bestehenden Immobilien und Grundstücke abgewertet werden und ein Wertverlust entsteht, hat die Stadt Amberg nicht. Die Nutzungen innerhalb der am Plangebiet angrenzenden bestehenden Grundstücke werden weder aufgehoben noch geändert. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die Auswirkungen durch die geplante Photovoltaikanlage geprüft, u.a. durch ein Blindgutachten.

Die Veränderung des Verkehrswertes eines Grundstücks, die durch planerische Festsetzungen eines Bebauungsplans für außerhalb des Plangebiets gelegene Grundstücke eintritt, stellt zudem grundsätzlich keinen schützenwerten Belang dar, der bei der Abwägung zu berücksichtigen wäre (BVerwG, Urteil vom 9.2.1995 - Az. 4 NB 17/94; Hess. VGH, Urteil vom 07.04.2014, 3 C 914/ 13.N).

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 14

Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 14.03.2021

Welche Kosten sind mit dem Bauleitverfahren verbunden und durch wen sind diese zu tragen?

Wir bitten hierzu als Antwort auf dieses Einspruchsschreiben um Auskunft bis 15. Mai 2021. Fristverlängernd bitten wir um Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt diese Informationen zur Verfügung stehen und öffentlich verfügbar gemacht werden.

9. Für die Bewertung des Vorhabens an sich fehlt eine Wirtschaftlichkeitsrechnung. Diese Wirtschaftlichkeitsrechnung wurde den Entscheidungsträgern und Bürgern in der Stadtratssitzung am 01. Februar 2021 vorenthalten. Die Wirtschaftlichkeit ist jedoch von wesentlichem Interesse für die allgemeine Öffentlichkeit, da es sich bei dem Vorhabensträger Stadtwerke Amberg GmbH im Endeffekt um ein kommunal (auf Rechnung des Steuerzahlers betriebenes) Unternehmen handelt. Wie sieht die Wirtschaftlichkeitsrechnung für das Vorhaben im Detail aus? Welche zentralen Annahmen wurden getroffen? Welche Faktoren wurden berücksichtigt?

Wir bitten hierzu als Antwort auf dieses Einspruchsschreiben um Auskunft bis 15. Mai 2021. Fristverlängernd bitten wir um Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt diese Informationen zur Verfügung stehen und öffentlich verfügbar gemacht werden.

10. Für Bewertung des Vorhabens an sich fehlen Zahlen, Daten und Fakten zum erwarteten positiven Nutzbeitrag in Sachen Klimabilanz. Diese Klimabilanzdaten wurden den Entscheidungsträgern und Bürgern in der Stadtratssitzung am 01. Februar 2021 vorenthalten. Um wieviel Prozent steigt dadurch der Anteil erneuerbarer Energie im Stadtgebiet von Amberg? Welche CO₂-Reduzierung in Prozent wird erwartet? Welchen anteiligen Beitrag leistet das Projekt um die angestrebte CO₂-Neutralität der Stadt Amberg zu erreichen? Welche weiteren Schritte und Maßnahmen sind dahingehend bis 2030 erforderlich und geplant?
- Wir bitten hierzu als Antwort auf dieses Einspruchsschreiben um Auskunft bis 15. Mai 2021. Fristverlängernd bitten wir um Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt diese Informationen zur Verfügung stehen und öffentlich verfügbar gemacht werden.**

An dieser Stelle beenden wir die Ausführungen. Im Zuge der aktuellen Einschränkungen und Mehrbelastungen für Familien in Folge der COVID19-Krise haben wir noch weitere Prio1-Themen. Seien Sie jedoch versichert, dass wir das Thema bis zum Ende intensiv begleiten werden.

Standort / Alternativen:

Vom Stadtplanungsamt wurden im Vorfeld eine Reihe an Flächen im gesamten Stadtgebiet auf ihre Eignung in Bezug auf eine Photovoltaik-Freiflächenanlage untersucht. Dabei spielten unter anderem das Landschaftsbild, die Netzanschlusspunkte in der Umgebung und die Eigentumsverhältnisse eine wichtige Rolle. Unter Berücksichtigung dieser Punkte eignet sich die vorliegende Fläche sehr gut für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dem Belang der geringen Entfernung zum Wohnbebauung in Speckmannshof wird durch eine überdurchschnittlich breite und große Eingrünung Rechnung getragen.

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage spielt im Rahmen eines Bauleiplanverfahrens keine Rolle und somit auch nicht Gegenstand der Abwägung. Rein informativ: Die Ertragsprognosen, der den Stadtwerken Amberg vorliegenden GU-Angebote liegen alle über 1.000 kWh pro kWpeak.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 15

Seite 1 von 3 - Stellungnahme vom 14.03.2021

Die Anlage ist an der geplanten Stelle nicht wirtschaftlich (u.a. unebener Nordhang; lt. Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamt für Umwelt von 2014 ist eine Nordexposition i.d.R. Nur bis ca. 5% Neigung wirtschaftlich, da ansonsten ein größerer Flächenbedarf entsteht) und damit ungeeignet. Der Öffentlichkeit ist keine Wirtschaftlichkeitsprüfung bekannt und wenn eine existiert, ist fraglich, ob wirklich alle Faktoren berücksichtigt wurden (bitte Nachweis). Auch fand diesbezüglich noch kein Kontakt zum Zentrum für erneuerbare Energien an der hier ansässigen OTH statt.

Laut Dr. Precht sei eine Ausschreibung durchgeführt und geeignete Flächen angesehen worden. Es ist weder etwas über das Ergebnis der Ausschreibung bekannt, noch welche Grundstücke „angesehen“ wurden und nach welchen Kriterien die weiteren „angesehenen“ Grundstücke ausgesucht wurden. Es ist nur die Rede von EINER angebotenen Fläche. Somit wurden anscheinend keine Alternativgrundstücke geprüft, noch nicht einmal die jetzt vorgesehene Fläche, da lt. Dr. Precht der nahe Netzanschlusspunkt das einzige berücksichtigte Kriterium ist. Hierzu ist festzustellen, dass es PV-Anlagen gibt, bei denen sich der Netzanschlusspunkt wesentlich weiter weg befindet. Außerdem ist nicht bekannt, ob überhaupt eine Einspeisezusage des Netzbetreibers vorliegt und falls ja, mit welchen Kosten bzw. Auflagen dies verbunden ist. Falls doch geprüft wurde (bitte Nachweis der geprüften Grundstücke), sind keine angemessenen Ein- und Ausschlusskriterien herangezogen worden (bitte Auflistung der Kriterien sowie Gewichtung der Kriterien bei den jeweiligen Grundstücken).

Es geht wertvolles Ackerland verloren, wodurch die regionale Versorgung mit Lebensmitteln abnimmt und Lebensmittel importiert werden müssen, was sich negativ auf die CO2-Bilanz der Anlage auswirkt.

Außerdem muss auch der CO2-Fußabdruck der Anlage bei der Produktion, dem Transport und der Verarbeitung der Module und dem Zubehör bedacht werden. Insbesondere, da vermutlich eine höhere Aufständigung nötig wäre.

Der Wasserabfluss bei Regen ist ungeklärt: der Regen fällt am unteren Ende der Module auf den Boden, wodurch es zu Flusstrassen kommt; aufgrund der Hanglage wird dieser

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage spielt im Rahmen eines Bauleioplanverfahrens keine Rolle und somit auch nicht Gegenstand der Abwägung.

Rein informativ: Die Ertragsprognosen, der den Stadtwerken Amberg vorliegenden GU-Angebote liegen alle über 1.000 kWh pro kWpeak.

Standort / Alternativen:

Vom Stadtplanungsamt wurden im Vorfeld eine Reihe an Flächen im gesamten Stadtgebiet auf ihre Eignung in Bezug auf eine Photovoltaik-Freiflächenanlage untersucht. Dabei spielten unter anderem das Landschaftsbild, die Netzanschlusspunkte in der Umgebung und die Eigentumsverhältnisse eine wichtige Rolle. Unter Berücksichtigung dieser Punkte eignet sich die vorliegende Fläche sehr gut für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dem Belang der geringen Entfernung zum Wohnbebauung in Speckmannshof wird durch eine überdurchschnittlich breite und große Eingrünung Rechnung getragen.

Wasserabfluss

Das anfallende Niederschlagswasser läuft von den Modulen ab und wird breitflächig versickert. Das Wasser wird weder gesammelt noch umgeleitet. Demnach ändert sich der Wasserhaushalt der Fläche nicht. Wie Anlagen auf vergleichbaren Flächen zeigen sind keine Ausspülungen des Bodens auf der Fläche durch das Niederschlagswasser zu erwarten.

Lärm

Durch die geplante Anlage ergeben sich keine im Sinne des Immissionsschutzgesetzes relevanten Geräuschimmissionen auf die angrenzenden Wohngebiete. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm werden unter Ziffer 9.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes angegeben und aufgrund der zu erwartenden von der Anlage ausgehenden Geräusche ohne weiteres eingehalten. Die Einschätzung, dass es durch die Planung zu unzumutbaren Verhältnissen kommt, wird aus fachlicher Sicht zurückgewiesen.

Auch bei Regenereignissen ist keine erhöhte Lärmemission aus der PV-Anlage durch auf die Module auftreffenden Regen zu erwarten. Siehe auch Urteil VG Bayreuth, Urteil vom 27.10.2011 - B 2 K 10.572 „Auch unzumutbare Lärmeinwirkungen seien nicht zu erwarten. Dies ergebe sich aus einer Stellungnahme der Umweltingenieurin des Landratsamtes Coburg. Diese habe eine Vergleichsbetrachtung zu einer bereits bestehenden Freiflächensolaranlage durchgeführt und komme zu der Einschätzung, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt von Lärm durch prasselnden Regen auszuschließen seien.“

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 15

Seite 2 von 3 - Stellungnahme vom 14.03.2021

Effekt verstärkt; insgesamt wird deutlich weniger Wasser im Boden versickern, das Wasser mit höherer Geschwindigkeit den Hang hinunterfließen, dabei Erdreich abtragen und sich am Fuße des Hanges sammeln und möglicherweise zunächst dem Entwässerungsgraben zusetzen und dann die Straße überschwemmen.

Bei (starkem) Regen entsteht durch das Auftreffen der Tropfen auf die PV-Module eine starke Geräuscentwicklung für die Anwohner.

Bei Wind besteht die Gefahr, dass es durch nicht fachmännisch angebrachte Module zu Klappergeräuschen kommt.

Ein für die Anwohner ausreichender Sichtschutz ist sehr schwer umzusetzen. Dieser muss unter Berücksichtigung der tatsächlichen Blickachsen der Häuser zu den Modulen mindestens eine Höhe von 8-10 m haben, um überhaupt seiner Funktion gerecht zu werden; außerdem muss die Höhe von Beginn bereits bestehen und nicht erst nach Jahren erreicht werden; da der Sichtschutz aus einer natürlichen Begrünung bestehen muss, ist hier an bereits groß gewachsene Bäume zu denken; es reicht nicht aus, den Sichtschutz nur am Weg neben dem Postweiher zu haben, er ist explizit für die Anwohner anzudenken!

Es besteht die Gefahr, dass Segelflieger, die vom benachbarten Segelflugplatz starten und dort landen, beim Flug bzw. Start- oder Landevorgang durch die PV-Module geblendet werden; auch besteht die Einschränkung, dass, je nach Ausrichtung der Module, Anwohner auf ihren Grundstücken geblendet werden.

Die Transformatoren sollten aus ökologischer Sicht kein Öl enthalten. Zur Lage der Transformatoren ist vorher ein schalltechnisches Gutachten durchzuführen.

Während der Bauzeit sollte zur Verhinderung der Bodenverdichtung die Flächen möglichst wenig und von Fahrzeugen mit geringem Bodendruck befahren werden, die Bauflächen sollten nur bei geeigneten Witterungsverhältnissen befahren werden und zuvor verdichtete Flächen sollen wieder aufgelockert werden. Auch müssen während der Bauzeit alle immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden (Lärm, Schadstoffe, Staubemissionen). Nach Beendigung der Baumaßnahme sind alle Reststoffe zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, die Baustellenstraßen sind rückzubauen.

Blick von privaten Grundstücken

Grundsätzlich existiert kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft. Insofern besteht auch kein Recht darauf, dass auf der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden keine irgendwie geartete Bebauung errichtet werden darf. Es handelt sich hierbei also um keinen im Sinne einer gerechten Abwägung relevanten Belang.

Das Gebot der Rücksichtnahme in nachbarschaftlichen Verhältnissen welches dem BauGB entspringt und sich im § 1 Abs. 7 widerspiegelt („die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“) wird dahingehend Rechnung getragen, dass ein 20 m breiter Pufferstreifen zwischen Flurweg und den die Anlage umfassenden Zaun vorgesehen ist. Dies bedeutet es wird ein tatsächlicher Abstand zwischen Bebauung und PV-Anlage von ca. 40 - 60 m gewährleistet. In diesem nördlich der Anlage gelegen Pufferstreifen ist zudem eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

In einem dem Entwurf zum Bebauungsplan beiliegenden Schnitt durch das Gelände der PV-Anlage wird zudem ersichtlich, dass bei einer Eingrünung die Sicht aus den Gärten der südlichsten Gebäudereihe der Siedlung „Am Postweiher“ durch die Bepflanzung nahezu gänzlich verstellt wird.

Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird durch eine umfassende Eingrünung mit Altgrasstreifen und Heckenpflanzung in das Landschaftsbild eingebunden. In sensiblen Bereichen, zum Beispiel zum Siedlungsgebiet „Am Postweiher“ wird eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

Zudem wurde die Wirkung der Anlage in die Landschaft mittels einer Sichtbarkeitsanalyse mit zugehörigen Fotomontagen untersucht. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse lautet wie folgt:

„Zusammenfassend ist für die untersuchten Siedlungsbereiche keine flächendeckende Störwirkung auszumachen. Die geplante Anlage liegt im Anschluss an ein geplantes Gewerbegebiet. Zudem handelt es sich bei dem Bereich um die Anlage um kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.

Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar. Des Weiteren liegt der optisch durch die geplante Anlage beeinträchtigte Bereich von Nordwest bis Ost und somit ‚hinter‘ der PV-Anlage.“

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 15

Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 14.03.2021

Die Größe und Lage der Anlage widerspricht in mehreren Punkten der Empfehlung der oberen Baubehörde vom 19.11.09 an die unteren Bauaufsichtsbehörden zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen, wonach besonders schützenswerte Landschaftsteile grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden sollen, eine flächendeckende, vielfältige nachhaltige Landwirtschaft erhalten werden soll und eine PV-Freiflächenanlage sich dem Wohngebiet unterordnen soll, da im vorliegenden Fall ein Weilercharakter erhalten bleiben soll. Auch lt. Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamt für Umwelt von 2014 sollte bezüglich einer Konfliktfreiheit der Erhalt des Ortsrandbildes, die Berücksichtigung der Erholungseignung sowie die Beachtung im Landschaftsbild sichergestellt werden (Punkt 3.3)

Die Lage der geplanten Anlage widerspricht den Empfehlungen im stadteigenen „Konzept zum nachhaltigen Bauen in der Stadt Amberg“ vom 04.12.2019 sowie dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamt für Umwelt von 2014 (Punkt 3.2.3 Nicht geeignete Standorte: u.a. weithin sichtbare Hang- und Kuppenlagen; Gewässerrandstreifen)

Die PV-Freiflächenanlage soll direkt neben einem Naherholungsgebiet und in unmittelbarer Nähe zu einem Wohngebiet gegen den Widerstand der Anwohner errichtet werden, was dem Gebot der Rücksichtnahme völlig widerspricht!

Im Übrigen ist der Name der geplanten Anlage „Am Gewerbegebiet West“ komplett irreführend, da die Anlage nicht an das Gewerbegebiet West, sondern an das Wohngebiet „Am Postweiher“ des Stadtteils Speckmannshof grenzt.

Zum empfohlenen Vorgehen der Standortsuche empfiehlt sich der Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamt für Umwelt von 2014, Punkt 3.3

Segelflieger:

Die Luftsportgruppe Amberg teilt mit, dass keine fliegerischen Belange betroffen sind.

Konzept zum nachhaltigen Bauen

Das Konzept zum nachhaltigen Bauen der Stadt Amberg wurde als Leitlinie und nicht als verbindliche Handlungsanweisung an die Verwaltung beschlossen. In Punkt 4.3 werde die optimalsten Bedingungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage beschrieben. Das im optimalsten Fall vorbelastete Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlage verwendet werden, schließt eine Verwendung von landwirtschaftlichen Flächen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht aus. Des Weiteren wird bereits durch den Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage am Schlacken-berg“ die ehemalige Deponie und somit eine vorbelastete Fläche benutzt. Im Stadtgebiet sind nicht endlos solche vorbelasteten Flächen vorhanden.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 16

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 14.03.2021

einleitend ist festzuhalten, dass die von der Stadt Amberg zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Bauleitplanverfahren „Photovoltaik-Freiflächenanlage Am Gewerbegebiet West“ keine vollumfängliche Beurteilung des Vorhabens zulassen.

Wir möchten hiermit klar stellen, dass wir im Grunde Schritte hin zu einer zukunftsfähigen Energiewende befürworten.

Dennoch werden gegen das geplante Vorhaben folgende Einwände erhoben:

- Zum Teil Versiegelung der Fläche.
- Solaranlagen sollten vorrangig auf Dach-, Gewerbe- und Sonderbauten oder Konversionsflächen geplant werden. PV-Freiflächenanlagen sollen nur dort entstehen, wo der Boden nicht für die Landwirtschaft nutzbar ist. Dies ist im vorliegenden Fall nach Installation der Anlage definitiv nicht mehr möglich.
- Unnötiger Flächenverbrauch: Für die Landwirtschaft ist eine landwirtschaftliche Fläche dieser Größenordnung vor allem für die größeren landwirtschaftlichen Betriebe im näheren Umfeld lukrativ.
- Acker- und Grünlandflächen sind so begrenzt, dass sie der Nahrungs- und Futtererzeugung vorbehalten sein sollen. Photovoltaikanlagen sollen bei Bürgern und Landwirten Akzeptanz haben.
- Es stehen in Amberg grundsätzlich genügend Dachflächen zur Verfügung; Satzungen zu Bebauungsplänen sollen künftig um die Installation von PV-Anlagen ergänzt werden (wurde bereits praktiziert).

Standort / Alternativen:

Vom Stadtplanungsamt wurden im Vorfeld eine Reihe an Flächen im gesamten Stadtgebiet auf ihre Eignung in Bezug auf eine Photovoltaik-Freiflächenanlage untersucht. Dabei spielten unter anderem das Landschaftsbild, die Netzanschlusspunkte in der Umgebung und die Eigentumsverhältnisse eine wichtige Rolle. Unter Berücksichtigung dieser Punkte eignet sich die vorliegende Fläche sehr gut für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dem Belang der geringen Entfernung zum Wohnbebauung in Speckmannshof wird durch eine überdurchschnittlich breite und große Eingrünung Rechnung getragen.

Lebensraum für Tiere, Wildwechsel, Flora und Fauna

Die Flächen in und um die geplante PV-Anlage stellen nach Umsetzung wie geplant (Eingrünung mit Hecken und Bäumen mit vorgelagertem Altgrasstreifen und Aushagerung der Wiesenflächen unter der PV-Anlage) eine ökologisch wesentlich wertvollere Fläche als das bisherige Ackerland dar. Es finden sich dann unterschiedliche Lebensraumtypen, welche unterschiedliche Tierarten ansprechen. Auch die Artenvielfalt in Bezug auf die Flora steigt mit Sicherheit an. Durch die Tatsache, dass die Wiese unter der Anlage extensiv (zwei malige Mahd pro Jahr) bewirtschaftet wird kann hier auch von einer vielfältigen und standortgerechten Entwicklung ausgegangen werden.

Die Passierbarkeit für Wildtiere der Anlage wird durch einen höhergesetzten Zaun gewährleistet. Dessen Unterkante verläuft 15 cm über der Oberkante Gelände. Dadurch kann Niederwild in die Anlage gelangen und diese als Lebensraum nutzen. Eine ökologische Durchgängigkeit ist also in großem Maße gegeben.

Wertverlust der Immobilien

Anhaltspunkte dafür, dass die bestehenden Immobilien und Grundstücke abgewertet werden und ein Wertverlust entsteht, hat die Stadt Amberg nicht. Die Nutzungen innerhalb der am Plangebiet angrenzenden bestehenden Grundstücke werden weder aufgehoben noch geändert. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die Auswirkungen durch die geplante Photovoltaikanlage geprüft, u.a. durch ein Blindgutachten.

Die Veränderung des Verkehrswertes eines Grundstücks, die durch planerische Festsetzungen eines Bebauungsplans für außerhalb des Plangebiets gelegene Grundstücke eintritt, stellt zudem grundsätzlich keinen schützenswerten Belang dar, der bei der Abwägung zu berücksichtigen wäre (BVerwG, Urteil vom 9.2.1995 - Az. 4 NB 17/94; Hess. VGH, Urteil vom 07.04.2014, 3 C 914/ 13.N).

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 16

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 14.03.2021

- **Landschafts- und Naturschutzaspekte:**
Südlich des Geltungsbereichs grenzt das Naherholungsgebiet mit dem Landschaftsschutzgebiet Ammerbachtal an, die Berücksichtigung der Belange sind in der Planung darzustellen. Es ist über den zu erstellenden Umweltbericht nachzuweisen, dass das Vorhaben verträglich ist. Was ist mit Ausgleichsflächen?
- Das eingezäunte Gelände hält zudem die Wildtiere fern; in einer Parteiveranstaltung der CSU im Jahr 2011 in Karmensölden wurde an den damaligen amtierenden Oberbürgermeister Dandorfer die Frage gestellt, warum die Straßenbeleuchtung zwischen Speckmannshof bis zur Kreuzung Fuggerstraße nicht weitergeführt wird, wo doch bereits die entsprechenden Vorrichtungen vorhanden sind und dies auch der Sicherheit dienen würde. Im Nachgang zur Veranstaltung sprach sich die Stadt Amberg gegen eine Beleuchtung aus, da dadurch der Lebensraum der Wildtiere gestört werde; die Tiere würden beim „Wildwechsel gestört“. Durch die geplante PV-Anlage würden aber Tiere sowohl durch die Einzäunung als auch durch die Immission der Wechselrichter in ihrem Lebensraum eingeschränkt. Die zuvor offene Landschaft kann von verschiedenen Tierarten nicht mehr ungehindert durchquert werden.
- Die PV-Freiflächenanlage ist eindeutig ein „Fremdkörper in der Natur“ und sehr nahe am Wohngebiet (teilweise nur ca. 20 Meter): Einschränkung der urbanen Wohnqualität, das bisher ungestörte Landschaftsbild wird erheblich beeinträchtigt; erfahrungsgemäß stellen die Wechselrichterstationen inkl. Ventilatoren durchaus zu beachtende Lärmquellen dar.
- Wertverlust unserer Immobilie: Ein eventueller Verkauf unseres Hauses wäre unseres Erachtens nur mit einem Preiszugeständnis möglich (Wer möchte auf eine riesige PV-Freiflächenanlage blicken?).
- Von Photovoltaikanlagen gehen Lichtemissionen aus: es können Blendwirkungen durch Reflektion des Sonnenlichts entstehen.
- Es ist allgemein bekannt, dass für sich für PV-Freiflächenanlagen Südhänge am Besten eignen und sich dann auch gute Erträge generieren lassen. Die vorgesehene, bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche hat aber eine Nordost-Ausrichtung; es ist mit erheblichen Ertragseinbußen zu rechnen. Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass trotz suboptimaler Einspeisevergütung das Landschaftsbild nachhaltig zerstört werden soll.

Blick von privaten Grundstücken

Grundsätzlich existiert kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft. Insofern besteht auch kein Recht darauf, dass auf der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden keine irgendwie geartete Bebauung errichtet werden darf. Es handelt sich hierbei also um keinen im Sinne einer gerechten Abwägung relevanten Belang.

Das Gebot der Rücksichtnahme in nachbarschaftlichen Verhältnissen welches dem BauGB entspringt und sich im § 1 Abs. 7 widerspiegelt („die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“) wird dahingehend Rechnung getragen, dass ein 20 m breiter Pufferstreifen zwischen Flurweg und den die Anlage umfassenden Zaun vorgesehen ist. Dies bedeutet es wird ein tatsächlicher Abstand zwischen Bebauung und PV-Anlage von ca. 40 - 60 m gewährleistet. In diesem nördlich der Anlage gelegen Pufferstreifen ist zudem eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

In einem dem Entwurf zum Bebauungsplan beiliegenden Schnitt durch das Gelände der PV-Anlage wird zudem ersichtlich, dass bei einer Eingrünung die Sicht aus den Gärten der südlichsten Gebäudereihe der Siedlung „Am Postweiher“ durch die Bepflanzung nahezu gänzlich verstellt wird.

Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird durch eine umfassende Eingrünung mit Altgrasstreifen und Heckenpflanzung in das Landschaftsbild eingebunden. In sensiblen Bereichen, zum Beispiel zum Siedlungsgebiet „Am Postweiher“ wird eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

Zudem wurde die Wirkung der Anlage in die Landschaft mittels einer Sichtbarkeitsanalyse mit zugehörigen Fotomontagen untersucht. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse lautet wie folgt: „Zusammenfassend ist für die untersuchten Siedlungsbereiche keine flächendeckende Störwirkung auszumachen. Die geplante Anlage liegt im Anschluss an ein geplantes Gewerbegebiet. Zudem handelt es sich bei dem Bereich um die Anlage um kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.“

Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar. Des Weiteren liegt der optisch durch die geplante Anlage beeinträchtigte Bereich von Nordwest bis Ost und somit ‚hinter‘ der PV-Anlage.“

Blendung

Eine immissionsrechtlich relevante Blendwirkung ist nicht zu erwarten. Nichtsdestotrotz wird durch einen unabhängigen Gutachter ein Blendgutachten erstellt welches Teil der Unterlagen zum Bebauungsplan wird.

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage spielt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens keine Rolle und somit auch nicht Gegenstand der Abwägung.
Rein informativ: Die Ertragsprognosen, der den Stadtwerken Amberg vorliegenden GU-Angebote liegen alle über 1.000 kWh pro kWpeak.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 17

Seite 1 von 12 - Stellungnahme vom 14.03.2021

A. Einsprüche zur Beschlussvorlage 005/0001/2021 vom 29.12.2020

1. Angaben zur Leistungsfähigkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage

➤ „Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf einer Gesamtfläche von etwa 7,3 ha mit einer Leistung von ca. 7 MWp.“

Bei der auf einem Nordhang geplanten Anlage und wegen

- der dadurch benötigten Abstände zwischen den einzelnen Modulreihen zur Vermeidung einer gegenseitigen Verschattung,
- der Verschattung eines Teiles durch den westlich gelegenen, angrenzenden Wald,
- der bereits in der Vorentwurfsskizze eingezeichneten Eingrünungs- und Ausgleichsflächen und
- der innerhalb der Anlage vorgesehenen Zugangs- und Wartungswege

wird sich die effektive Fläche für die PV-Module und somit auch der jährliche Solarertrag in MWh auf, für unsere Region typischerweise und z. B. unter www.solaranlage.eu nachlesbare, 400-500 MWh/ha einstellen. Demnach würden sich für die geplante PV-Anlage jährliche Solarerträge zwischen 2.900 MWh und 3.700 MWh ergeben.

Ein jährlicher Solarertrag von 1 MWh pro 1 MWp, wie er z. B. auch gerne vom Solarförderverein-Amberg propagiert wird, bezieht sich immer auf die maximal mögliche Leistung der verwendeten Module und berücksichtigt nicht die realen Bedingungen (Nordhang, Schattenwurf, Abstände zwischen den Modulen) auf der geplanten PV-Anlage.

Die Angabe einer maximal möglichen Leistung unter optimalen Testbedingungen ist zwar üblich, um PV-Module miteinander vergleichen zu können, allerdings spiegelt sie in keiner Weise die Leistungsfähigkeit einer PV-Anlage unter den realen Bedingungen vor Ort wider.

Einspruch:

Zur Ermittlung und Beurteilung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit muss

- a. eine vergleichende Darstellung der Solarerträge (MWh/Jahr) von bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtbezirk Amberg bzw. im Landkreis Amberg-Weizsach,
- b. eine Vorstudie eines möglichen Kooperationspartners der Stadtwerke zum voraussichtlichen Solarertrag (MWh/Jahr) der geplanten Anlage und
- c. eine Vergleichsrechnung wie viele Dachflächen von Wohnhäusern oder Gewerbebauten ersatzweise notwendig wären

erstellt werden. Ohne diese zusätzliche Bewertung ist die reine Angabe der MWp irreführend und täuscht eine nicht reale Leistungsfähigkeit vor.

Bemerkung: Diese Betrachtungen vor einer Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens und einer Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes zu machen, wäre selbstverständlich für jedes Investitionsvorhaben in dieser Größenordnung. Und es wäre ebenso äußerst fahrlässig solche Betrachtungen im Vorfeld zu unterlassen.

Ein Hinweis im Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung zu diesem Einspruch, dass für eine Leistungsermittlung allein der Vorhabenträger verantwortlich wäre, kann meines

Blick von privaten Grundstücken

Grundsätzlich existiert kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft. Insofern besteht auch kein Recht darauf, dass auf der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden keine irgendwie geartete Bebauung errichtet werden darf. Es handelt sich hierbei also um keinen im Sinne einer gerechten Abwägung relevanten Belang.

Das Gebot der Rücksichtnahme in nachbarschaftlichen Verhältnissen welches dem BauGB entspringt und sich im § 1 Abs. 7 widerspiegelt („die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“) wird dahingehend Rechnung getragen, dass ein 20 m breiter Pufferstreifen zwischen Flurweg und den die Anlage umfassenden Zaun vorgesehen ist. Dies bedeutet es wird ein tatsächlicher Abstand zwischen Bebauung und PV-Anlage von ca. 40 - 60 m gewährleistet. In diesem nördlich der Anlage gelegen Pufferstreifen ist zudem eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

In einem dem Entwurf zum Bebauungsplan beiliegenden Schnitt durch das Gelände der PV-Anlage wird zudem ersichtlich, dass bei einer Eingrünung die Sicht aus den Gärten der südlichsten Gebäudereihe der Siedlung „Am Postweiher“ durch die Bepflanzung nahezu gänzlich verstellt wird.

Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird durch eine umfassende Eingrünung mit Altgrasstreifen und Heckenpflanzung in das Landschaftsbild eingebunden. In sensiblen Bereichen, zum Beispiel zum Siedlungsgebiet „Am Postweiher“ wird eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

Zudem wurde die Wirkung der Anlage in die Landschaft mittels einer Sichtbarkeitsanalyse mit zugehörigen Fotomontagen untersucht. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse lautet wie folgt:

„Zusammenfassend ist für die untersuchten Siedlungsbereiche keine flächendeckende Störwirkung auszumachen. Die geplante Anlage liegt im Anschluss an ein geplantes Gewerbegebiet. Zudem handelt es sich bei dem Bereich um die Anlage um kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.“

Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar. Des Weiteren liegt der optisch durch die geplante Anlage beeinträchtigte Bereich von Nordwest bis Ost und somit ‚hinter‘ der PV-Anlage.“

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 17

Seite 2 von 12 - Stellungnahme vom 14.03.2021

Erachtens nicht angebracht werden. Die Stadtwerke sind eine 100%ige Tochter der Stadt Amberg. Somit ist die Stadt selbst, einschließlich der im Aufsichtsrat der Stadtwerke befindlichen Stadträte und politischen Mandatsträgern verpflichtet, eben genau diese realistische Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsberechnung einzufordern und anzuerkennen.

2. Einspeisepunkt

➤ „Der Einspeisepunkt soll sich in der Nähe der Zufahrt befinden.“

Die Zufahrt und somit der Einspeisepunkt und demnach höchstwahrscheinlich auch die Trafostationen mit den Lüftern sind im Plan etwa 20 m vom Ufer des Postweihers entfernt platziert (Anhang C: Bild3). Diese Platzierung ist optisch und akustisch unzumutbar für alle Besucher des Postweihers und für die Anwohner auf dem gegenüberliegenden Ufer. Zudem wird sich der Geräuschpegel und vor allem das stoßhafte Einsetzen der Lüfter verstörend auf die tierischen Bewohner des Postweihers auswirken.

Einspruch:

a) Zufahrt und Einspeisepunkt könnten aus Gründen des Immissionsschutzes an diesem Ort nicht belassen werden.

Bemerkung: Ein Hinweis im Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung zu diesem Einspruch, dass die Schallimmission des Einspeisepunktes im Lärmkontingent des Gewerbegebietes West II berücksichtigt wird, wäre meines Erachtens nicht zulässig, da der Einspeisepunkt mit der Trafostation als eigenständige Lärmquelle, gerade in Bezug zur Nähe des Postweihers, betrachtet werden muss.

3. Erschließung

➤ „Die verkehrliche Erschließung des Grundstückes ist gesichert“

Die Erschließung ist keinesfalls gesichert, da im selben Absatz sogar auf die Übernahme der Kosten für die erforderliche Erschließung des Grundstückes hingewiesen wird.

Einspruch:

- a) Der Hinweis „Die verkehrliche Erschließung des Grundstückes ist gesichert“ ist unzutreffend und irreführend.
- b) Erschließungs- und Planungskosten für die PV-Anlage müssen zudem separat ausgewiesen und dürfen nicht mit den Kosten eines noch in Planung befindlichen Gewerbegebietes West II vermengt werden.
- c) Der vorgesehene städtebauliche Vertrag mit dem Vorhabenträger muss einsehbar gemacht werden.

Blendung

Eine immissionsrechtlich relevante Blendwirkung ist nicht zu erwarten. Nichtsdestotrotz wird durch einen unabhängigen Gutachter ein Blendgutachten erstellt welches Teil der Unterlagen zum Bebauungsplan wird.

Lärm

Durch die geplante Anlage ergeben sich keine im Sinne des Immissionsschutzgesetzes relevanten Geräuschimmissionen auf die angrenzenden Wohngebiete. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm werden unter Ziffer 9.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes angegeben und aufgrund der zu erwartenden von der Anlage ausgehenden Geräusche ohne weiteres eingehalten. Die Einschätzung, dass es durch die Planung zu unzumutbaren Verhältnissen kommt, wird aus fachlicher Sicht zurückgewiesen.

Auch bei Regenereignissen ist keine erhöhte Lärmemission aus der PV-Anlage durch auf die Module auftreffenden Regen zu erwarten. Siehe auch Urteil VG Bayreuth, Urteil vom 27.10.2011 - B 2 K 10.572 „Auch unzumutbare Lärmeinwirkungen seien nicht zu erwarten. Dies ergebe sich aus einer Stellungnahme der Umweltingenieurin des Landratsamtes Coburg. Diese habe eine Vergleichsbetrachtung zu einer bereits bestehenden Freiflächensolaranlage durchgeführt und komme zu der Einschätzung, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt von Lärm durch prasselnden Regen auszuschließen seien.“

Wertverlust der Immobilien

Anhaltspunkte dafür, dass die bestehenden Immobilien und Grundstücke abgewertet werden und ein Wertverlust entsteht, hat die Stadt Amberg nicht. Die Nutzungen innerhalb der am Plangebiet angrenzenden bestehenden Grundstücke werden weder aufgehoben noch geändert. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die Auswirkungen durch die geplante Photovoltaikanlage geprüft, u.a. durch ein Blendgutachten.

Die Veränderung des Verkehrswertes eines Grundstückes, die durch planerische Festsetzungen eines Bebauungsplans für außerhalb des Plangebiets gelegene Grundstücke eintritt, stellt zudem grundsätzlich keinen schützenwerten Belang dar, der bei der Abwägung zu berücksichtigen wäre (BVerwG, Urteil vom 9.2.1995 - Az. 4 NB 17/94; Hess. VGH, Urteil vom 07.04.2014, 3 C 914/ 13.N).

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 17

Seite 3 von 12 - Stellungnahme vom 14.03.2021

4. Synergieeffekte

- „Im Zuge des Projektes könnten sich zudem auch Synergieeffekte mit dem geplanten angrenzenden Gewerbegebiet ergeben. Dies wäre im weiteren Verlauf noch zu prüfen“

Synergieeffekte als positives Zusammenwirken zwischen Energieerzeuger und Energieabnehmer sind allein durch die Nähe zwischen Gewerbegebiet und PV-Anlage meines Erachtens nicht gegeben. Strom lässt sich relativ einfach auch über größere Entfernungen transportieren.

Sehr wohl könnten sich Einsparpotentiale für den Investor der PV-Anlage hinsichtlich Planungs-, Erschließungs- oder Stromleitungskosten, bedingt durch die Nähe zum Gewerbegebiet ergeben. Auch jeder private Investor (z.B. am Schlackenbergr) muss diese Kosten in seiner Wirtschaftlichkeitsrechnung mitberücksichtigen und kann nicht wie in diesem Falle ein stadteigener Vorhabenträger, mit einem für ihn gefälligen Planungsumstand rechnen, dass gerade neben seiner PV-Anlage ein Gewerbegebiet entsteht.

Einspruch:

- Die erhofften Synergieeffekte und Einsparungspotentiale müssen herausgearbeitet und monetär abgeschätzt werden.
- Eine vorschnelle Bindung an ein Gewerbegebiet, mit Hinweis auf Synergieeffekte, hat die Suche nach besser geeigneten und weniger einsehbaren Standorten verhindert.

5. Eignung des Standortes

- „Der Antrag wurde durch die Stadtverwaltung überschlägig geprüft und im Ergebnis ist folgendes festzuhalten:
➤ „Generell ist der Standort für eine solare Nutzung gut geeignet, der Ausbau solarer Energien wird begrüßt“
➤ „Das Konzept ist zum derzeitigen Stand schlüssig und auf der Fläche umsetzbar“

Die überschlägige Prüfung, dass der Standort für eine solare Nutzung gut geeignet und das Konzept auf der Fläche umsetzbar sei, wurde mit keinem einzigen Fakt belegt.

Einspruch:

- Das Ergebnis dieser überschlägigen Prüfung ist mit Fakten zu belegen.
- Eine Begründung, warum genau dieses Grundstück mit der Flurnummer 1179 eines einzelnen Eigentümers für den städtischen Vorhabenträger besonders gut geeignet ist, ist darzustellen.

Bemerkung: Ein Hinweis im Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung zu diesem Einspruch, dass es sich hier nur um eine Einschätzung handelt und eine genaue Bewertung noch durchgeführt wird, würde den aus meiner Sicht arg tendenziösen und politisch motivierten Charakter der Einschätzung für diesen Standort nicht mindern.

Wanderrouren, Naherholungsgebiet, angrenzendes Landschaftsschutzgebiet

Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet Ammerbachtal liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bauleitplanverfahrens. Angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet ist ein Pufferstreifen mit Altgras und Heckenpflanzung vorgesehen. Die Lage der PV-Anlage in der Nähe eines LSG findet auch im Umweltbericht zum Bebauungsplan Berücksichtigung.

Die geplante Freiflächen PV-Anlage ist von dem Naherholungsgebiet im Ammerbachtal aufgrund der Exposition nicht einsehbar. Auch von das Ammerbachtal begleitenden Wegen aus ist die Anlage nur im direkten Umgriff der PV-Fläche teilweise wahrnehmbar. Eine großräumige Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes oder auch beliebter Wanderrouren ist also nicht festzustellen.

Die PV-Anlage kann, wenn mit einem didaktischen Konzept versehen (beispielsweise in Form eines Lehrpfads um die Anlage) auch zur unmittelbaren Naherholung beitragen.

Flächenverbrauch

Im EEG ist festgelegt, dass in benachteiligten Gebieten (wazu auch das gesamte Stadtgebiet Amberg zählt) Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen förderfähig sind. Insofern ist vom Gesetzgeber im Sinne der Energie-wende gewünscht, dass auf Ackerflächen Photovoltaikanlagen errichtet werden. Zu-mal die Fläche auch mit PV-Anlage bedingt als Grünland und somit landwirtschaftliche Nutzfläche nutzbar bleibt.

Weiterhin lässt sich der notwendige Energiebedarf im Sinne der angestoßenen Ener-giewende nicht alleine mit PV-Anlagen an oder auf Immobilien bewältigen.

Lebensraum für Tiere, Wildwechsel, Flora und Fauna

Die Flächen in und um die geplante PV-Anlage stellen nach Umsetzung wie geplant (Eingrünung mit Hecken und Bäumen mit vorgelagertem Altgrasstreifen und Ausha-gerung der Wiesenflächen unter der PV-Anlage) eine ökologisch wesentlich wertvol-lere Fläche als das bisherige Ackerland dar. Es finden sich dann unterschiedliche Lebensraumtypen, welche unterschiedliche Tierarten ansprechen. Auch die Arten-vielfalt in Bezug auf die Flora steigt mit Sicherheit an. Durch die Tatsache, dass die Wiese unter der Anlage extensiv (zwei malige Mahd pro Jahr) bewirtschaftet wird kann hier auch von einer vielfältigen und standortgerechten Entwicklung ausgegan-gen werden.

Die Passierbarkeit für Wildtiere der Anlage wird durch einen höhergesetzten Zaun gewährleistet. Dessen Unterkante verläuft 15 cm über der Oberkante Gelände. Dadurch kann Niederwild in die Anlage gelangen und diese als Lebensraum nutzen. Eine ökologische Durchgängigkeit ist also in großem Maße gegeben.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 17

Seite 4 von 12 - Stellungnahme vom 14.03.2021

Gewerbegebiet West II

➤ „Die Entwicklung des angrenzenden Gewerbegebiets West mit dem Bebauungsplanverfahren AM 149 wird nicht eingeschränkt.“

Das Gewerbegebiet West II hat sich seit dem Vorentwurf vom 13.03.2019 bis zu dem im Bauausschuss vom 09.12.2020 vorgestelltem Stand sukzessive über die Lengenloher Straße und mit ca. 2,5 ha auf der Flurnummer 1179 ausgebreitet.

Da an der Grenze zum Gewerbegebiet West (AM32) eine damals vorgegebene Randeingrünung, entgegen den Vorgaben im Bebauungsplan nicht hergestellt wurde und diese aber jetzt im Zuge der Erweiterung auf West II (AM149), einfach als Gewerbefläche miteingeplant wird, sollte das ca. 2,5 ha große Flächenteil ersatzweise für ein PV-Anlage genutzt werden.

Einspruch:

- a) Die ursprünglich geplante und entgegen dem Bebauungsplan nicht umgesetzte Randeingrünung/Ausgleichsfläche westlich des Gewerbegebietes West (AM32) kann nicht nachträglich durch einen neuen Bebauungsplan (AM149) als Gewerbefläche ausgewiesen werden. Diese Umwidmung wäre meines Erachtens eine nachträgliche Legalisierung eines Verstoßes gegen die Vorgaben eines Bebauungsplanes. Eine doppelte Verrechnung, damals als Ausgleichsfläche und jetzt als Gewerbefläche, kann nicht zulässig sein.
- b) Die ca. 2,5 ha große Teilfläche westlich der Lengenloher Straße soll ersatzweise für die geplante und direkt am Postweiher und der Siedlung gelegene PV-Anlage verwendet werden.

Bemerkung: Ein Hinweis im Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung, dass dieser Einspruch nicht im Rahmen des Bebauungsplans 156 beantwortet werden kann, halte ich für nichtzutreffend, da es sich hier auch um die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, gemeinsam für das Gewerbegebiet West II und der PV-Anlage „Am Postweiher“ handelt.

Alternativen

➤ „Ablehnung des Antrags des Investors“

Alternativen, wie etwa

- der Ausstattung gewerblicher sowie städtischer Gebäude mit PV-Anlagen,
- der Findung und Bewertung stadteigener Konversionsflächen sowie Flächen entlang von Verkehrs- und Schienenwegen
- der Überdachung von öffentlichen Parkplätzen mit PV-Modulen,
- die Nutzung des Bereiches um das Regenrückhaltebecken im geplanten Gewerbegebiet West II

wurden nicht aufgezeigt, so dass diese PV-Anlage am Postweiher nur einfalllos als „alternativlos“ dargestellt wird.

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage spielt im Rahmen eines Bauleiplanverfahrens keine Rolle und somit auch nicht Gegenstand der Abwägung.

Rein informativ: Die Ertragsprognosen, der den Stadtwerken Amberg vorliegenden GU-Angebote liegen alle über 1.000 kWh pro kWpeak.

Wasserabfluss

Das anfallende Niederschlagswasser läuft von den Modulen ab und wird breitflächig versickert. Das Wasser wird weder gesammelt noch umgeleitet. Demnach ändert sich der Wasserhaushalt der Fläche nicht. Wie Anlagen auf vergleichbaren Flächen zeigen sind keine Ausspüllungen des Bodens auf der Fläche durch das Niederschlagswasser zu erwarten.

Standort / Alternativen:

Vom Stadtplanungsamt wurden im Vorfeld eine Reihe an Flächen im gesamten Stadtgebiet auf ihre Eignung in Bezug auf eine Photovoltaik-Freiflächenanlage untersucht. Dabei spielten unter anderem das Landschaftsbild, die Netzanschlusspunkte in der Umgebung und die Eigentumsverhältnisse eine wichtige Rolle. Unter Berücksichtigung dieser Punkte eignet sich die vorliegende Fläche sehr gut für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dem Belang der geringen Entfernung zum Wohnbebauung in Speckmannshof wird durch eine überdurchschnittlich breite und große Eingrünung Rechnung getragen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 17

Seite 5 von 12 - Stellungnahme vom 14.03.2021

Einspruch:

- a) Ein Nachweis durch die Stadt oder durch die Stadtwerke, dass Alternativen oder alternative Standorte gesucht und nach objektiven Kriterien bewertet wurden, ist zu führen.
- b) Ein Kriterienkatalog, für die Auswahl von PV-Freifeldanlagen im Stadtbereich, muss dargestellt werden. Die Standortwahl ist fachlich zu begründen da sie sonst als opportunistisch und willkürlich erscheint.

8. Vorlagen- und Planungstitel

Im Aufstellungsbeschluss und in der Beschlussvorlage wird von einer Photovoltaik-Anlage am Gewerbegebiet West gesprochen. Tatsache ist, dass die PV-Anlage von ihrem Umfang her zu 65 % direkt an ein Wohngebiet, an ausgewiesene Biotop und an das Landschaftsschutzgebiet Ammerbachtal grenzt. Der Zusammenhang mit dem Gewerbegebiet ist vorgeschoben, um diese PV-Anlage auch in der Öffentlichkeit unstrittig zu machen und es wird verschwiegen, dass sich der Standort in einem bekannten Naherholungsgebiet direkt am Postweiher und direkt „vor der Haustüre“ von Anwohnern befindet.

Einspruch:

- a) Eine Korrektur der Vorlagen- und Planungstitel in „Photovoltaik-Anlage „Am Postweiher“ ist durchzuführen.

9. Verunstaltung von Orts- und Landschaftsbild

Das Wohnhaus am westlichen Rand der Siedlung am Postweiher ist 25 m, der Garten 17 m vom Geltungsbereich der Anlage entfernt (Anhang C: Bild 5 und 8). Da die Grünfläche bzw. die Ausgleichsfläche an dieser Stelle mit 18 m angegeben ist, verläuft der voraussichtlich 2,30 m hohe Zaun im Abstand von 43 m vom Haus. Die erste Modulreihe wird bei ca. 45 m sein. Da es sich hier um einen Nordhang mit ca. 10% Steigung handelt, werden die Platten nach Süden ausgerichtet sein. Die Anwohner sehen in den Rücken, in die Aufständerungen der Anlage (Anhang C: Bild 7). Ähnlich den Aufbauten am Schlackenberg, liegt bei einem Neigungswinkel der Platten von 25°, die oberste Kante der Module bei 3,80 m gegenüber dem Ackerboden. Wird das Höhengniveau an dieser Stelle, 45 m entfernt vom Haus, mitberücksichtigt, liegt die oberste Kante der ersten Modulreihe bei ca. 8 m (dritte Etage) gegenüber dem Terrassenniveau (Anhang C: Bild 6). Ein Grünstreifen, auch mit Heckenbewuchs, wird eine Sicht in den Rücken (den „Hintern“) der Anlage nicht mildern, denn mit jeder weiteren Modulreihe steigt der Höhenunterschied um einen weiteren Meter. Damit wird meines Erachtens ein Verunstaltungsverbot im Bauordnungsrecht tangiert, nachdem bauliche Anlagen in Form, Maßstab und Verhältnis, vor allem gegenüber einem bestehenden Orts- und Landschaftsbild, nicht verunstaltend wirken dürfen.

Einspruch:

- a) Ein derartiges technisches Konstrukt in dem natürlichen Umfeld, auf dieser exponierten und einsehbaren Hanglage, wirkt nicht nur für die direkten Anwohner, sondern auch für jeden Durchschnittsbürger, verunstaltend und muss unterbleiben.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 17

Seite 6 von 12 - Stellungnahme vom 14.03.2021

Bemerkung: Ein Hinweis im Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung zu diesem Einspruch, dass es sich hier um eine Bebauung mit übergeordneten Zielen der Stadt handelt und somit von den Anwohnern im Sinne der Allgemeinheit geduldet werden muss, erübrigt sich, da es weder eine übergeordnete Bauleitplanung noch ein schlüssiges Konzept für PV-Freiflächenanlagen im Stadtbereich gibt.

Auch bei einer reduzierten Plattenlänge bleibt die oberste Kante der ersten Modulreihe auf dem Niveau der dritten Etage.

10. Rücksichtnahme

Der Zaun der PV-Anlage mit seinem 73.000 qm befindet sich nur 35 m entfernt von den Grundstücksgrenzen der nächstliegenden Wohnhäuser (Anhang C: Bild 8). Die Wohnqualität der Anwohner wird durch die bedrückenden Ausmaße in Größe und Höhenlage der PV-Anlage unzumutbar beeinträchtigt.

Die geplante PV-Anlage ist doppelt so groß wie das Siedlungsgebiet am Postweiher. Die Oberkanten der ersten Modulreihe liegen auf 8 m, die letzten mit dem Hang ansteigend auf 32 m gegenüber dem Terrassenniveau.

Die Sicht auf die Rückseiten der PV-Module und den Aufständungen erstreckt sich über den ganzen Hang und kann auch nicht durch meterhohe Bepflanzung gemildert werden (Anhang C: Bild 7).

Der Wert der eigenen Immobilie und der Wert der dort noch nicht bebauten Parzellen werden sinken. Das geplante Bauvorhaben widerspricht dem im Baurecht verankertem Prinzip der Rücksichtnahme.

Einspruch:

- a) **Das geplante Bauvorhaben mit einer doppelten Größe der Siedlung am Postweiher und der unvermeidbaren täglichen Sicht auf Metallaufständungen folgt nicht dem Prinzip der Rücksichtnahme und muss unterbleiben.**

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 17

Seite 7 von 12 - Stellungnahme vom 14.03.2021

B. Grundsätzliche Einsprüche

1. Umwelt

Der geplante Standort auf dem Acker mit der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden

- liegt im Naturpark Hirschwald,
- ist direkt angrenzend an das Landschaftsschutzgebietes Ammerbachtal,
- ist eingebettet zwischen diversen kartografierten Biotopen

Der Acker wird regelmäßig von Rehen und Hasen besucht, die aus dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet kommen. Vom Postweiher aus wandern Schwäne, Enten und Blässhühnern über den schmalen Weg auf den Acker. Durch die Umzäunung wird den Tieren der Zugang zu diesem Acker als Lebensraum verwehrt (Anhang C: Bild 9 und 10).

Einspruch:

- a) **Durch die Umzäunung dieser 7,3 ha großen Fläche wird den heimischen, dort ansässigen Tieren Lebensraum genommen. Diese Fläche muss in ihrer Gesamtheit auch als Puffer zu dem geplanten Gewerbegebiet West II freibleiben.**

2. Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Im [Praxis-Leitfaden](#) des Bayerischen Landesamt für Umwelt sind unter Kapitel 3, „Die richtige Standortwahl“, folgende Grundsätze:

- Das Ziel jeder Planung muss es sein, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen als landschaftsfremde Objekte regelmäßig erfolgt, so weit als möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Das LEP erwähnt hier ausdrücklich Verkehrswege, Energieleitungen oder Konversionsstandorte, jeweils mit dem Ziel, ungestörte Landschaftsteile zu schützen

sowie unter Kapitel 3.2 „Kriterien für Standortwahl und -bewertung“:

- Aus planerischer Sicht sind für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen grundsätzlich solche Flächen geeignet, die bereits eine hohe Vorbelastung aufweisen und auf denen folglich keine oder nur geringe Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Einspruch:

- a) **Der gewählte Standort für die PV-Anlage widerspricht den Prinzipien und Kriterien den o. g. Praxis-Leitfaden des LfU Bayern.**

Bemerkung: Ein Leitfaden ist eine Handlungsvorschrift mit bindendem Charakter und muss auch in diesem Planungsverfahren Anwendung finden.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 17

Seite 8 von 12 - Stellungnahme vom 14.03.2021

3. Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Im [Praxis-Leitfaden](#) des Bayerischen Landesamt für Umwelt sind unter Kapitel 3.3, „Möglichkeiten der räumlichen und planerischen Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Die Standortsuche auf kommunaler Ebene soll in drei Schritten erfolgen:

- Ausschlussflächen kennzeichnen
- Bereiche mit Restriktionen ermitteln
- Topographisch günstige Fläche ermitteln

Einspruch:

- a) In der großangelegten und kostspieligen Studie „Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept“ ISEK vom 19.02.2020 gibt es keinen einzigen Punkt der Bezug nimmt auf die Standortsuche von PV-Anlagen bzw. in dem Ausschlussflächen oder günstige Flächen aufgezeigt werden. Durch dieses Versäumnis wird jetzt aktionistisch jede nur „greifbare“ Fläche als potenziell geeignet für eine PV-Anlage hingestellt.
- b) Die Auswahl des Standortes für die PV-Anlage widerspricht den Empfehlungen des o. g. Praxis-Leitfaden des LfU Bayern. Die Auswahl ist weder analytisch noch nachvollziehbar erfolgt. Vor Weiterführung des Bauleitplanverfahrens ist eine Standortsuche nach den empfohlenen drei Schritten durchzuführen.

4. Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Im [Praxis-Leitfaden](#) des Bayerischen Landesamt für Umwelt sind unter

Kapitel 3.3, „Möglichkeiten der räumlichen und planerischen Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Topographisch günstige Flächen sind flach geneigte oder ebene Flächen, vorzugsweise mit Südexposition, aber auch ost- und westexponierte Hänge und ebene Flächen. Eine Nordexposition ist in der Regel nur bis ca. 3° bzw. 5° Neigung wirtschaftlich, da ansonsten ein größerer Flächenbedarf entsteht.

Die im Planungsentwurf dargestellte Fläche ist eine Nordhanglage mit einer Steigung an der westlichen, waldnahen Seite von 6° bzw. 11%, an der östlichen Seite des vorgerückten Gewerbegebietes von 4° bzw. 7° (Anhang C: Bild 6).

Einspruch:

- a) Eine PV-Anlage an einer Nordhanglage, mit Steigungen von 7° - 11%, ist entsprechend den Angaben des LfU Bayern, unwirtschaftlich bzw. es würde ein unverhältnismäßig hoher Flächenbedarf bezogen auf den Solarertrag entstehen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 17

Seite 9 von 12 - Stellungnahme vom 14.03.2021

- b) Vor Weiterführung des Bauleitplanverfahrens ist durch ein unabhängiges Institut oder durch einen möglichen Kooperationspartners der Stadtwerke eine Expertise durchzuführen, die die Leistungsfähigkeit der Anlage, auch unter Berücksichtigung des Schattenwurfes des westlich gelegenen Hochwaldes, darstellt

Bemerkung: Es kann nicht sein, dass in der Stadt Amberg erneut Planungen vorangetrieben und durchgedrückt werden, ohne sich vorher über die Realisierbarkeit auch nur annähernd sicher zu sein.

5. Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Im [Praxis-Leitfaden](#) des Bayerischen Landesamt für Umwelt sind unter

Kapitel 3.3, „Möglichkeiten der räumlichen und planerischen Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Bei Anlagen großmaßstäblicher Strukturen ist die Konfliktfreiheit des Standortes ein wesentlicher Aspekt. Unter diesem Aspekt fallen lt. LfU:

- Erhalt des Ortsrandbildes, insbesondere bei noch intakten dörflichen Strukturen,
- Berücksichtigung der Erholungseignung,
- Geringe technische Überprägung und
- Beachtung von Respektabständen ...

Durch das Planvorhaben entsteht am südlichen Ortsrand eine PV-Anlage von der doppelten Größe der Siedlung am Postweiher, eine Erholungseignung ist durch die technische Überprägung der Anlage mit den 3 - 4 m hohen Aufständern nicht mehr gegeben. Durch die geringe Entfernung der Aufständern - noch dazu in einer erhöhten Lage - zu der ersten Häuserreihe von 45 m, kann von einem respektablen Abstand keine Rede sein (Anhang C: Bild 8). In diversen kommunalen Festlegungen, wie auch in einem beispielhaften [Positionspapier](#) von Bündnis 90/Die Grünen sind Respektabstände zu Siedlungen von 400 m festgelegt.

Einspruch:

- a) Die Auswahl des Standortes und die Nähe zu einem Wohngebiet widerspricht den Empfehlungen des o. g. Praxis-Leitfaden des LfU Bayern und dem des „gesunden“ Menschenverstandes.
- b) Durch die technische Überprägung und durch die Dimension der PV-Anlage wird gegen das Gebot der Rücksichtnahme und gegen das Verunstaltungsverbot im Baurecht verstoßen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 17

Seite 10 von 12 - Stellungnahme vom 14.03.2021

6. Verschattung

Westlich der geplanten PV-Anlage grenzt über eine Länge von 180 m (80 % der gesamten Seitenlänge) ein dichter Baumbestand mit ca. 20 m Höhe an. Jahres- und tageszeitabhängig verursacht die untergehende Sonne einen Schatten, der sich über mehrere Stunden tief in die PV-Anlage hinein erstreckt (Anhang C: Bild 9 und 10). Dadurch sinkt insgesamt der Stromertrag der an einem Strang liegenden PV-Module und reduziert dementsprechend die Leistungsfähigkeit der Anlage.

Unter Sonnenverlauf www.sonnenverlauf.de kann man relativ einfach ermitteln, dass bei Baumhöhen von 20 m die Verschattungsphase der PV-Anlage beispielhaft am 16.03.2021 2:45 Std und am 21.06.2021 4:15 Std dauert.

Die PV-Anlage liegt in beiden Fällen somit nur zu 75 % der Tageslichtdauer unter optimaler Sonneneinstrahlung (Anhang C: Bild 4).

Hinweise darauf, sogar mit Foto, gab es bereits in einem [Leserbrief](#) der AZ vom 19.02.2021 unter der Überschrift „Nicht der Ort, für den man mit den meisten Sonnenstunden im Umkreis werben könnte“

Einspruch:

- a) **Durch die Schattenlage des angrenzenden Waldes ist der Standort nicht effektiv, die PV-Anlage nicht effizient.**
- b) **Die bisher nicht erfolgte Schattenanalyse ist nachzuholen und das Ergebnis in die noch durchzuführende Leistungsermittlung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit einzubringen.**

(Hier führt der Bürger nacheinander die Punkte des Bebauungsplans auf, mit denen er nicht einverstanden ist. Gleichzeitig muss er seine Einwände schlüssig, nachvollziehbar und sachlich begründen. Mögliche Gründe für einen Einspruch können sein, dass Gesetze oder Verordnungen nicht beachtet wurden oder dass der Bebauungsplan dem Flächennutzungsplan inhaltlich widerspricht. Daneben kann der Bürger auf Aspekte hinweisen, die Ermessungsentscheidungen sind, beispielsweise wenn es um die Lärmbelastung geht.)

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 17

Seite 11 von 12 - Stellungnahme vom 14.03.2021

C. Anhang

Bild 1: Ackerfläche, auf der die geplante PV-Anlage stehen soll



Bild 2: Grüne Ackerfläche ist Geltungsbereich des Bebauungsplanes PV-Anlage



Bild 3: Geplante Zufahrt mit Einspeisepunkt 20 m vom Ufer entfernt



Bild 4: Ackerfläche, auf der die geplante PV-Anlage stehen soll, mit westlichem Baumbestand



Bild 5: Der Zaun ist 43 m von der Terrasse entfernt



Bild 6: Geplante PV-Anlage an einem Nordhang mit 11 % Steigung



Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 17

Seite 12 von 12 - Stellungnahme vom 14.03.2021

Bild 7: Sicht von einem Wohnhaus aus auf die Aufständerungen / in den Rücken der PV-Module



Bild 8: Nähe zur Siedlung und zum Postweiher

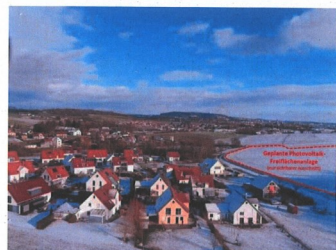
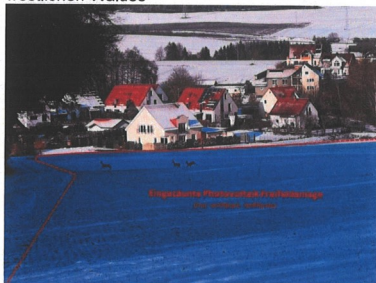


Bild 9: Freilaufende Rehe mit Schattenwurf des westlichen Waldes



Bild 10: Freilaufende Rehe mit Schattenwurf des westlichen Waldes



Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 18 + 19

Seite 1 von 6 - Stellungnahme vom 15.03.2021

Zu der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage lege ich die nachfolgend angeführten Einsprüche ein.

- **massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes**

Die in dieser Größe geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage beeinträchtigt das bestehende Landschaftsbild nachhaltig, da die Ackerfläche direkt an den Postweiher und das Landschaftsschutzgebiet Ammerbachtal grenzt. Derzeit ist die Umgebung durch Wiesen und Felder geprägt, der von der Stadt Amberg installierte Infopoint für die Biodiversität des Landschaftsschutzgebietes liegt in unmittelbarer Nähe.

Das Bundesamt für Naturschutz und das Bundesministerium für Umwelt stellen in ihrem gemeinsamen Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragten, Energieberatern und Landschaftsplanern für die Aufstellung von PV-Flächen eindeutig fest, dass Hangstandorte und exponierte Lagen bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemieden werden sollten. Ferner wird explizit angeführt, dass auch Eingriffe in die Natur und die Landschaft zu vermeiden sind.

Blick von privaten Grundstücken

Grundsätzlich existiert kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft. Insofern besteht auch kein Recht darauf, dass auf der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden keine irgendwie geartete Bebauung errichtet werden darf. Es handelt sich hierbei also um keinen im Sinne einer gerechten Abwägung relevanten Belang.

Das Gebot der Rücksichtnahme in nachbarschaftlichen Verhältnissen welches dem BauGB entspringt und sich im § 1 Abs. 7 widerspiegelt („die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“) wird dahingehend Rechnung getragen, dass ein 20 m breiter Pufferstreifen zwischen Flurweg und den die Anlage umfassenden Zaun vorgesehen ist. Dies bedeutet es wird ein tatsächlicher Abstand zwischen Bebauung und PV-Anlage von ca. 40 - 60 m gewährleistet. In diesem nördlich der Anlage gelegen Pufferstreifen ist zudem eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

In einem dem Entwurf zum Bebauungsplan beiliegenden Schnitt durch das Gelände der PV-Anlage wird zudem ersichtlich, dass bei einer Eingrünung die Sicht aus den Gärten der südlichsten Gebäudereihe der Siedlung „Am Postweiher“ durch die Bepflanzung nahezu gänzlich verstellt wird.

Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird durch eine umfassende Eingrünung mit Altgrasstreifen und Heckenpflanzung in das Landschaftsbild eingebunden. In sensiblen Bereichen, zum Beispiel zum Siedlungsgebiet „Am Postweiher“ wird eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

Zudem wurde die Wirkung der Anlage in die Landschaft mittels einer Sichtbarkeitsanalyse mit zugehörigen Fotomontagen untersucht. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse lautet wie folgt:

„Zusammenfassend ist für die untersuchten Siedlungsbereiche keine flächendeckende Störwirkung auszumachen. Die geplante Anlage liegt im Anschluss an ein geplantes Gewerbegebiet. Zudem handelt es sich bei dem Bereich um die Anlage um kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.

Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar. Des Weiteren liegt der optisch durch die geplante Anlage beeinträchtigte Bereich von Nordwest bis Ost und somit ‚hinter‘ der PV-Anlage.“

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 18 + 19

Seite 2 von 6 - Stellungnahme vom 15.03.2021

Gegen diese Vorgaben wird durch eine PV-Anlage an diesem Standort eindeutig verstoßen.

Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans müssen die öffentlichen und privaten Belange miteinander abgewogen werden (§ 1 Abs. 7 BauGB). Zu den öffentlichen Belangen gehören auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Ergänzend hierzu regelt § 1a BauGB wichtige Belange des Umweltschutzes (Battis in Battis et al. 2016, § 1a BauGB, Rn 1), die in der Abwägung zu berücksichtigen sind. So soll mit Grund und Boden schonend umgegangen werden, indem insbesondere die Neuversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt wird. Darüber hinaus ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Eingriffsregelung nach §§ 13ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verfolgt das Ziel, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erhalten. Eingriffe in Natur und Landschaft sind demnach vorrangig zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.

• **Beeinträchtigung durch die Befürchtung einer Splittersiedlung**

Nach § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB i. V. m dem Landesentwicklungsplan sollen Vorhaben, die eine Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, verhindert werden.

Denn durch die Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft geht bspw. der Anteil der artgeschützten Tiere und Pflanzen zurück. In der Rechtsprechung geht man von einer Splittersiedlung aus, wenn sie trotz des Vorliegens eines Bebauungszusammenhangs aufgrund einer unorganischen Siedlungsstruktur ein geringes, städtebauliches Gewicht aufweist.

Für großflächige Photovoltaikanlagen, die ab einer gewissen Größe eine „siedlungsaffine Nutzung der Landschaft“ darstellen, werden größtenteils vom nächsten Ortsteil unabhängige Flächen gewählt. Durch sie können derartige Splittersiedlungen entstehen, da die Anlagen kein städtebauliches Gewicht besitzen. Photovoltaikanlagen stellen darüber hinaus eine Vorbildwirkung für andere Freiflächenanlagen dar. Diese Vorbildwirkung gilt es zu verhindern, da sich großflächige Freiflächenanlagen einem anderen Vorhaben aufgrund ihrer Größe nicht unterordnen können und dadurch als eigenständige Anlagen zu dem bereits vorhandenen Vorhaben hinzutreten.

Lärm

Durch die geplante Anlage ergeben sich keine im Sinne des Immissionsschutzgesetzes relevanten Geräuschimmissionen auf die angrenzenden Wohngebiete. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm werden unter Ziffer 9.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes angegeben und aufgrund der zu erwartenden von der Anlage ausgehenden Geräusche ohne weiteres eingehalten. Die Einschätzung, dass es durch die Planung zu unzumutbaren Verhältnissen kommt, wird aus fachlicher Sicht zurückgewiesen.

Auch bei Regenereignissen ist keine erhöhte Lärmemission aus der PV-Anlage durch auf die Module auftreffenden Regen zu erwarten. Siehe auch Urteil VG Bayreuth, Urteil vom 27.10.2011 - B 2 K 10.572 „Auch unzumutbare Lärmeinwirkungen seien nicht zu erwarten. Dies ergebe sich aus einer Stellungnahme der Umweltingenieurin des Landratsamtes Coburg. Diese habe eine Vergleichsbetrachtung zu einer bereits bestehenden Freiflächensolaranlage durchgeführt und komme zu der Einschätzung, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt von Lärm durch prasselnden Regen auszuschließen seien.“

Lebensraum für Tiere, Wildwechsel, Flora und Fauna

Die Flächen in und um die geplante PV-Anlage stellen nach Umsetzung wie geplant (Eingrünung mit Hecken und Bäumen mit vorgelagertem Altgrasstreifen und Aushagerung der Wiesenflächen unter der PV-Anlage) eine ökologisch wesentlich wertvollere Fläche als das bisherige Ackerland dar. Es finden sich dann unterschiedliche Lebensraumtypen, welche unterschiedliche Tierarten ansprechen. Auch die Artenvielfalt in Bezug auf die Flora steigt mit Sicherheit an. Durch die Tatsache, dass die Wiese unter der Anlage extensiv (zwei malige Mahd pro Jahr) bewirtschaftet wird kann hier auch von einer vielfältigen und standortgerechten Entwicklung ausgegangen werden.

Die Passierbarkeit für Wildtiere der Anlage wird durch einen höhergesetzten Zaun gewährleistet. Dessen Unterkante verläuft 15 cm über der Oberkante Gelände. Dadurch kann Niederwild in die Anlage gelangen und diese als Lebensraum nutzen. Eine ökologische Durchgängigkeit ist also in großem Maße gegeben.

Konzept zum nachhaltigen Bauen

Das Konzept zum nachhaltigen Bauen der Stadt Amberg wurde als Leitlinie und nicht als verbindliche Handlungsanweisung an die Verwaltung beschlossen. In Punkt 4.3 werde die optimalsten Bedingungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage beschrieben. Das im optimalsten Fall vorbelastete Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlage verwendet werden, schließt eine Verwendung von landwirtschaftlichen Flächen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht aus. Des Weiteren wird bereits durch den Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage am Schlackenbergr“ die ehemalige Deponie und somit eine vorbelastete Fläche benutzt. Im Stadtgebiet sind nicht endlos solche vorbelasteten Flächen vorhanden.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 18 + 19

Seite 3 von 6 - Stellungnahme vom 15.03.2021

Die Zulässigkeit von großflächigen Photovoltaikanlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB als eigenständige Anlage scheidet regelmäßig bei der Beeinträchtigung nach § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB (Befürchtung der Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung) aus.

• **Lärmbelästigung bei Starkregenereignissen**

Aufgrund des geringen baulichen Abstands zum angrenzenden Wohngebiet ist davon auszugehen, dass bei Starkregenereignissen der Lärm, der beim Auftreffen der Regentropfen auf die Photovoltaikplatten entsteht, sich zu einer Belästigung der Anwohner entwickelt, die unmittelbar an das Sondergebiet „Photovoltaik“ angrenzen. Deshalb ist abzuklären, wie diese Lärmbelästigung verhindert werden soll.

Der Bau einer PV-Anlage entlang von Autobahnen sind laut Clearingstelle-EEG als ökologisch weniger wertvoll einzuordnen. (vgl. Clearingstelle 2012, S. 16). Die Vorbelastung von Anlagen entlang von Verkehrswegen ergibt sich aus dem Lärm und der Abgasbelastung.

• **Verhinderung des Wildwechsels von Großwildarten**

An das mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage beplante Feld grenzt das Landschaftsschutzgebiet Ammerbachtal an. In dem unmittelbar neben dem Acker liegenden Waldgebiet findet neben Niederwildarten wie Fuchs und Feldhase auch Rehwild Unterschlupf. Aufgrund dieser Population konnte der von der Fuggerstraße zum Ortsteil Speckmannshof angelegte Rad- und Fußweg aus Naturschutzgründen vor einigen Jahren nicht mit Straßenlaternen versehen werden, obwohl die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Nach Aussage des damaligen Oberbürgermeisters Dandorfer verhindere die Beleuchtung den Wildwechsel des Rehwildes.

Die 73.000 qm² umfassende PV-Anlage grenzt unmittelbar an das Waldgebiet des Landschaftsschutzgebietes an und stellt mit seiner Einzäunung ein unüberwindbares Hindernis für das Rehwild dar, was unweigerlich zu einer Verdrängung der noch vorhandenen Population führen wird. Deshalb ist abzuklären, in welcher Weise der natürliche Wildwechsel weiter aufrechterhalten werden kann.

• **Beeinträchtigung durch übermäßige Sichtbarkeit der aufgeständerten Photovoltaikplatten**

Da es sich bei der beplanten Ackerfläche um einen Nordhang handelt, müssen die aufgestellten Photovoltaikplatten aufgeständert werden, um eine gewisse Rentabilität zu erreichen. Da der Nordhang selbst einen Höhenunterschied von über 20 Metern

Standort / Alternativen:

Vom Stadtplanungsamt wurden im Vorfeld eine Reihe an Flächen im gesamten Stadtgebiet auf ihre Eignung in Bezug auf eine Photovoltaik-Freiflächenanlage untersucht. Dabei spielten unter anderem das Landschaftsbild, die Netzanschlusspunkte in der Umgebung und die Eigentumsverhältnisse eine wichtige Rolle. Unter Berücksichtigung dieser Punkte eignet sich die vorliegende Fläche sehr gut für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dem Belang der geringen Entfernung zum Wohnbebauung in Speckmannshof wird durch eine überdurchschnittlich breite und große Eingrünung Rechnung getragen.

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage spielt im Rahmen eines Bauleiplanverfahrens keine Rolle und somit auch nicht Gegenstand der Abwägung. Rein informativ: Die Ertragsprognosen, der den Stadtwerken Amberg vorliegenden GU-Angebote liegen alle über 1.000 kWh pro kW_{peak}.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 18 + 19

Seite 4 von 6 - Stellungnahme vom 15.03.2021

aufweist und die Aufständigung eine Höhe von 2-3 Metern haben wird, sind die einzelnen Solarmodule weithin sichtbar. Dies ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensqualität der angrenzenden Anwohner des Ortsteils Speckmannshof. Wie das Problem der übermäßigen Sichtbarkeit für die Anwohner gelöst werden soll, ist abzuklären.

- **eingeschränkte Rentabilität der vorgesehenen PV-Anlage**

Da es sich bei der vorgesehenen Fläche um einen Nordhang handelt, ist die Sonneneinstrahlung auf die geplanten Photovoltaikplatten eingeschränkt. Diese Rentabilitätseinbußen werden noch vergrößert durch den Umstand, dass unmittelbar an die Ackerfläche eine Waldfläche grenzt. Die Höhe der vorhandenen Bäume werfen einen weitreichenden „Schlagschatten“ auf die vorgesehene Fläche. Die vom Projektträger vorgegebenen Leistungswerte entsprechen Laborwerten und müssen bei der Berechnung der Rentabilität um die angeführten Gegenargumente reduziert werden. Es ist abzuklären, ob die Rentabilitätsberechnung die genannten Punkte beinhaltet.

- **Elektromagnetische Strahlung**

Photovoltaikmodule erzeugen Gleichstrom. Die dabei auftretenden elektrischen und magnetischen Gleichfelder sind für die Gesundheit unproblematisch. Das elektrische Feld ist in wenigen Zentimetern kaum noch nachweisbar, das magnetische Feld nimmt im Abstand von 30 bis 50 cm Werte an, die dem natürlichen Erdmagnetfeld entsprechen.

Durch einen Wechselrichter erfolgt die notwendige Umwandlung in Wechselstrom. Dabei entstehen auch höherfrequente Wechselfelder. Ein durchdachter Aufbau der Anlage reduziert die Immissionen auf ein Minimum. So sollte der Wechselrichter beispielsweise nicht in unmittelbarer Nähe von Bereichen liegen, in denen sich Menschen dauerhaft aufhalten.

- **Schallbelastung**

Mögliche Lärmquellen bei Photovoltaikanlagen sind der Wechselrichter und der Transformator. Eine mögliche Lärmbelästigung sollte bei der Installation von Freiflächenanlagen in der Nähe von Wohnbebauung bedacht werden.

Bei kleineren Anlagen im Wohnbereich können Menschen mit gutem Gehör die meist sehr hohen Töne in unmittelbarer Nähe des Wechselrichters wahrnehmen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 18 + 19

Seite 5 von 6 - Stellungnahme vom 15.03.2021

Für größere Anlagen (ca. 1 MWp) empfiehlt es sich, vor Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage einen Schallgutachter einzuschalten. Bei nachgeführten Freiflächenanlagen kann auch die Nachführung ein Geräusch verursachen, was jedoch bei fachmännisch installierten Anlagen in der Regel vernachlässigbar ist.

• **Verstoß gegen das Konzept zum nachhaltigen Bauen in der Stadt Amberg vom 04.12.2019**

Im Konzept zum nachhaltigen Bauen in der Stadt Amberg vom 04.12.2019 macht die Stadt Amberg unter dem Punkt 4.3 die Vorgaben, dass bei PV-Anlagen die Blendwirkung vermieden und das Landschaftsbild geschützt werden soll.

Hierzu legt die Stadt Amberg im Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für das Außengebiet Fuchsstein, dem der Ortsteil Speckmannshof laut diesem Schreibens angehört, fest, dass diesem Stadtgebiet eine hohe Funktion für die Naherholung zukommt.

Sollte ein Beschluss pro PV-Anlage erfolgen, würde dieser das Landschaftsbild nachhaltig negativ beeinflussen und der vorgesehenen Nutzungsart zur Naherholung deutlich zu widerlaufen.

Darüber hinaus sind Änderungen oder Neuaufstellungen von Bebauungsplänen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nur unter engen Voraussetzungen möglich. Diese sind in § 51 Abs. 1 Nr. 3c EEG 2014 bzw. § 48 Abs.1 Nr. 3c EEG 2017 geregelt. Eine Förderung ist demnach nur möglich für:

- Anlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen mit einer Entfernung von bis zu 110 Metern von der befestigten Fahrbahn
- Anlagen auf bereits versiegelten Flächen und
- Anlagen auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, sofern diese zum Zeitpunkt des Aufstellungs- oder Änderungsbeschlusses des Bebauungsplans nicht als Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG) oder als Nationalpark (§ 24 BNatSchG) festgesetzt worden sind.

Alle drei Alternativen erlauben eine Förderung also nur dann, wenn die Anlage auf einer bereits vorbelasteten Fläche errichtet werden soll.

• **unzureichende Abwägung, Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**

Im Vorfeld der Einleitung des Bauleitverfahrens sind neben dem Feld in Speckmannshof weitere Flächen zu prüfen, die sich bereits im Besitz der Stadt Amberg

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 18 + 19

Seite 6 von 6 - Stellungnahme vom 15.03.2021

befinden oder aus anderen Gründen in Erwägung gezogen werden sollten. Die Abwägung zwischen diesen Flächen muss sich auf die Beeinträchtigung der Schutzgüter für Anwohner sowie für die bestehende Flora und Fauna beziehen. Die wirtschaftliche Abwägung wie z.B. die Anschlusskosten an den Netzknotenpunkt sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Da die geplante PV-Anlage nur einen sehr geringen Abstand zu den ersten Wohngebäuden aufweist und durch die oben angeführten Einwände massiv in die Schutzgüter und die Lebensqualität der unmittelbaren Anwohner und der Einwohner von Speckmannshof eingreift, wurde diese Abwägung nur unzureichend durchgeführt. Außerdem wurde in der Stadtratssitzung angesprochen, dass diese Abwägung durch die Stadtwerke Amberg getroffen wurde. Eine solche Abwägung sollte allerdings nur durch den Stadtrat erfolgen, da dieser dem Gemeinwohl und nicht der Wirtschaftlichkeit verpflichtet ist.

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) werden seit 2010 nur noch Freiflächen-PV-Anlagen vergütet, die auf folgenden Flächen aufgestellt werden:

- bereits versiegelte Flächen wie Stellplätze
- sogenannte Konversionsflächen wie Deponien, Abraumhalden, Truppenübungsplätze und Munitionsdepots
- Flächen in maximal 110 Meter Abstand von Autobahnen oder Bahnlinien
- *Im Rahmen der Ausschreibung zur Förderung von Freiflächenanlagen können in Bayern jährlich maximal 70 Gebote auf Ackerflächen einen Zuschlag erhalten. Bedingung dafür ist, dass die Flächen in benachteiligten Gebieten liegen. Dies sind Flächen, auf denen die landwirtschaftliche Produktion nur erschwert möglich ist oder die nur bedingt ertragsreich sind.*

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 20

Seite 1 von 3 - Stellungnahme vom 15.03.2021

Zu der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage lege ich die nachfolgend angeführten Einsprüche ein.

- **Blendwirkung durch aufgeständerte Photovoltaikplatten bei Sonneneinstrahlung für angrenzende Anwohner**

Bei einer direkten Sonneneinstrahlung im Sommer wird es aufgrund des Einfallwinkels der Sonnenstrahlen auf die Photovoltaikplatten zu einer Blendwirkung der angrenzenden Anwohner kommen. Da es sich bei der ausgesuchten Ackerfläche um ein Hanggrundstück mit einem Höhenunterschied von über 20 Metern handelt, kann diese Blendwirkung auch nicht durch eine begrünte Einfassung von 2-3 Metern beseitigt werden. Somit bleibt abzuklären, wie ein wirksamer Schutz gegen die auftretende Blendwirkung erreicht werden soll.

Blendung

Eine immissionsrechtlich relevante Blendwirkung ist nicht zu erwarten. Nichtsdestotrotz wird durch einen unabhängigen Gutachter ein Blendgutachten erstellt welches Teil der Unterlagen zum Bebauungsplan wird.

Blick von privaten Grundstücken

Grundsätzlich existiert kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft. Insofern besteht auch kein Recht darauf, dass auf der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden keine irgendwie geartete Bebauung errichtet werden darf. Es handelt sich hierbei also um keinen im Sinne einer gerechten Abwägung relevanten Belang.

Das Gebot der Rücksichtnahme in nachbarschaftlichen Verhältnissen welches dem BauGB entspringt und sich im § 1 Abs. 7 widerspiegelt („die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“) wird dahingehend Rechnung getragen, dass ein 20 m breiter Pufferstreifen zwischen Flurweg und den die Anlage umfassenden Zaun vorgesehen ist. Dies bedeutet es wird ein tatsächlicher Abstand zwischen Bebauung und PV-Anlage von ca. 40 - 60 m gewährleistet. In diesem nördlich der Anlage gelegen Pufferstreifen ist zudem eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

In einem dem Entwurf zum Bebauungsplan beiliegenden Schnitt durch das Gelände der PV-Anlage wird zudem ersichtlich, dass bei einer Eingrünung die Sicht aus den Gärten der südlichsten Gebäudereihe der Siedlung „Am Postweiher“ durch die Bepflanzung nahezu gänzlich verstellt wird.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 20

Seite 2 von 3 - Stellungnahme vom 15.03.2021

- **Beeinträchtigung durch übermäßige Sichtbarkeit der aufgeständerten Photovoltaikplatten**

Da es sich bei der beplanten Ackerfläche um einen Nordhang handelt, müssen die aufgestellten Photovoltaikplatten aufgeständert werden, um eine gewisse Rentabilität zu erreichen. Da der Nordhang selbst einen Höhenunterschied von über 20 Metern aufweist und die Aufständigung eine Höhe von 2-3 Metern haben wird, sind die einzelnen Solarmodule weithin sichtbar. Dies ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensqualität der angrenzenden Anwohner des Ortsteils Speckmannshof. Wie das Problem der übermäßigen Sichtbarkeit für die Anwohner gelöst werden soll, ist abzuklären.

- **eingeschränkte Rentabilität der vorgesehenen PV-Anlage**

Da es sich bei der vorgesehenen Fläche um einen Nordhang handelt, ist die Sonneneinstrahlung auf die geplanten Photovoltaikplatten eingeschränkt. Diese Rentabilitätseinbußen werden noch vergrößert durch den Umstand, dass unmittelbar an die Ackerfläche eine Waldfläche grenzt. Die Höhe der vorhandenen Bäume werfen einen weitreichenden „Schlagschatten“ auf die vorgesehene Fläche. Die vom Projektträger vorgegebenen Leistungswerte entsprechen Laborwerten und müssen bei der Berechnung der Rentabilität um die angeführten Gegenargumente reduziert werden. Es ist abzuklären, ob die Rentabilitätsberechnung die genannten Punkte beinhaltet.

- **massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes**

Die in dieser Größe geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage beeinträchtigt das bestehende Landschaftsbild nachhaltig, da die Ackerfläche direkt an den Postweiher und das Landschaftsschutzgebiet Ammerbachtal grenzt. Derzeit ist die Umgebung durch Wiesen und Felder geprägt, der von der Stadt Amberg installierte Infopoint für die Biodiversität des Landschaftsschutzgebietes liegt in unmittelbarer Nähe.

Das Bundesamt für Naturschutz und das Bundesministerium für Umwelt stellen in ihrem gemeinsamen Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragten, Energieberatern und Landschaftsplanern für die Aufstellung von PV-Flächen eindeutig fest, dass Hangstandorte und exponierte Lagen bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemieden werden sollten. Ferner wird explizit angeführt, dass auch Eingriffe in die Natur und die Landschaft zu vermeiden sind.

Gegen diese Vorgaben wird durch eine PV-Anlage an diesem Standort eindeutig verstoßen.

Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird durch eine umfassende Eingrünung mit Altgrasstreifen und Heckenpflanzung in das Landschaftsbild eingebunden. In sensiblen Bereichen, zum Beispiel zum Siedlungsgebiet „Am Postweiher“ wird eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

Zudem wurde die Wirkung der Anlage in die Landschaft mittels einer Sichtbarkeitsanalyse mit zugehörigen Fotomontagen untersucht. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse lautet wie folgt:

„Zusammenfassend ist für die untersuchten Siedlungsbereiche keine flächendeckende Störfunktion auszumachen. Die geplante Anlage liegt im Anschluss an ein geplantes Gewerbegebiet. Zudem handelt es sich bei dem Bereich um die Anlage um kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.

Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar. Des Weiteren liegt der optisch durch die geplante Anlage beeinträchtigte Bereich von Nordwest bis Ost und somit ‚hinter‘ der PV-Anlage.“

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage spielt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens keine Rolle und somit auch nicht Gegenstand der Abwägung.

Rein informativ: Die Ertragsprognosen, der den Stadtwerken Amberg vorliegenden GU-Angebote liegen alle über 1.000 kWh pro kWpeak.

Konzept zum nachhaltigen Bauen

Das Konzept zum nachhaltigen Bauen der Stadt Amberg wurde als Leitlinie und nicht als verbindliche Handlungsanweisung an die Verwaltung beschlossen. In Punkt 4.3 werde die optimalsten Bedingungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage beschrieben. Das im optimalsten Fall vorbelastete Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlage verwendet werden, schließt eine Verwendung von landwirtschaftlichen Flächen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht aus. Des Weiteren wird bereits durch den Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage am Schlacken-berg“ die ehemalige Deponie und somit eine vorbelastete Fläche benutzt. Im Stadtgebiet sind nicht endlos solche vorbelasteten Flächen vorhanden.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 20

Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 15.03.2021

- **Verstoß gegen das Konzept zum nachhaltigen Bauen in der Stadt Amberg vom 04.12.2019**

Im Konzept zum nachhaltigen Bauen in der Stadt Amberg vom 04.12.2019 macht die Stadt Amberg unter dem Punkt 4.3 die Vorgaben, dass bei PV-Anlagen die Blendwirkung vermieden und das Landschaftsbild geschützt werden soll.

Hierzu legt die Stadt Amberg im Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für das Außengebiet Fuchsstein, dem der Ortsteil Speckmannshof laut diesen Schreibens angehört, fest, dass diesem Stadtgebiet eine hohe Funktion für die Naherholung zukommt.

Sollte ein Beschluss pro PV-Anlage erfolgen, würde dieser das Landschaftsbild nachhaltig negativ beeinflussen und der vorgesehenen Nutzungsart zur Naherholung deutlich zu widerlaufen.

- **unzureichende Abwägung**

Im Vorfeld der Einleitung des Bauleitverfahrens sind neben dem Feld in Speckmannshof weitere Flächen zu prüfen, die sich bereits im Besitz der Stadt Amberg befinden oder aus anderen Gründen in Erwägung gezogen werden sollten. Die Abwägung zwischen diesen Flächen muss sich auf die Beeinträchtigung der Schutzgüter für Anwohner sowie für die bestehende Flora und Fauna beziehen. Die wirtschaftliche Abwägung wie z.B. die Anschlusskosten an den Netzknotenpunkt sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Da die geplante PV-Anlage nur einen sehr geringen Abstand zu den ersten Wohngebäuden aufweist und durch die oben angeführten Einwände massiv in die Schutzgüter und die Lebensqualität der unmittelbaren Anwohner und der Einwohner von Speckmannshof eingreift, wurde diese Abwägung nur unzureichend durchgeführt. Außerdem wurde in der Stadtratssitzung angesprochen, dass diese Abwägung durch die Stadtwerke Amberg getroffen wurde. Eine solche Abwägung sollte allerdings nur durch den Stadtrat erfolgen, da dieser dem Gemeinwohl und nicht der Wirtschaftlichkeit verpflichtet ist.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 21

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 15.03.2021

Meine Gründe für den Widerspruch sind folgende:

Während andere Kommunen (z.B. Ebermannsdorf) ähnlichen Photovoltaikanlagen auf stadtnahen Grünflächen eine Absage erteilen oder ihre Solarparks an viel befahrenen Straßen und vor allem weitab von bewohnten Flächen planen, vorzugsweise mit einer Ausrichtung nach Süden, legt sich die Stadt Amberg auf ein Feld in Nordostlage vor ihrem Naherholungsgebiet fest.

Meiner Meinung nach ist die geplante Fläche durch ihre Neigung alles andere als gut geeignet für eine PV-Anlage.

Ein südlich ausgerichteter Hang würde deutlich mehr Energie erzeugen bei weniger Flächenverbrauch!

Meine Fragen/Gründe für einen Widerspruch zu der Entscheidung sind:

- Welche alternativen Flächen genau sind geprüft worden?

- Aus welchen Gründen wurden diese abgelehnt?

- Gibt es Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu der jetzt geplanten PV-Anlage im Vergleich zu einem Südhang?

Meiner Ansicht nach sind die unmittelbare Nähe zu einem bestehenden Wohngebiet und die topografische Lage der ausgesuchten Fläche (Nordhang) nachvollziehbare Argumente gegen das geplante Referenzprojekt der Stadtwerke Amberg.

Es ist unmöglich, wenn keine 20 Meter die Anwohner von dem Feld trennen, auf dem die 7ha große PV-Anlage entstehen soll!

Wohingegen die Grünen im Positionspapier vom 30.11.2020 einen sicherlich sinnvollen Abstand von 400m zur Wohnbebauung fordern und die Bebauung von weithin sichtbaren Hängen und Kuppen in landschaftlich reizvollen Gebieten soll unterbleiben!

siehe Link, unter 6.:

[https://cdn.website-](https://cdn.website-editor.net/85b01420a5f84f9991da7c231a0f2d8a/files/uploaded/2020_11_30_Fraktion_Positionspapier_PV_Freiflaechenanlagen.pdf)

[editor.net/85b01420a5f84f9991da7c231a0f2d8a/files/uploaded/2020_11_30_Fraktion_Positionspapier_PV_Freiflaechenanlagen.pdf](https://cdn.website-editor.net/85b01420a5f84f9991da7c231a0f2d8a/files/uploaded/2020_11_30_Fraktion_Positionspapier_PV_Freiflaechenanlagen.pdf)

Insgesamt wird die Wohn- und damit Lebensqualität durch die direkt an mein Grundstück angrenzende, schwarze Wand im Süden, verursacht durch die hoch aufgeständerten Solarpanels (Nordhang), extrem beeinträchtigt.

Auch die allgemeine Immissionsbelastung, welche bei der Einspeisung ins Stromnetz anfällt (Geräusche der Wechselrichterstation), wird die Lebensqualität im angrenzenden Wohngebiet beeinträchtigen.

Darüber hinaus weist der vorgesehene Acker einen solch großen Höhenunterschied auf, dass ein von den Stadträten ins Spiel gebrachter Sichtschutz vermutlich mehr als 10 Meter hoch sein müsste, um auch nur die Hälfte der Photovoltaikanlage zu verdecken.

Unbestritten ist, dass eine Anlage von dieser Größe das Landschaftsbild nachhaltig und in gravierender Art und Weise negativ beeinflusst. Dies widerspricht allerdings entscheidend dem städtebaulichen Gutachten der Stadt,

Standort / Alternativen:

Vom Stadtplanungsamt wurden im Vorfeld eine Reihe an Flächen im gesamten Stadtgebiet auf ihre Eignung in Bezug auf eine Photovoltaik-Freiflächenanlage untersucht. Dabei spielten unter anderem das Landschaftsbild, die Netzanschlusspunkte in der Umgebung und die Eigentumsverhältnisse eine wichtige Rolle. Unter Berücksichtigung dieser Punkte eignet sich die vorliegende Fläche sehr gut für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dem Belang der geringen Entfernung zum Wohnbebauung in Speckmannshof wird durch eine überdurchschnittlich breite und große Eingrünung Rechnung getragen.

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage spielt im Rahmen eines Bauleiplanverfahrens keine Rolle und somit auch nicht Gegenstand der Abwägung.

Rein informativ: Die Ertragsprognosen, der den Stadtwerken Amberg vorliegenden GU-Angebote liegen alle über 1.000 kWh pro kWpeak.

Blick von privaten Grundstücken

Grundsätzlich existiert kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft. Insofern besteht auch kein Recht darauf, dass auf der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden keine irgendwie geartete Bebauung errichtet werden darf. Es handelt sich hierbei also um keinen im Sinne einer gerechten Abwägung relevanten Belang.

Das Gebot der Rücksichtnahme in nachbarschaftlichen Verhältnissen welches dem BauGB entspringt und sich im § 1 Abs. 7 widerspiegelt („die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“) wird dahingehend Rechnung getragen, dass ein 20 m breiter Pufferstreifen zwischen Flurweg und den die Anlage umfassenden Zaun vorgesehen ist. Dies bedeutet es wird ein tatsächlicher Abstand zwischen Bebauung und PV-Anlage von ca. 40 - 60 m gewährleistet. In diesem nördlich der Anlage gelegen Pufferstreifen ist zudem eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

In einem dem Entwurf zum Bebauungsplan beiliegenden Schnitt durch das Gelände der PV-Anlage wird zudem ersichtlich, dass bei einer Eingrünung die Sicht aus den Gärten der südlichsten Gebäudereihe der Siedlung „Am Postweiher“ durch die Bepflanzung nahezu gänzlich verstellt wird.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 21
Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 15.03.2021

welches der Region rund um dem Postweiher eine besondere Bedeutung für die Naherholung der Bürger Ambergs beimsst. Denn die Fläche grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet Ammerbachtal, das neben dem Mariahilfberg und den Vilsauen im Landesgartenschau Gelände zu den wichtigsten Naherholungsgebieten der Stadt zählt.

Und auch die Natur wird beeinträchtigt, da die bisher jedes Jahr bei uns brütenden Schwäne, die ihre Nahrung genau auf diesem Feld finden,

wie auf mehreren Fotos auf der Homepage gezeigt wird:

<https://www.am-postweiher.de>

Ich vermute, dass diese in Zukunft durch die Zäune und die schwarzen Platten abgeschreckt werden und nicht mehr bei uns am Postweiher brüten werden, schade.

Ich bin der Meinung, dass das Konzept zum nachhaltigen Bauen in der Stadt Amberg (005/0251/2019 Anlage 1 in der Fassung vom 04.12.2019), Punkt 4.3 PV-Anlagen auf der Fläche auch hier Anwendung finden sollte: "- Schon vorbelastete Flächen gebrauchen: Flächen an Autobahnen oder Bundesstraßen, ehemalige Mülldeponien, Lärmschutzwälle... - Abstand zu Kulturdenkmälern um deren visuelle Beeinträchtigung zu vermeiden - Landschaftsbild schützen - Blendwirkung vermeiden"

Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Errichtung des Solarparks einen Verlust von über 7 Hektar landwirtschaftlich nutzbarer Fläche zur Folge hat. Der regionalen Gewinnung von landwirtschaftlichen Produkten kommt im Zuge der Globalisierung eine immer größere Bedeutung zu. Anstatt das Getreide aufwendig aus dem Ausland zu importieren, stellt der Anbau vor Ort die ökologisch wesentlich sinnvollere Lösung dar.

Und der sofortige Wertverlust der Immobilien am Postweiher durch die Umwidmung von einer Lage im Grünen (Werbung der Stadtbau beim Verkauf des Grundstücks) und der direkten Einbeziehung in ein Gewerbegebiet und der Angrenzung an eine PV-Anlage ist meiner Meinung nach auch nicht zu vernachlässigen.

Ich beantrage deshalb, das bereits beschlossene Bebauungsaufstellungsverfahren unter Berücksichtigung der vorgetragenen Umstände aufzuheben/entsprechend zu ändern

und nach besser geeigneten Flächen für eine PV-Anlage zu suchen, die es sicherlich auch in Amberg gibt, mit besserer Ausrichtung nach Süden.

Ich bin nicht generell gegen PV-Anlagen, ich habe selbst eine auf dem Dach!

Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird durch eine umfassende Eingrünung mit Altgrasstreifen und Heckenpflanzung in das Landschaftsbild eingebunden. In sensiblen Bereichen, zum Beispiel zum Siedlungsgebiet „Am Postweiher“ wird eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

Zudem wurde die Wirkung der Anlage in die Landschaft mittels einer Sichtbarkeitsanalyse mit zugehörigen Fotomontagen untersucht. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse lautet wie folgt: „Zusammenfassend ist für die untersuchten Siedlungsbereiche keine flächendeckende Störwirkung auszumachen. Die geplante Anlage liegt im Anschluss an ein geplantes Gewerbegebiet. Zudem handelt es sich bei dem Bereich um die Anlage um kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.“

Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar. Des Weiteren liegt der optisch durch die geplante Anlage beeinträchtigte Bereich von Nordwest bis Ost und somit ‚hinter‘ der PV-Anlage.“

Lärm

Durch die geplante Anlage ergeben sich keine im Sinne des Immissionsschutzgesetzes relevanten Geräuschimmissionen auf die angrenzenden Wohngebiete. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm werden unter Ziffer 9.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes angegeben und aufgrund der zu erwartenden von der Anlage ausgehenden Geräusche ohne weiteres eingehalten. Die Einschätzung, dass es durch die Planung zu unzumutbaren Verhältnissen kommt, wird aus fachlicher Sicht zurückgewiesen.

Auch bei Regenereignissen ist keine erhöhte Lärmemission aus der PV-Anlage durch auf die Module auftreffenden Regen zu erwarten. Siehe auch Urteil VG Bayreuth, Urteil vom 27.10.2011 - B 2 K 10.572 „Auch unzumutbare Lärmeinwirkungen seien nicht zu erwarten. Dies ergebe sich aus einer Stellungnahme der Umweltingenieurin des Landratsamtes Coburg. Diese habe eine Vergleichsbetrachtung zu einer bereits bestehenden Freiflächensolaranlage durchgeführt und komme zu der Einschätzung, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt von Lärm durch prasselnden Regen auszuschließen seien.“

Konzept zum nachhaltigen Bauen

Das Konzept zum nachhaltigen Bauen der Stadt Amberg wurde als Leitlinie und nicht als verbindliche Handlungsanweisung an die Verwaltung beschlossen. In Punkt 4.3 werde die optimalsten Bedingungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage beschrieben. Das im optimalsten Fall vorbelastete Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlage verwendet werden, schließt eine Verwendung von landwirtschaftlichen Flächen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht aus. Des Weiteren wird bereits durch den Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage am Schlackenbergr“ die ehemalige Deponie und somit eine vorbelastete Fläche benutzt. Im Stadtgebiet sind nicht endlos solche vorbelasteten Flächen vorhanden.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 22

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 15.03.2021

hiermit möchte ich Einspruch einlegen gegen die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage am Gewerbegebiet West. Die Planung einer Anlage derartiger Größe in Nordhanglage in direkter Nähe eines Wohngebiets (und von diesem auch gut sichtbar) ist m.E. völliger Unsinn und dürfte die Bürger (auch abseits des Wohngebiets selbst) bei der sicher notwendige Energiewende mitnehmen.

Blick von privaten Grundstücken

Grundsätzlich existiert kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft. Insofern besteht auch kein Recht darauf, dass auf der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden keine irgendwie geartete Bebauung errichtet werden darf. Es handelt sich hierbei also um keinen im Sinne einer gerechten Abwägung relevanten Belang.

Das Gebot der Rücksichtnahme in nachbarschaftlichen Verhältnissen welches dem BauGB entspringt und sich im § 1 Abs. 7 widerspiegelt („die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“) wird dahingehend Rechnung getragen, dass ein 20 m breiter Pufferstreifen zwischen Flurweg und den die Anlage umfassenden Zaun vorgesehen ist. Dies bedeutet es wird ein tatsächlicher Abstand zwischen Bebauung und PV-Anlage von ca. 40 - 60 m gewährleistet. In diesem nördlich der Anlage gelegen Pufferstreifen ist zudem eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

In einem dem Entwurf zum Bebauungsplan beiliegenden Schnitt durch das Gelände der PV-Anlage wird zudem ersichtlich, dass bei einer Eingrünung die Sicht aus den Gärten der südlichsten Gebäudereihe der Siedlung „Am Postweiher“ durch die Bepflanzung nahezu gänzlich verstellt wird.

Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird durch eine umfassende Eingrünung mit Altgrasstreifen und Heckenpflanzung in das Landschaftsbild eingebunden. In sensiblen Bereichen, zum Beispiel zum Siedlungsgebiet „Am Postweiher“ wird eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

Zudem wurde die Wirkung der Anlage in die Landschaft mittels einer Sichtbarkeitsanalyse mit zugehörigen Fotomontagen untersucht. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse lautet wie folgt:

„Zusammenfassend ist für die untersuchten Siedlungsbereiche keine flächendeckende Störwirkung auszumachen. Die geplante Anlage liegt im Anschluss an ein geplantes Gewerbegebiet. Zudem handelt es sich bei dem Bereich um die Anlage um kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.

Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar. Des Weiteren liegt der optisch durch die geplante Anlage beeinträchtigte Bereich von Nordwest bis Ost und somit ‚hinter‘ der PV-Anlage.“

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 23

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 15.03.2021

gegen die Bauleitplanung Amberg 156 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Am Gewerbegebiet West" möchten wir hiermit folgende Einwände vorbringen:

Die für das geplante Bauvorhaben zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage unmittelbar an die Neubausiedlung "Am Postweiher" angrenzende Ackerfläche erscheint uns hierfür vollkommen ungeeignet, da die Standortwahl nicht im Einklang mit dem Konzept zum nachhaltigen Bauen in der Stadt Amberg (005/0251/2019 Anlage 1 in der Fassung vom 04.12.2019) steht. Hierin steht Folgendes geschrieben:

"4.3 PV-Anlagen auf der Fläche

- Schon vorbelastete Flächen gebrauchen: Flächen an Autobahnen oder Bundesstraßen, ehemalige Mülldeponien, Lärmschutzwälle...
- Abstand zu Kulturdenkmälern um deren visuelle Beeinträchtigung zu vermeiden
- Landschaftsbild schützen
- Blendwirkung vermeiden"

Begründung:

- 1.) Die besagte Ackerfläche ist nicht vorbelastet im Sinne der o. g. Vorzugsflächen für PV-Anlagen auf der Fläche.
- 2.) Das Landschaftsbild wird erheblich beeinträchtigt, sicherlich auch aufgrund der höheren erforderlichen Aufständigung der Module aufgrund der ungünstigen Nordhanglage.
- 3.) Die Blendwirkung in Richtung der Neubausiedlung "Am Postweiher" wird voraussichtlich nur deshalb vermieden werden, da die Module der Neubausiedlung abgewandt aufgestellt werden müssen. Dies geht allerdings wiederum mit einer größeren Sichtbeeinträchtigung für die Siedlungsbewohner/innen einher.

Auch widerspricht die ausgewählte Fläche in diversen Punkten der Position des Bundes Naturschutz zur Nutzung von Sonnenenergie zur Stromerzeugung (siehe <https://amberg-sulzbach.bund-naturschutz.de/positionen/photovoltaik>; letzter Abruf am 15.03.2021):

"Der BUND Naturschutz setzt sich mit Nachdruck für eine Energiewende ein.

Dazu gehören folgende Schritte:

[...]

2. Steigerung der Effizienz (Ausbeute erhöhen, Verluste senken, Beratung, Steuerreformen))

[...]

Freiflächenanlagen: Freie unbebaute Flächen können zusätzlich für PV-Anlagen genutzt werden.

Vorrang haben dabei Konversionsflächen (Deponien, Industriebrachen, Lärmschutzwände und -wälle und Autobahnböschungen)

(Anmerkung: sogenannte vorbelastete Gebiete)

Konzept zum nachhaltigen Bauen

Das Konzept zum nachhaltigen Bauen der Stadt Amberg wurde als Leitlinie und nicht als verbindliche Handlungsanweisung an die Verwaltung beschlossen. In Punkt 4.3 werde die optimalsten Bedingungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage beschrieben. Das im optimalsten Fall vorbelastete Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlage verwendet werden, schließt eine Verwendung von landwirtschaftlichen Flächen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht aus. Des Weiteren wird bereits durch den Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage am Schlacken-berg“ die ehemalige Deponie und somit eine vorbelastete Fläche benutzt. Im Stadtgebiet sind nicht endlos solche vorbelasteten Flächen vorhanden.

Standort / Alternativen:

Vom Stadtplanungsamt wurden im Vorfeld eine Reihe an Flächen im gesamten Stadtgebiet auf ihre Eignung in Bezug auf eine Photovoltaik-Freiflächenanlage untersucht. Dabei spielten unter anderem das Landschaftsbild, die Netzanschlusspunkte in der Umgebung und die Eigentumsverhältnisse eine wichtige Rolle. Unter Berücksichtigung dieser Punkte eignet sich die vorliegende Fläche sehr gut für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dem Belang der geringen Entfernung zum Wohnbebauung in Speckmannshof wird durch eine überdurchschnittlich breite und große Eingrünung Rechnung getragen.

Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird durch eine umfassende Eingrünung mit Altgrasstreifen und Heckenpflanzung in das Landschaftsbild eingebunden. In sensiblen Bereichen, zum Beispiel zum Siedlungsgebiet „Am Postweiher“ wird eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

Zudem wurde die Wirkung der Anlage in die Landschaft mittels einer Sichtbarkeitsanalyse mit zugehörigen Fotomontagen untersucht. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse lautet wie folgt:

„Zusammenfassend ist für die untersuchten Siedlungsbereiche keine flächendeckende Störwirkung auszumachen. Die geplante Anlage liegt im Anschluss an ein geplantes Gewerbegebiet. Zudem handelt es sich bei dem Bereich um die Anlage um kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.

Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar. Des Weiteren liegt der optisch durch die geplante Anlage beeinträchtigte Bereich von Nordwest bis Ost und somit ‚hinter‘ der PV-Anlage.“

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 23

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 15.03.2021

[...]

Naturräumliche Gegebenheiten sind besonders zu beachten. In durch Wandertourismus geprägten Regionen sind verstärkte Aktivitäten zur Nutzung kommunaler Dachflächen zu unternehmen.

Bei Solarfeldern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind zu berücksichtigen:

die Auswirkungen der Anlage auf das Landschaftsbild (bestehende Landschaftsplanung, Fernwirkung, Erholungsfunktion)

die Auswirkungen auf die Landwirtschaft (Anbauflächenverluste, Nutzungskonkurrenz)

die Auswirkungen der Anlage auf den Naturhaushalt (Naturverträglichkeit, Auswirkungen auf die Biodiversität)

Die gesetzlichen Vorgaben zur Errichtung von Solarfeldern (BauGB, EEG) müssen beachtet werden (z. B. Bebauungsplan, Umweltbericht, Alternativstandortsprüfung, Fördervoraussetzungen erfüllen)

Für jede Anlage ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Eine abschließende Bewertung kann immer erst nach der Abwägung aller Aspekte getroffen werden!"

Begründung:

- 1.) Die Wirtschaftlichkeit (Effizienzsteigerung/Erhöhung der Ausbeute) einer PV-Freiflächenanlage der geplanten Größe ließe sich durch eine geeignetere Standortwahl signifikant erhöhen.
- 2.) Auch hier wird dem Argument der Bevorzugung von Konversionsflächen bzw. vorbelasteter Gebiete nicht Rechnung getragen.
- 3.) Das Landschaftsbild wird erheblich beeinträchtigt.
- 4.) Die Bebauung der Ackerfläche geht mit einem Anbauflächenverlust einher.
- 5.) Eine Alternativstandortprüfung ist für unser Empfinden bislang nicht konsequent und mit dem erforderlichen Nachdruck erfolgt.

Abschließend stellt sich für uns noch die Frage, warum die Experten des Instituts für Energietechnik (IfE) an der OTH Amberg-Weiden bislang nicht für Wirtschaftlichkeitsberechnungen und die Beurteilung der Eignung der ausgewählten Fläche hinzugezogen worden sind. Wenn man in der Luxus-Situation ist, derartige wissenschaftlichen Kompetenzen in der eigenen Stadt zu haben, ist es mehr als bedauerlich, wenn diese bei derartig umstrittenen Projekten nicht gezielt angefragt und um Stellungnahme gebeten werden.

Wir sind absolute Befürworter der Energiewende, haben selbst 2011 ein Energieeffizienzhaus in der Neubausiedlung "Am Postweiher" gebaut und heizen dieses ausschließlich mit regenerativer Energie (Erdwärme). Allerdings werden so Bauvorhaben wie Amberg 156 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Am Gewerbegebiet West" im Falle einer Realisierung in der vorliegenden Planung vielmehr dazu führen, dass Erneuerbare Energien in der Bevölkerung bedauerlicherweise zunehmend an Akzeptanz verlieren werden.

Blick von privaten Grundstücken

Grundsätzlich existiert kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft. Insofern besteht auch kein Recht darauf, dass auf der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden keine irgendwie geartete Bebauung errichtet werden darf. Es handelt sich hierbei also um keinen im Sinne einer gerechten Abwägung relevanten Belang.

Das Gebot der Rücksichtnahme in nachbarschaftlichen Verhältnissen welches dem BauGB entspringt und sich im § 1 Abs. 7 widerspiegelt („die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“) wird dahingehend Rechnung getragen, dass ein 20 m breiter Pufferstreifen zwischen Flurweg und den die Anlage umfassenden Zaun vorgesehen ist. Dies bedeutet es wird ein tatsächlicher Abstand zwischen Bebauung und PV-Anlage von ca. 40 - 60 m gewährleistet. In diesem nördlich der Anlage gelegen Pufferstreifen ist zudem eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

In einem dem Entwurf zum Bebauungsplan beiliegenden Schnitt durch das Gelände der PV-Anlage wird zudem ersichtlich, dass bei einer Eingrünung die Sicht aus den Gärten der südlichsten Gebäudereihe der Siedlung „Am Postweiher“ durch die Bepflanzung nahezu gänzlich verstellt wird.

Blendung

Eine immissionsrechtlich relevante Blendwirkung ist nicht zu erwarten. Nichtsdestotrotz wird durch einen unabhängigen Gutachter ein Blendgutachten erstellt welches Teil der Unterlagen zum Bebauungsplan wird.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 24

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 15.03.2021

anbei mein Einspruch zu o. g. Thematik. Eine PV - Anlage in dieser Lage ist aufgrund der Ineffizienz (Nordhang), sowie der Nähe zum Wohngebiet untragbar.

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage spielt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens keine Rolle und somit auch nicht Gegenstand der Abwägung.

Rein informativ: Die Ertragsprognosen, der den Stadtwerken Amberg vorliegenden GU-Angebote liegen alle über 1.000 kWh pro kWpeak.

Blick von privaten Grundstücken

Grundsätzlich existiert kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft. Insofern besteht auch kein Recht darauf, dass auf der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden keine irgendwie geartete Bebauung errichtet werden darf. Es handelt sich hierbei also um keinen im Sinne einer gerechten Abwägung relevanten Belang.

Das Gebot der Rücksichtnahme in nachbarschaftlichen Verhältnissen welches dem BauGB entspringt und sich im § 1 Abs. 7 widerspiegelt („die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“) wird dahingehend Rechnung getragen, dass ein 20 m breiter Pufferstreifen zwischen Flurweg und den die Anlage umfassenden Zaun vorgesehen ist. Dies bedeutet es wird ein tatsächlicher Abstand zwischen Bebauung und PV-Anlage von ca. 40 - 60 m gewährleistet. In diesem nördlich der Anlage gelegen Pufferstreifen ist zudem eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

In einem dem Entwurf zum Bebauungsplan beiliegenden Schnitt durch das Gelände der PV-Anlage wird zudem ersichtlich, dass bei einer Eingrünung die Sicht aus den Gärten der südlichsten Gebäudereihe der Siedlung „Am Postweiher“ durch die Bepflanzung nahezu gänzlich verstellt wird.

Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird durch eine umfassende Eingrünung mit Altgrasstreifen und Heckenpflanzung in das Landschaftsbild eingebunden. In sensiblen Bereichen, zum Beispiel zum Siedlungsgebiet „Am Postweiher“ wird eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

Zudem wurde die Wirkung der Anlage in die Landschaft mittels einer Sichtbarkeitsanalyse mit zugehörigen Fotomontagen untersucht. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse lautet wie folgt: „Zusammenfassend ist für die untersuchten Siedlungsbereiche keine flächendeckende Störwirkung auszumachen. Die geplante Anlage liegt im Anschluss an ein geplantes Gewerbegebiet. Zudem handelt es sich bei dem Bereich um die Anlage um kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.“

Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar. Des Weiteren liegt der optisch durch die geplante Anlage beeinträchtigte Bereich von Nordwest bis Ost und somit ‚hinter‘ der PV-Anlage.“

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 25

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 15.03.2021

hiermit legen wir fristgerecht Einspruch gegen das geplante Bauvorhaben einer PV-Anlage am Postweiher in Amberg-Speckmanshof ein.

Folgende Punkte sprechen gegen dieses Bauvorhaben:

1. Die Nähe zum bestehenden Baugebiet -Am Postweiher-.
2. Aufgrund der großen verbauten Fläche ist mit einer enormen Sichtbeeinträchtigung zu rechnen.
3. Der geplante Sichtschutz müsste ca. 20 Meter hoch werden, da durch die enorme Nordhanglage hohe Stelzen erforderlich sind.
4. Durch die Größe der PV-Anlage ist eine große Kühlleistung erforderlich und somit eine große Lärmbelästigung zu erwarten ist.
5. Erhalten des angrenzenden Naherholungsgebiets.
6. Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche.
7. Prüfung von anderen adäquaten Flächen in Amberg.

Blick von privaten Grundstücken

Grundsätzlich existiert kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft. Insofern besteht auch kein Recht darauf, dass auf der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden keine irgendwie geartete Bebauung errichtet werden darf. Es handelt sich hierbei also um keinen im Sinne einer gerechten Abwägung relevanten Belang.

Das Gebot der Rücksichtnahme in nachbarschaftlichen Verhältnissen welches dem BauGB entspringt und sich im § 1 Abs. 7 widerspiegelt („die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“) wird dahingehend Rechnung getragen, dass ein 20 m breiter Pufferstreifen zwischen Flurweg und den die Anlage umfassenden Zaun vorgesehen ist. Dies bedeutet es wird ein tatsächlicher Abstand zwischen Bebauung und PV-Anlage von ca. 40 - 60 m gewährleistet. In diesem nördlich der Anlage gelegen Pufferstreifen ist zudem eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

In einem dem Entwurf zum Bebauungsplan beiliegenden Schnitt durch das Gelände der PV-Anlage wird zudem ersichtlich, dass bei einer Eingrünung die Sicht aus den Gärten der südlichsten Gebäudereihe der Siedlung „Am Postweiher“ durch die Bepflanzung nahezu gänzlich verstellt wird.

Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird durch eine umfassende Eingrünung mit Altgrasstreifen und Heckenpflanzung in das Landschaftsbild eingebunden. In sensiblen Bereichen, zum Beispiel zum Siedlungsgebiet „Am Postweiher“ wird eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

Zudem wurde die Wirkung der Anlage in die Landschaft mittels einer Sichtbarkeitsanalyse mit zugehörigen Fotomontagen untersucht. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse lautet wie folgt:

„Zusammenfassend ist für die untersuchten Siedlungsbereiche keine flächendeckende Störwirkung auszumachen. Die geplante Anlage liegt im Anschluss an ein geplantes Gewerbegebiet. Zudem handelt es sich bei dem Bereich um die Anlage um kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.

Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar. Des Weiteren liegt der optisch durch die geplante Anlage beeinträchtigte Bereich von Nordwest bis Ost und somit ‚hinter‘ der PV-Anlage.“

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 25

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 15.03.2021

Lärm

Durch die geplante Anlage ergeben sich keine im Sinne des Immissionsschutzgesetzes relevanten Geräuschimmissionen auf die angrenzenden Wohngebiete. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm werden unter Ziffer 9.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes angegeben und aufgrund der zu erwartenden von der Anlage ausgehenden Geräusche ohne weiteres eingehalten. Die Einschätzung, dass es durch die Planung zu unzumutbaren Verhältnissen kommt, wird aus fachlicher Sicht zurückgewiesen.

Auch bei Regenereignissen ist keine erhöhte Lärmemission aus der PV-Anlage durch auf die Module auftreffenden Regen zu erwarten. Siehe auch Urteil VG Bayreuth, Urteil vom 27.10.2011 - B 2 K 10.572 „Auch unzumutbare Lärmeinwirkungen seien nicht zu erwarten. Dies ergebe sich aus einer Stellungnahme der Umweltingenieurin des Landratsamtes Coburg. Diese habe eine Vergleichsbetrachtung zu einer bereits bestehenden Freiflächensolaranlage durchgeführt und komme zu der Einschätzung, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt von Lärm durch prasselnden Regen auszuschließen seien.“

Standort / Alternativen:

Vom Stadtplanungsamt wurden im Vorfeld eine Reihe an Flächen im gesamten Stadtgebiet auf ihre Eignung in Bezug auf eine Photovoltaik-Freiflächenanlage untersucht. Dabei spielten unter anderem das Landschaftsbild, die Netzanschlusspunkte in der Umgebung und die Eigentumsverhältnisse eine wichtige Rolle. Unter Berücksichtigung dieser Punkte eignet sich die vorliegende Fläche sehr gut für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dem Belang der geringen Entfernung zum Wohnbebauung in Speckmannshof wird durch eine überdurchschnittlich breite und große Eingrünung Rechnung getragen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 26

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 16.03.2021

Die Gründe für meinen Einspruch gegen die Errichtung der PV-Anlage - am Postweiher - lauten :

- Erhebliche Beeinträchtigung durch Lärm und Blendung bei Errichtungen von PV-Flächenanlagen.
- Das Grundstück grenzt direkt an das Naherholungsgebiet "Ammerbachtal", diese PV-Anlage schmälert eindeutig den Wert dieses Naherholungsgebietes.
- Es ist ein Nordhang - ab Nachmittag ist hier Schatten.

Ich bin nicht gegen eine PV-Anlage, der Standort ist äußerst ungeeignet!

Lärm

Durch die geplante Anlage ergeben sich keine im Sinne des Immissionsschutzgesetzes relevanten Geräuschimmissionen auf die angrenzenden Wohngebiete. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm werden unter Ziffer 9.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes angegeben und aufgrund der zu erwartenden von der Anlage ausgehenden Geräusche ohne weiteres eingehalten. Die Einschätzung, dass es durch die Planung zu unzumutbaren Verhältnissen kommt, wird aus fachlicher Sicht zurückgewiesen.

Auch bei Regenereignissen ist keine erhöhte Lärmemission aus der PV-Anlage durch auf die Module auftreffenden Regen zu erwarten. Siehe auch Urteil VG Bayreuth, Urteil vom 27.10.2011 - B 2 K 10.572 „Auch unzumutbare Lärmeinwirkungen seien nicht zu erwarten. Dies ergebe sich aus einer Stellungnahme der Umweltingenieurin des Landratsamtes Coburg. Diese habe eine Vergleichsbetrachtung zu einer bereits bestehenden Freiflächensolaranlage durchgeführt und komme zu der Einschätzung, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt von Lärm durch prasselnden Regen auszuschließen seien.“

Blendung

Eine immissionsrechtlich relevante Blendwirkung ist nicht zu erwarten. Nichtsdestotrotz wird durch einen unabhängigen Gutachter ein Blendgutachten erstellt welches Teil der Unterlagen zum Bebauungsplan wird.

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage spielt im Rahmen eines Bauleiplanverfahrens keine Rolle und somit auch nicht Gegenstand der Abwägung. Rein informativ: Die Ertragsprognosen, der den Stadtwerken Amberg vorliegenden GU-Angebote liegen alle über 1.000 kWh pro kWpeak.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 27

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 16.03.2021

gegen die "Photovoltaik-Freiflächenanlage Am Gewerbegebiet West" Am Postweiher, 92224 Amberg möchte ich folgende Einwände vorbringen:

- Keine 20 Meter trennt die Anwohner von dem Feld, auf dem der Solarpark entstehen soll.
- Auch die Immissionsbelastung, welche bei der Umwandlung von Gleich- in Wechselstrom entsteht (Wechselrichter), wird die Lebensqualität im angrenzenden Baugebiet extremst beeinträchtigen.
- Darüber hinaus weist der vorgesehene Acker einen solch großen Höhenunterschied auf, dass ein von den Stadträten ins Spiel gebrachter Sichtschutz vermutlich mehrere Meter hoch sein müsste, um auch nur die Hälfte der Photovoltaikanlage zu verdecken.
- Eine Anlage von dieser Größe wird das Landschaftsbild nachhaltig und in gravierender Art und Weise negativ beeinflussen.
Dies widerspricht allerdings entscheidend dem städtebaulichen Gutachten der Stadt, welches der Region rund um dem Postweiher eine besondere Bedeutung für die Naherholung der Bürger Ambergs beimisst.
- Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Errichtung des Solarparks einen Verlust von über 7 Hektar landwirtschaftlich nutzbarer Fläche zur Folge hat. Der regionalen Gewinnung von landwirtschaftlichen Produkten kommt im Zuge der Globalisierung eine immer größere Bedeutung zu. Anstatt das Getreide aufwendig aus dem Ausland zu importieren, stellt der Anbau vor Ort die ökologisch wesentlich sinnvollere Lösung dar.
- Ein Nordhang + angrenzende Waldfläche kann kein wirtschaftlicher Standort für eine PV Anlage sein.
- Als Anwohner im Baugebiet Am Postweiher empfinde ich es als absolute Frechheit, dass beim Verkauf der Grundstücke Am Postweiher durch eine Tochtergesellschaft der Stadt Amberg (Stadtbau) mit einer „Idylle in der Natur“ geworben wurde.
Diese Idylle soll nun durch eine andere Tochtergesellschaft der Stadt Amberg (Stadtwerke) zerstört werden!

Lärm

Durch die geplante Anlage ergeben sich keine im Sinne des Immissionsschutzgesetzes relevanten Geräuschimmissionen auf die angrenzenden Wohngebiete. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm werden unter Ziffer 9.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes angegeben und aufgrund der zu erwartenden von der Anlage ausgehenden Geräusche ohne weiteres eingehalten. Die Einschätzung, dass es durch die Planung zu unzumutbaren Verhältnissen kommt, wird aus fachlicher Sicht zurückgewiesen.

Auch bei Regenereignissen ist keine erhöhte Lärmemission aus der PV-Anlage durch auf die Module auftreffenden Regen zu erwarten. Siehe auch Urteil VG Bayreuth, Urteil vom 27.10.2011 - B 2 K 10.572 „Auch unzumutbare Lärmeinwirkungen seien nicht zu erwarten. Dies ergebe sich aus einer Stellungnahme der Umweltingenieurin des Landratsamtes Coburg. Diese habe eine Vergleichsbetrachtung zu einer bereits bestehenden Freiflächensolaranlage durchgeführt und komme zu der Einschätzung, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt von Lärm durch prasselnden Regen auszuschließen seien.“

Blick von privaten Grundstücken

Grundsätzlich existiert kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft. Insofern besteht auch kein Recht darauf, dass auf der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden keine irgendwie geartete Bebauung errichtet werden darf. Es handelt sich hierbei also um keinen im Sinne einer gerechten Abwägung relevanten Belang.

Das Gebot der Rücksichtnahme in nachbarschaftlichen Verhältnissen welches dem BauGB entspringt und sich im § 1 Abs. 7 widerspiegelt („die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“) wird dahingehend Rechnung getragen, dass ein 20 m breiter Pufferstreifen zwischen Flurweg und den die Anlage umfassenden Zaun vorgesehen ist. Dies bedeutet es wird ein tatsächlicher Abstand zwischen Bebauung und PV-Anlage von ca. 40 - 60 m gewährleistet. In diesem nördlich der Anlage gelegen Pufferstreifen ist zudem eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

In einem dem Entwurf zum Bebauungsplan beiliegenden Schnitt durch das Gelände der PV-Anlage wird zudem ersichtlich, dass bei einer Eingrünung die Sicht aus den Gärten der südlichsten Gebäudereihe der Siedlung „Am Postweiher“ durch die Bepflanzung nahezu gänzlich verstellt wird.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 27

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 16.03.2021

Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird durch eine umfassende Eingrünung mit Altgrasstreifen und Heckenpflanzung in das Landschaftsbild eingebunden. In sensiblen Bereichen, zum Beispiel zum Siedlungsgebiet „Am Postweiher“ wird eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

Zudem wurde die Wirkung der Anlage in die Landschaft mittels einer Sichtbarkeitsanalyse mit zugehörigen Fotomontagen untersucht. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse lautet wie folgt:

„Zusammenfassend ist für die untersuchten Siedlungsbereiche keine flächendeckende Störwirkung auszumachen. Die geplante Anlage liegt im Anschluss an ein geplantes Gewerbegebiet. Zudem handelt es sich bei dem Bereich um die Anlage um kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.

Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar. Des Weiteren liegt der optisch durch die geplante Anlage beeinträchtigte Bereich von Nordwest bis Ost und somit ‚hinter‘ der PV-Anlage.“

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage spielt im Rahmen eines Bauleiplanverfahrens keine Rolle und somit auch nicht Gegenstand der Abwägung.

Rein informativ: Die Ertragsprognosen, der den Stadtwerken Amberg vorliegenden GU-Angebote liegen alle über 1.000 kWh pro kWpeak.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 28

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 16.03.2021

möchten wir folgende Stellungnahme abgeben bzw. Widerspruch einlegen:

- 1.)_Die Ausschlusskriterien des Bundesamts für Naturschutz und Bundesumweltministeriums für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage finden keine Berücksichtigung (z.B. Bevorzugung von belasteten Flächen, landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen ausgenommen werden, etc.). Hier handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Amberger Raum würden sich sicher Alternativflächen besser anbieten. Wurde dies untersucht?
- 2.)_Der Erholungswert für Spaziergänger und Freizeitsportler wird im einem der wenigen Naherholungsgebiete von Amberg extrem eingeschränkt.
- 3.)_Extreme Störung der Tierwelt im Weiher und im Umfeld des Weihers.
- 4.)_Die Wirtschaftlichkeit einer Freiflächenanlage an einem Nordhang wird im Wirkungsgrad und mit der zusätzlichen Verschattung durch den angrenzenden Wald stark reduziert.
- 5.)_Eine schwarze Fläche mit diesem Ausmaß unmittelbar an ein Wohngebiet angrenzend ist nicht nur eine starke optische Beeinträchtigung, sondern wirkt sich u.U. auf die Psyche und die persönliche Regeneration der Anwohner negativ aus.
- 6.)_Die optische Beeinträchtigung kann durch Hecken oder passenden Baumbestand bei einer gegebenen Höhendifferenz (Nord-Süd-Bemessung) von ca. 23 Metern im keinsten Weise minimiert werden.

Standort / Alternativen:

Vom Stadtplanungsamt wurden im Vorfeld eine Reihe an Flächen im gesamten Stadtgebiet auf ihre Eignung in Bezug auf eine Photovoltaik-Freiflächenanlage untersucht. Dabei spielten unter anderem das Landschaftsbild, die Netzanschlusspunkte in der Umgebung und die Eigentumsverhältnisse eine wichtige Rolle. Unter Berücksichtigung dieser Punkte eignet sich die vorliegende Fläche sehr gut für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dem Belang der geringen Entfernung zum Wohnbebauung in Speckmannshof wird durch eine überdurchschnittlich breite und große Eingrünung Rechnung getragen.

Lebensraum für Tiere, Wildwechsel, Flora und Fauna

Die Flächen in und um die geplante PV-Anlage stellen nach Umsetzung wie geplant (Eingrünung mit Hecken und Bäumen mit vorgelagertem Altgrasstreifen und Aushagerung der Wiesenflächen unter der PV-Anlage) eine ökologisch wesentlich wertvollere Fläche als das bisherige Ackerland dar. Es finden sich dann unterschiedliche Lebensraumtypen, welche unterschiedliche Tierarten ansprechen. Auch die Artenvielfalt in Bezug auf die Flora steigt mit Sicherheit an. Durch die Tatsache, dass die Wiese unter der Anlage extensiv (zwei malige Mahd pro Jahr) bewirtschaftet wird kann hier auch von einer vielfältigen und standortgerechten Entwicklung ausgegangen werden.

Die Passierbarkeit für Wildtiere der Anlage wird durch einen höhergesetzten Zaun gewährleistet. Dessen Unterkante verläuft 15 cm über der Oberkante Gelände. Dadurch kann Niederwild in die Anlage gelangen und diese als Lebensraum nutzen. Eine ökologische Durchgängigkeit ist also in großem Maße gegeben.

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage spielt im Rahmen eines Bauleiplanverfahrens keine Rolle und somit auch nicht Gegenstand der Abwägung.

In einem dem Entwurf zum Bebauungsplan beiliegenden Schnitt durch das Gelände der PV-Anlage wird zudem ersichtlich, dass bei einer Eingrünung mit einer Höhe von 4,5 m die Sicht aus den Gärten der südlichsten Gebäudereihe der Siedlung „Am Postweiher“ durch die Bepflanzung nahezu gänzlich verstellt wird.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 28

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 16.03.2021

Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird durch eine umfassende Eingrünung mit Altgrasstreifen und Heckenpflanzung in das Landschaftsbild eingebunden. In sensiblen Bereichen, zum Beispiel zum Siedlungsgebiet „Am Postweiher“ wird eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

Zudem wurde die Wirkung der Anlage in die Landschaft mittels einer Sichtbarkeitsanalyse mit zugehörigen Fotomontagen untersucht. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse lautet wie folgt:

„Zusammenfassend ist für die untersuchten Siedlungsbereiche keine flächendeckende Störwirkung auszumachen. Die geplante Anlage liegt im Anschluss an ein geplantes Gewerbegebiet. Zudem handelt es sich bei dem Bereich um die Anlage um kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.

Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar. Des Weiteren liegt der optisch durch die geplante Anlage beeinträchtigte Bereich von Nordwest bis Ost und somit ‚hinter‘ der PV-Anlage.“

Blick von privaten Grundstücken

Grundsätzlich existiert kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft. Insofern besteht auch kein Recht darauf, dass auf der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden keine irgendwie geartete Bebauung errichtet werden darf. Es handelt sich hierbei also um keinen im Sinne einer gerechten Abwägung relevanten Belang.

Das Gebot der Rücksichtnahme in nachbarschaftlichen Verhältnissen welches dem BauGB entspringt und sich im § 1 Abs. 7 widerspiegelt („die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“) wird dahingehend Rechnung getragen, dass ein 20 m breiter Pufferstreifen zwischen Flurweg und den die Anlage umfassenden Zaun vorgesehen ist. Dies bedeutet es wird ein tatsächlicher Abstand zwischen Bebauung und PV-Anlage von ca. 40 - 60 m gewährleistet. In diesem nördlich der Anlage gelegen Pufferstreifen ist zudem eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

In einem dem Entwurf zum Bebauungsplan beiliegenden Schnitt durch das Gelände der PV-Anlage wird zudem ersichtlich, dass bei einer Eingrünung die Sicht aus den Gärten der südlichsten Gebäudereihe der Siedlung „Am Postweiher“ durch die Bepflanzung nahezu gänzlich verstellt wird.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 29

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 16.03.2021

im Jahr 2006 haben wir ein Grundstück im Ortsteil Speckmannshof im Wohngebiet „Am Postweiher“ gekauft. Obwohl wir noch andere Optionen für ein Grundstück hatten, haben wir uns ganz bewusst für diesen -sowohl stadtnahen, als auch naturnahen, idyllischen- Standort entschieden.

Für uns ist es in keinster Weise nachzuvollziehen, warum ausgerechnet dieser Standort nun für die Errichtung einer PV-Anlage ausgewählt wurde. Es gibt verschiedene, deutlich besser geeignete Orte für ein derartiges Projekt, die nicht direkt an ein Wohn- bzw. Naturschutzgebiet anschließen. Es kann doch eigentlich nur im Sinne der Stadt Amberg sein, ein Naturidyll wie das am Postweiher für ihre Bürger zu erhalten.

Wir möchten noch hinzufügen, dass wir in Kürze eine hauseigene PV-Anlage installieren werden. Dies zeigt deutlich, dass wir dem Thema „Neue Energien“ aufgeschlossen gegenüberstehen, aber eine vollkommen ungeeignete Standortwahl nicht akzeptieren können.

Aus folgenden Gründen erheben wir Einspruch gegen die geplante PV-Anlage:

- Standortwahl vollkommen inakzeptabel (Nordhang, Leistungsfähigkeit der Anlage darf in Frage gestellt werden)
- Blick Richtung Süden gegen einen 30 Meter hohen Hang, der mit aufgeständerten PV-Modulen (nach Süden ausgerichtet) bestückt ist (somit Blick auf die Modulrückseite)
- Platzierung des Einspeisepunkts und der Trafostationen mit Lüftern optisch und akustisch nicht zumutbar
- Unzumutbare Nähe der Anlage für die Grundstücke, die direkt angrenzen
- Unmittelbare Nähe zu einem Naturschutzgebiet
- Artenvielfalt im Bereich der Tier- und Pflanzenwelt gefährdet
- Wertverlust der Immobilien und Grundstücke

Standort / Alternativen:

Vom Stadtplanungsamt wurden im Vorfeld eine Reihe an Flächen im gesamten Stadtgebiet auf ihre Eignung in Bezug auf eine Photovoltaik-Freiflächenanlage untersucht. Dabei spielten unter anderem das Landschaftsbild, die Netzanschlusspunkte in der Umgebung und die Eigentumsverhältnisse eine wichtige Rolle. Unter Berücksichtigung dieser Punkte eignet sich die vorliegende Fläche sehr gut für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dem Belang der geringen Entfernung zum Wohnbebauung in Speckmannshof wird durch eine überdurchschnittlich breite und große Eingrünung Rechnung getragen.

Lebensraum für Tiere, Wildwechsel, Flora und Fauna

Die Flächen in und um die geplante PV-Anlage stellen nach Umsetzung wie geplant (Eingrünung mit Hecken und Bäumen mit vorgelagertem Altgrasstreifen und Aushagerung der Wiesenflächen unter der PV-Anlage) eine ökologisch wesentlich wertvollere Fläche als das bisherige Ackerland dar. Es finden sich dann unterschiedliche Lebensraumtypen, welche unterschiedliche Tierarten ansprechen. Auch die Artenvielfalt in Bezug auf die Flora steigt mit Sicherheit an. Durch die Tatsache, dass die Wiese unter der Anlage extensiv (zwei malige Mahd pro Jahr) bewirtschaftet wird kann hier auch von einer vielfältigen und standortgerechten Entwicklung ausgegangen werden.

Die Passierbarkeit für Wildtiere der Anlage wird durch einen höhergesetzten Zaun gewährleistet. Dessen Unterkante verläuft 15 cm über der Oberkante Gelände. Dadurch kann Niederwild in die Anlage gelangen und diese als Lebensraum nutzen. Eine ökologische Durchgängigkeit ist also in großem Maße gegeben.

Blick von privaten Grundstücken

Grundsätzlich existiert kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft. Insofern besteht auch kein Recht darauf, dass auf der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden keine irgendwie geartete Bebauung errichtet werden darf. Es handelt sich hierbei also um keinen im Sinne einer gerechten Abwägung relevanten Belang.

Das Gebot der Rücksichtnahme in nachbarschaftlichen Verhältnissen welches dem BauGB entspringt und sich im § 1 Abs. 7 widerspiegelt („die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“) wird dahingehend Rechnung getragen, dass ein 20 m breiter Pufferstreifen zwischen Flurweg und den die Anlage umfassenden Zaun vorgesehen ist. Dies bedeutet es wird ein tatsächlicher Abstand zwischen Bebauung und PV-Anlage von ca. 40 - 60 m gewährleistet. In diesem nördlich der Anlage gelegen Pufferstreifen ist zudem eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

In einem dem Entwurf zum Bebauungsplan beiliegenden Schnitt durch das Gelände der PV-Anlage wird zudem ersichtlich, dass bei einer Eingrünung die Sicht aus den Gärten der südlichsten Gebäudereihe der Siedlung „Am Postweiher“ durch die Bepflanzung nahezu gänzlich verstellt wird.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 29

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 16.03.2021

Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird durch eine umfassende Eingrünung mit Altgrasstreifen und Heckenpflanzung in das Landschaftsbild eingebunden. In sensiblen Bereichen, zum Beispiel zum Siedlungsgebiet „Am Postweiher“ wird eine dreireihige Hecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

Zudem wurde die Wirkung der Anlage in die Landschaft mittels einer Sichtbarkeitsanalyse mit zugehörigen Fotomontagen untersucht. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse lautet wie folgt: „Zusammenfassend ist für die untersuchten Siedlungsbereiche keine flächendeckende Störwirkung auszumachen. Die geplante Anlage liegt im Anschluss an ein geplantes Gewerbegebiet. Zudem handelt es sich bei dem Bereich um die Anlage um kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.“

Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar. Des Weiteren liegt der optisch durch die geplante Anlage beeinträchtigte Bereich von Nordwest bis Ost und somit ‚hinter‘ der PV-Anlage.“

Lärm

Durch die geplante Anlage ergeben sich keine im Sinne des Immissionsschutzgesetzes relevanten Geräuschimmissionen auf die angrenzenden Wohngebiete. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm werden unter Ziffer 9.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes angegeben und aufgrund der zu erwartenden von der Anlage ausgehenden Geräusche ohne weiteres eingehalten. Die Einschätzung, dass es durch die Planung zu unzumutbaren Verhältnissen kommt, wird aus fachlicher Sicht zurückgewiesen.

Auch bei Regenereignissen ist keine erhöhte Lärmemission aus der PV-Anlage durch auf die Module auftreffenden Regen zu erwarten. Siehe auch Urteil VG Bayreuth, Urteil vom 27.10.2011 - B 2 K 10.572 „Auch unzumutbare Lärmeinwirkungen seien nicht zu erwarten. Dies ergebe sich aus einer Stellungnahme der Umweltingenieurin des Landratsamtes Coburg. Diese habe eine Vergleichsbetrachtung zu einer bereits bestehenden Freiflächensolaranlage durchgeführt und komme zu der Einschätzung, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt von Lärm durch prasselnden Regen auszuschließen seien.“

Wertverlust der Immobilien

Anhaltspunkte dafür, dass die bestehenden Immobilien und Grundstücke abgewertet werden und ein Wertverlust entsteht, hat die Stadt Amberg nicht. Die Nutzungen innerhalb der am Plangebiet angrenzenden bestehenden Grundstücke werden weder aufgehoben noch geändert. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die Auswirkungen durch die geplante Photovoltaikanlage geprüft, u.a. durch ein Blendgutachten.

Die Veränderung des Verkehrswertes eines Grundstücks, die durch planerische Festsetzungen eines Bebauungsplans für außerhalb des Plangebiets gelegene Grundstücke eintritt, stellt zudem grundsätzlich keinen schützenswerten Belang dar, der bei der Abwägung zu berücksichtigen wäre (BVerwG, Urteil vom 9.2.1995 - Az. 4 NB 17/94; Hess. VGH, Urteil vom 07.04.2014, 3 C 914/13.N).

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 30

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 16.03.2021

Hiermit möchte ich meine Einsprüche zur Beschlussvorlage 005/0001/2021 vom 29.12.2021 geltend machen:

➔ „Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf einer Gesamtfläche von etwa 7,3ha mit einer Leistung von ca. 7MWpeak.“

Ausführung zur Lage:

- Exponierte Lage auf einem Nordhang der sich mit einem Höhenunterschied von ca. 28 Metern, das entspricht ca. neun Etagen vom Garten eines Anliegers aus, erhebt und
- auf zwei Seiten (im Süden und im Westen) an das Landschaftsschutzgebiet (Eichenmischwald mit Baumhöhen von ca. 25 Metern) angrenzt sowie
- auf der dritten Seite sich bis auf ca. **20 Meter** an die Gärten der Anlieger zieht, ist wohl wahr kein bestmöglicher, ja nicht einmal ein guter oder solider Standort.
- Eingriff in das Habit des Postweihers (Schwäne, Blesshühner, etc. sowie Wildwechsel der Rehe in oder aus dem Landschaftsschutzgebietswald)
 - **Die Verhältnismäßigkeit ist hier nicht gewahrt.**

Ausführung zur Wirtschaftlichkeit:

- Es wird ein ca. 1:1 Verhältnis Fläche zu MWpeak suggeriert. Was sich nur auf einer optimalen Fläche, in optimaler Ausrichtung, in maximaler Packungsdichte etc. erreichen ließe.
- Beispielsweise verringert sich, auf Grund der Verschattung durch den Baumbestand des Landschaftsschutzgebiets die effektive Fläche deutlich, da bei Planungen ein Abstand von 3 mal Baumhöhe einzuhalten wäre (sprich 75 Meter).
 - **Die Wirtschaftlichkeit ist geschönt und entspricht nicht den realen Bedingungen.**

Ausführung zur Fläche:

- Ausmaß der Photovoltaikfreiflächenanlage: ist fast doppelt so groß wie die Fläche des direkt angrenzenden und anliegenden Wohngebiets samt Postweier.
 - **Die Verhältnismäßigkeit ist hier nicht gewahrt.**

Standort / Alternativen:

Vom Stadtplanungsamt wurden im Vorfeld eine Reihe an Flächen im gesamten Stadtgebiet auf ihre Eignung in Bezug auf eine Photovoltaik-Freiflächenanlage untersucht. Dabei spielten unter anderem das Landschaftsbild, die Netzzanschlusspunkte in der Umgebung und die Eigentumsverhältnisse eine wichtige Rolle. Unter Berücksichtigung dieser Punkte eignet sich die vorliegende Fläche sehr gut für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dem Belang der geringen Entfernung zum Wohnbebauung in Speckmannshof wird durch eine überdurchschnittlich breite und große Eingrünung Rechnung getragen.

Lebensraum für Tiere, Wildwechsel, Flora und Fauna

Die Flächen in und um die geplante PV-Anlage stellen nach Umsetzung wie geplant (Eingrünung mit Hecken und Bäumen mit vorgelagertem Altgrasstreifen und Aushagerung der Wiesenflächen unter der PV-Anlage) eine ökologisch wesentlich wertvollere Fläche als das bisherige Ackerland dar. Es finden sich dann unterschiedliche Lebensraumtypen, welche unterschiedliche Tierarten ansprechen. Auch die Artenvielfalt in Bezug auf die Flora steigt mit Sicherheit an. Durch die Tatsache, dass die Wiese unter der Anlage extensiv (zwei malige Mahd pro Jahr) bewirtschaftet wird kann hier auch von einer vielfältigen und standortgerechten Entwicklung ausgegangen werden.

Die Passierbarkeit für Wildtiere der Anlage wird durch einen höhergesetzten Zaun gewährleistet. Dessen Unterkante verläuft 15 cm über der Oberkante Gelände. Dadurch kann Niederwild in die Anlage gelangen und diese als Lebensraum nutzen. Eine ökologische Durchgängigkeit ist also in großem Maße gegeben.

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage spielt im Rahmen eines Bauleiplanverfahrens keine Rolle und somit auch nicht Gegenstand der Abwägung.

Rein informativ: Die Ertragsprognosen, der den Stadtwerken Amberg vorliegenden GU-Angebote liegen alle über 1.000 kWh pro kWpeak.